

Sächsische

2

A

3560

Landesbibl.

6.2.98.

3

~~Institutionen Bibliothek
Freiwilligkeitsvereinig.~~

Vorkundigung!
H. B. S. Winter.

Päd 1488

Grundsätze

der

Anweisung

künftiger Lehrmeister

in deutschen Schulen,

in dem

vom Königl. und Churfürstlichen
Consistorio

errichteten

Schulmeister-Seminario

zu Hannover.



Die Zweyte Auflage.

Hannover,

gedruckt bey H. E. C. Schlüter.

1774.



Ungültig

1949

66 05

Sächsische
Landesbibliothek
24. APR. 1972
Dresden

9

Seiner Excellenz
dem Hochgebohrnen Herrn,
Herrn
Levin Adolph
von Hake,

Königl. Groß-Britannischem Churfürstl.
Braunschweig-Lüneburgischen

vormaligen wirklichen Etats-Ministre
und Consistorial-Præsidenten,

Erbherrschaften auf Ohr, Diderfen, Buchhagen, Dassel etc.

als

dem vorzüglichsten Beförderer
alles des Guten,

so

das Schulmeister-Seminarium
geneust und stiftet,

welches

aus einem kleinen Senfkorne

unter Hochderoselben von Gott
gesegnetem Præsidio

zu der jetzigen Ausbreitung angewachsen,

sind
diese Grundsätze,
so größtentheils seit zwanzig Jahren darinn
schriftlich gebraucht,
auf vielfältiges Verlangen aber
im Jahre 1771
zum Drucke übergeben worden,
eben da
von Unsers huldreichsten und geliebtesten
Königs Majestät
Hochdieselben
auch
zu Allerhöchstderoselben hiesigem
Premier-Ministre und Großvoigt
zu Celle
allergnädigst erkläret waren,
als ein demüthiges Zeichen
der darüber
und über die freywillige Benbehaltung des zum
Besten der Kirchen und Schulen geführten
Præsidiu im Consistorio
empfundenen innigsten Freude;
als
eine öffentliche Rechenschaft
der hiernach beobachteten und andern bengebracht
Lehr- Art;
und zugleich
als
ein zur unvergeßlichsten Dankbarkeit
erweckendes Denkmahl
Hochderoselben preiswürdigsten Gnade
für alle darinn Zubereitete und ferner Vorzubereitende,
unterthänigst gewidmet.

Inhalt

dieser Grundsätze.

Das I. Hauptstück

handelt von der Lehr: Art oder Methode,
wie der Unterricht in deutschen Schulen
einzurichten, in 14 Abschnitten.

1. Abschn. Von der allgemeinen Beschaffenheit derselben. S. 1: 8.
2. ——— Insonderheit von der Lehr: Art bey den Buchstaben. S. 9: 22.
3. ——— Beym Buchstabiren. S. 23: 36.
4. ——— — Lesen. S. 37: 44.
5. ——— — Catechismo. S. 45: 61.
6. ——— — Auswendig: Lernen. S. 62: 66.
7. ——— — Bibel: Lesen. S. 67: 74.
8. ——— Bey der biblischen Geschichte. S. 75: 82.
9. ——— — dem Beten. S. 83: 87.
10. ——— — — Singen. S. 88: 91.
11. ——— — — Schreiben. S. 92: 122.
12. ——— — — Rechnen. S. 123: 133.
13. ——— Bey andern (sonderlich im gemeinen Leben) nöthigen und nützlichen Dingen. S. 134: 143.
14. Abschn. Von der Eintheilung der Jugend und der Lectionen in der Schule. S. 144: 158.

Das

Inhalt.

Das II. Hauptstück,

von den Eigenschaften und Pflichten eines
guten Schulmeisters.

Im I. Abschn. Von den erforderlichen Eigenschaften
und Gaben desselben. S. 1:4.

A. Natürliche. S. 5.

1. Verstand. S. 6.

2. Beurtheilungskraft und reife Jahre. S. 7.

3. Gedächtniß. S. 8.

4. Freundlichkeit und Ernst. S. 9.

5. Gesundheit. S. 10.

B. Durch Fleiß u. göttl. Gnade zu erlangende.

1. Lebendige Erkenntniß. S. 11. 15.

2. Lehrhaftigkeit. S. 12. und

3. Wissenschaft der dazu dienlichsten Vor-
theile. S. 13.

4. Sittsamkeit. S. 14.

5. Gottesfurcht.

6. Liebe zu den Kindern.

7. Geduld. S. 15.

— 2. — Von einigen Amts-Pflichten desselben,
sonderlich nach den hiesigen Landes-
Ordnungen. S. 17.

1) Achtung seines Amtes. S. 18.

2) Rechter Zweck dabey. S. 19.

3)

Inhalt.

- 3) Gebet und 4) Wandel vor Gott. S. 20. 21.
- 5) Genaue Abwartung der Schul, Zeit und Arbeit. S. 22.
- 6) Auch von den Kindern. S. 23.
- 7) Haltung eines Kinder, und Absenten-Registers. S. 24. 25.
- 8) Rechte Maasse im Strafen. S. 26.
- 9) Beobachtung des Landes, Catechismi. S. 27.
- 10) Gebühr gegen den Prediger. S. 28.
- 11) — — — Superintendenten. S. 29.
- 12) — — — die Obrigkeit. S. 30.
- 13) Erscheinung bey den Schul, Conferentien, Predigten und Catechisationen. S. 31. 32.
- 14) Pflichten bey eigener Verrichtung des öffentlichen Gottes, Dienstes, sonderlich der Betstunden. S. 33.
- 15) Vermeidung alles Anstosses. S. 34. 35. und Mißbrauches der Kinder. S. 36.
- 16) Verhalten bey Kranken. S. 37.
- 17) Verhalten in Ansehung der Schul, Melioramente. S. 38.
- 18) Ordentliche Haltung der Sommer, Schule. S. 39.

Das

Inhalt.

Das III. Hauptstück,

darinn einige vorhin nur kurz berührte
Stücke angehänget sind, nemlich

- I. Eine Probe von Kern, Sprüchen.
 - II. Tabellen,
 - 1) von Gott.
 - 2) — der göttlichen Vorsehung.
 - 3) — der heiligen Schrift.
 - 4) — den biblischen Büchern und ihrem Inhalte.
 - 5) — den Tugenden des HErrn Jesu.
 - 6) — — Sacramenten überhaupt.
 - III. Andre biblische Exempel des Bösen und Guten,
nach den 10. Geboten.
 - IV. Uandeutsche Wörter.
 - V. Gerichtliche —
 - VI. Beraltete —
 - VII. Abreviaturen oder Abfürzungs, Zeichen.
 - VIII. Gebet eines Schulmeisters.
 - IX. Lied — —
-
-

Das



Das I. Hauptstück.

Von der Lehr-Art oder Methode, wornach
der Unterricht in deutschen Schulen
einzurichten.

I. Abschnitt.

Von der Beschaffenheit derselben überhaupt.

§. 1.

Die Methode oder Lehr-Art, der man sich
in Unterrichtung der Kinder bedienet, muß
1) so beschaffen seyn, daß man ohne ihre grosse
Mühe den Zweck vollkommen erreiche; damit die
Kinder das Lernen mehr für eine Lust, als für eine
beschwerliche Last ansehen.

§. 2. Daher muß man in allen Dingen, die
man den Kindern beybringen will, A) von dem
leichtesten anfangen, und von diesem nach und
nach zum schwereren hinaufsteigen, und B) jedes
zum erstenmahl vorkommende Ding oder
Wort, das ihnen dunkel ist, kurz und faßlich ihnen
vorher erklären, ehe man weiter gehet. C) Da-
ben

ben müssen die Kinder nicht mit vielen Dingen auf einmahl überhäufet werden; weil sie dadurch leicht verdrüßlich gemacht werden, und in der That weniger oder nichts fassen, wenn sie gar zu viel lernen sollen. Es muß ihnen alles, woben es geschehen kann, D) durch fleißiges Fragen eingescharfet werden. Die Fragen aber sind also einzurichten, daß sie entweder die Antwort schon in sich fassen, oder doch die Begriffe der Kinder nicht übersteigen.

§. 3. Wie denn (E) ein jeder Lehrmeister sich nach der Schwachheit der Kinder klüglich herablassen, und sie nicht nach seiner eigenen Fähigkeit sich vorstellen, auch nicht die Begriffe der stumpferen Köpfe und Anfänger nach der Fähigkeit der witzigeren und geübteren abmessen, sondern allen allerley werden muß, damit er einer jeden Art nützlich sey.

§. 4. Die Lehr = Art muß 2) so beschaffen seyn, daß nicht bloß eine Kraft, sondern alle Kräfte der Seele durch sie geübet und gebessert werden. Es ist also nicht genug, daß die Kinder vieles mit dem blossen Gedächtnisse fassen, sondern der a) Verstand muß hauptsächlich aufgekläret, geschärfet, und zum Guten brauchbar gemacht werden. Daher muß ihnen von allem der Grund gezeigt werden, warum z. E. etwas so und nicht anders heisse, und sie müssen lernen, eine jede Sache nach allgemeinen Grund = Regeln und Unterscheidungs = Zeichen zu beurtheilen.

§. 4. b) Der Wille der Kinder darf eben so wenig vergessen werden, oder unge bessert bleiben.

ben. Man muß dieserwegen eine jede Gelegenheit ergreifen, die Kinder zum Guten zu erwecken, und am Bösen ihnen einen Abscheu bezubringen. Doch muß dies nicht durch Predigen und lange Reden geschehen, noch immer einerley Art und Vortrag dabey gebraucht, am wenigsten Kalt- sinnigkeit dabey verspüret werden. Die Lehr- Art muß also auch hierzu bequem seyn; denn die Kinder bekommen sonst an den Ermahnungen leicht einen Eckel, oder sie werden ihnen mehr zur Gewohnheit, als daß man dadurch bessere.

§. 6. Es ist 3) dahin zu sehen, daß alle Kinder, die ganze Schulzeit über, beständig etwas zu thun haben, und also der ganze Haufe wenigstens in einiger Beschäftigung erhalten werde. Denn wie das Müßigsitzen lange Weile und Unlust verursacht, so erwecket es auch viele Unruhe und Unordnung, dadurch andere in ihrer Arbeit gestöhret werden, wenn man auch gleich den unwiederbringlichen Verlust der kostbaren Schulzeit und den daraus entstehenden Schaden nicht achtete. Daher muß man a) bey den allgemeinen Lektionen, z. E. dem Catechismo, alle Kinder, grosse und kleine, zugleich zu beschäftigen suchen; b) bey den besondern Lektionen eine solche Ordnung machen, daß wenn die eine Classe unterrichtet wird, die andern sich unterdessen anschicken, oder wiederholen, oder sonst ein Geschäfte thun müssen, das sie ohne Hinderung der übrigen verrichten können.

§. 7. Die Lehr- Art muß 4) so beschaffen seyn, daß man die Kinder bey gehöriger Aufmerk-

samkeit erhalte. Deswegen muß man a) sich des ganzen Kindes bemächtigen, und die Sinnen und Gliedmassen seines Leibes, z. E. Augen, Ohren, Mund, Hände, beschäftigen, weil die Erfahrung, als die beste Lehrmeisterin, zeigt, daß auf solche Art die Aufmerksamkeit um so viel mehr erleichtert wird; b) den Kindern öfters und auf eine ihrer Fähigkeit gemässe Art den grossen Nutzen bekant machen, den sie durch ihren Fleiß in der Lektion, die man eben mit ihnen treibt, erlangen werden; c) darauf bedacht seyn, daß man Abwechselungen und Veränderungen anstelle, doch nur solche, die sich für jede Lektion schicken. Eine Sache, die immer auf einerley Art getrieben wird, ermüdet, und machet insonderheit ein Kind schläfrig und verdrüsslich.

§. 8. Dies sind die vornehmsten Regeln, die man bey Unterweisung der Kinder zu beobachten hat, wenn man seinen Endzweck auf eine bequeme und vortheilhafte Art erlangen will. Wie aber dieselben bey jeder in der Schule vorkommenden Lektion insbesondere anzuwenden sind, wird in den folgenden Abtheilungen gezeiget werden.

II. Abschnitt.

Von der Lehr: Art, insonderheit bey den Buchstaben.

§. 9. **B**ey den Buchstaben ist fünferley zu merken: 1) ihre Namen; 2) ihre Figur oder Gestalt; 3) ihre Eintheilung in kleine und grosse;

grosse; in laute und stumme; in einfache und zusammengesetzte; 4) ihre Aussprache, da einige hart, andere weich ausgesprochen werden; 5) ihr Gebrauch zu Sylben und Wörtern. Hievon aber ist im Anfange nur 1. und 2. und nach und nach das übrige den Kindern beyzubringen.

§. 10. Will man nun kleinen Kindern die Buchstaben beybringen, so macht man ihnen nach dem 14. §. zuerst bekant, was ein Punct und Strich sey, sowohl ein gerader als krummer; auch was unten, oben und zusammengezogen heisse; weil nach dergleichen nachher gefragt werden muß, und man bey zarten Kindern deren Kenntniß nicht allemahl voraussetzen kann. Wenn Kinder diese geringscheinende und doch unentbehrliche Dinge gelernet, so macht man ihnen zuerst den Namen des Buchstabens bekant, den sie lernen sollen; z. E. es sollte i seyn, so sagt man: Kinder! ich will einen Buchstaben an die Tafel mahlen, der soll i heissen, i soll er heissen. Man fragt darauf: wie soll der Buchstabe heissen? und läßt ihn von den Kindern deutlich nennen. Ist dieses geschehen, so fragt man sie: wollet ihr ihn nun sehen, wie der i aussieht? schreibt dessen Gestalt mit Kreide an die Tafel, und spricht dabey: Nun mache ich einen geraden Strich und setze über denselben einen Punct. Dieser gerade Strich, über welchem ein Punct stehet, heisset i. Kennen sie ihn, so läßt man solchen auch in ihrer Fibel suchen und zeigen; doch nicht bloß im A. B. C., sondern auch in einigen der folgenden Blätter. Und so verfähret man mit allen.

§. 11. Solchergestalt zeigt man ihnen erst die Kleinen sämtlich, doch nach und nach, und übet sie so lange darinn, bis sie selbige ohne Besdenken nennen können. Man läßt auch wohl die stärkeren versuchen, ob sie selbige mit Kreite nachmahlen können, um sie aufmerksamer auf die Unterscheidungs-Zeichen zu machen.

§. 12. Es geschieht aber solches nicht in der gewöhnlichen Ordnung des Alphabets, sondern man fänget von den leichtesten, das ist, von den einfachesten an, und fährt so fort, wie sie am bequemsten aus einander hergeleitet werden können, etwa auf folgende Weise:

i (j) r r u n m v w p y h b l t k
c e o d a q g s f ff st z k ß s.

§. 13. Doch ist nicht genug, daß die Kinder solche allein mit dem Gedächtniß fassen, sondern ihr Verstand kann und muß auch dabey zeitig geübt und jenes dadurch erleichtert werden.

§. 14. Daher müssen ihnen gewisse Kennzeichen gezeiget werden, woran sie einen Buchstaben von dem andern unterscheiden können, so bald sie mehr, als einen gelernet. Man zeigt ihnen also nicht nur, daß ein i entstehe, wenn man einen Punct über den Strich setzet, sondern auch, daß es ein r sey, wenn er oben zu rechten Seite angehänget; wenn unten zur Seiten ein kleiner Strich, es mag ein gerader oder krummer seyn, angehänget, so werde ein k aus dem r, u. s. w.

§. 15.

§. 15. Hat man ihnen solche Merkmalhe bey allen Buchstaben gegeben, so übet man sie darinn durch Fragen, deren Veränderung nach den Begriffen der Kinder einzurichten; z. E. wie siehet der I aus? Antw. Es ist ein Strich und ein Punct oben darüber. Oder: Wie heisset dieser Buchstabe? Was hat er für einen Strich, einen geraden oder krummen? Wo stehet der Punct? Wie heisset er also? Heisset er nicht auch P? Warum ist der I kein P? Antw. Weil der Punct gerade darüber stehet. Steht denn bey dem P der Punct nicht oben über dem Strich? Antw. Nein, er hänget oben daran, 2c. Auf solche Art lernen die Kinder die Buchstaben nicht nur in kurzer Zeit leicht, gern und fest, sondern ihr Verstand wird auch dadurch geschärfet, zur Unterscheidung gewöhnet, und also zur Beurtheilung fähiger gemacht. Bey dieser Art des Unterrichts kann man auch die Kinder leichter, als sonst, bey der Aufmerksamkeit erhalten. Denn man läßt sie mit der Fibel in der Hand vor die Tafel treten, beschäftigt ihre Augen mit den an die Tafel gemahlten Buchstaben, ihre Ohren mit Vorgesagen und Fragen, und ihren Mund mit Antworten. Man nimmt auch allerhand Veränderungen dabey vor. Bald weist man sie an die Tafel, bald in ihr Buch, wischet von dem Buchstaben etwas hinweg, oder setzet etwas hinzu, man läßt den Buchstaben bald von diesem, bald

von jenem aussprechen, dabey man insonderheit auf solche Acht hat, die entweder träge oder flüchtig sind.

§. 16. Wenn es dem Lehrmeister selbst nicht an der nöthigen Fertigkeit fehlet, so können sie die kleinen Buchstaben auf solche Weise füglich innerhalb 14 Tagen, oder höchstens 4 Wochen fassen, gewiß aber eher, leichter und fester, als auf die alte Art, oder durch andere neuerlich vorgeschlagene Mittel, welche ohnedem selten bey einem ganzen Haufen möglich sind. Haben sie also die kleinen wohl gefasset, so schreibt man diese Buchstaben nach alphabetischer Ordnung an die Tafel, setzet die grossen gleich darunter, und machet ihnen solche dadurch auch bekant.

§. 17. Die grossen können auch nach ihrer Aehnlichkeit hingesezet werden, weil aber jene Art den Vortheil schaffet, daß sie bey den schon bekantten die noch unbekantten lernen, so ist es eben nicht nöthig, als nur bey denen, die ihrer fast gleichen Figur halber sonst leicht verwechselt werden. Daher müssen ihnen die Kennzeichen, wodurch sich die Aehnlichen von einander unterscheiden, eingeschärfet und an der Tafel gewiesen werden, welche zu diesem und mehrerem Behuf in jeder Schule gleich anfangs vorhanden seyn muß.

§. 18. Es können hiezu etwa zwey Viertelstunden, als eine Vormittags und eine Nachmittags täglich ausgesetzet werden. Mittwochs und Sonnabends werden keine neue Buchstaben zugelernet, sondern nur die bereits erlerneten wiederholt.

§. 19.

§. 19. Haben sie die grossen Buchstaben auch kennen gelernet, so zeigt man ihnen nun den Unterschied, was laute und stumme, was einfache und zusammengesetzte sind.

§. 20. Mit allem Fleiß hat man darauf zu achten, daß die Kinder die Buchstaben deutlich und richtig aussprechen, diejenigen hart, welche hart, und diejenigen weich, welche weich ausgesprochen werden müssen.

§. 21. Ob man wohl nicht alles, was von der Aussprache zu merken ist, in einer schriftlichen Anweisung mitnehmen kann, sondern solches sich besser mündlich thun läßt, und der Zeit nach das meiste davon erst bey dem Buchstabiren vorkommen muß, so müssen sie doch bey dem Uebergange dazu sogleich lernen, daß das c, wenn darauf ein e, i, v, folget, wie z; wenn aber ein a, o, u, darauf folget, wie k ausgesprochen werde, u. d. m.

§. 22. Von dem Gebrauche der Buchstaben wird ihnen gesagt: daß man Sylben und Wörter daraus mache, und daß die stummen ihre Namen nicht behalten, sondern sich nach dem lauten Buchstaben, der in der Sylbe stehet, richten. Als denn führet man sie zum Buchstabiren an.

III. Abschnitt.

Vom Buchstabiren.

§. 23. Man hat aus wichtigen Gründen solches hie beybehalten; und die Erfahrung hat auch an andern Orten gezeiget, daß solches

ches im Ganzen den Kindern zur Erleichterung des Lesens und zur Gewißheit diene; auch ist von denen, welche schon die zweite und dritte Sprache lernen, kein Schluß auf Kinder zu machen, die noch gar nicht lesen können.

§. 24. Man zeigt zuvörderst, was Buchstabiren heiße, nemlich, Buchstaben, die zu einer Sylbe gehören, erst einzeln nennen und denn zusammen aussprechen. Eine Sylbe aber bestehe aus Buchstaben, die man zusammen aussprechen muß.

§. 25. Der Anfang wird sodann mit den nur aus zwey Buchstaben bestehenden Sylben, und zwar zuerst mit solchen, deren erster Buchstabe ein stummer ist, gemacht. Diese schreibt man entweder von neuem bey einander an die Tafel, sonderlich im Anfange, oder man läßt solche aus dem daran stehenden Alphabet von den Kindern zusammen nehmen, zeigt mit einem Stocke, welche Buchstaben sie nehmen sollen, und läßt sie die Sylben aussprechen; wobey die Zeit des Anschreibens ersparet, wie durch erste Art die Sache den kleinsten leichter wird. Können sie solche Sylben aussprechen, so läßt man sie gleichfalls in ihrem Buche selbige suchen und daraus aussagen.

§. 26. Sind die Kinder hierinn eine Zeitlang geübt, so nimmt man Sylben von drey Buchstaben, alsdenn von vieren, und so ferner.

§. 27. Ist man denn alle Arten von Sylben mit ihnen durchgegangen, (dazu die einsylbigen Wörter sonderlich anfangs genommen werden,)

fb

so nimmt man vielsylbige Wörter, und verfähret damit auf gleiche Art. Man saget ihnen aber vorher: 1) Daß sie vor Aussprechung der folgenden Sylbe die vorhergehende wiederholen müssen. 2) Daß sie nach den einfach = lauten Buchstaben entscheiden können, wie oft sie die genannten Buchstaben erst aussprechen müssen, ehe sie die folgenden nennen dürfen; z. E. Lesen hat 2 einfach = laute Buchstaben, also auch 2 Sylben. 3) Daß sie merken müssen, wie viele Buchstaben sie jedesmahl zusammen nehmen oder aussprechen müssen, nach den S. 29. enthaltenen Abtheilungsregeln. Wenn ein Kind ein schweres Wort nicht buchstabiren kann, so hilft man ihm zwar fort durch gute Anleitung von Buchstab zu Buchstab und von Sylbe zu Sylbe, hütet sich aber gar sehr, daß man es ihm nicht ganz, noch weniger sogleich vorsage.

S. 28. Gleichwie man hier nun immer Gelegenheit hat, das, was sie von den Buchstaben gelernet, zu wiederholen, so muß solches auch fleißig geschehen, damit sie das erlernte nicht wieder vergessen. Es kann solches auf folgende Art geschehen. Man schreibt eine Sylbe an die Tafel, z. E. ba. Man fragt: wie heißt der erste Buchstab? Was ist es für einer, ein lauter oder ein stummer? Antw. Ein stummer. Warum ist es ein stummer? Weil man ihn nicht ohne einen lauten aussprechen kann. Was stehet denn hier für ein Buchstab dabey? Antw. ein lauter. Wie heißet er? Antw. a. Was ist a also für ein Buchstab? Antw. ein lauter. Warum ist a ein

ein lauter Buchstab? Antw. weil man ihn allein aussprechen kann, 2c.

§. 29. Die Abtheilungs-Regeln müssen ihnen nach und nach, wenn und so wie sie dieselben gebrauchen durch Vorsagen beigebracht und bey aller Gelegenheit wiederholet werden, damit sie gewissen Grund bekommen und alle Wörter, auch die unbekanntes, recht abtheilen lernen. Es sind derselben vier: 1) wenn ein stummer Buchstab zwischen zween lauten stehet, so nehme ich ihn zur folgenden Sylbe, z. E. Vater, denen; 2) wenn mehr als ein stummer Buchstab zwischen zween lauten Buchstaben stehet, so nehme ich den letzten zur folgenden Sylbe, z. E. Mutter, Singen; 3) wenn zween einfach laute Buchstaben zusammen kommen, so theilet man dieselben, z. E. Knien, sonderlich in undeutschen Wörtern, z. E. Baal, nicht aber die in der Aussprache zusammengesetzten oder Doppel-Lauter, z. E. in Haus, Leib, Trieb; 4) Wenn drey laute Buchstaben beyammen stehen, so nimmt man den letzten zur folgenden Sylbe, z. E. Bauer, euer.

§. 30. Es kommen bisweilen bey dem Gebrauche dieser Regeln kleine Schwierigkeiten vor, welche Anfänger aufhalten, deswegen muß man ihnen nachfolgende zwey Anmerkungen bekannt machen. 1) Einige zusammengesetzte stumme Buchstaben werden für einen gehalten, z. E. ch, st, 2c. denn die, so im Anfange eines Wortes in der Aussprache beyammen bleiben, bleiben auch in der Mitte beyammen. 2) Wörter, die aus mehreren

rerer

rerer zusammen gefest sind, werden so getheilet, wie sie einzeln lauten, z. E. Unart, uralt.

§. 31. Es kann die Wiederholung mit einigen Wörtern, woben sich mehrere Regeln brauchen lassen, z. E. Gelehrsamkeit, geschehen; oder auch alle Arten von Sylben, die sie gelernet, in Gestalt einer Tabelle mit einander an die Tafel geschrieben werden.

§. 32. Hiemit höret man nicht auf, wenn sie lesen können, sondern es wird dabey noch fortgesetzt, weil es sowohl zur Fertigkeit und Festigkeit im Lesen, als zum Rechtschreiben vieles beyträgt.

§. 33. Weil aber die öftere Wiederholung manchen, die es gefasset zu haben meynen, verdrüsslich werden und sie unachtsam machen möchte, so muß man auf bequeme Veränderungen dabey bedacht seyn.

§. 34. Diese Veränderungen können auf verschiedene Art gemacht werden, damit man die Kinder bey der Aufmerksamkeit erhalte. Bald läßt man alle zugleich, (doch nicht in einem Singe-Ton,) bald nur einige buchstabiren, dabey die andern alle Acht geben müssen, damit sie, wenn sie aufgerufen werden, gleich fortfahren können; bald auch nur einen einzigen; bald läßt man einen die blossen Buchstaben einer Sylbe vorsagen und nennen, und von 4 bis 5 andern die Sylben auf einmahl aussprechen; bald sagt man ihnen ein Wort vor, das sie auffer dem Buche buchstabiren müssen; theilen sie es nicht recht, oder nehmen nicht die gehörigen Buchstaben, so schreibt man es an die Tafel und wiederholet die Regeln dabey; bald

bald macht man ihnen die Geschichte oder Person bekannt, deren Namen sie buchstabiren. Ist es eine biblische Geschichte, so läßt man sie auch wol auffschlagen und von einigen größern vorlesen, dabey sie catechetice kürzlich durchgenommen wird, auch einige Lehren daraus gezogen und die übrigen darinn vorkommende Namen und schweren Wörter buchstabiret werden können.

§. 35. Auf solche Art wird man nicht nur seinen Zweck vollkommen erreichen, sondern auch viele Zeit und Mühe sparen.

§. 36. Man gewöhnet die Kinder dabey auf einen Wink oder Zeichen zu achten, damit wenn sie alle zugleich buchstabiren, und es nicht recht machen, alle zugleich einhalten, so bald dieses Zeichen z. E. mit einem Schlage auf das Buch oder die Bank gegeben wird.

IV. Abschnitt.

Vom Lesen.

§. 37. **W**enn sie im Buchstabiren wohl geübt worden, so läßt man sie zusammen lesen. Ohne Nachtheil der Kinder kann und darf dies nicht eher geschehen, als wenn sie die Buchstaben, die zu einer Sylbe gehören, fertig und ohne langes Nachsinnen, aussprechen und zusammen finden können.

§. 38. Eine Zeitlang läßt man das, was sie lesen sollen, zuvor buchstabiren, damit das Lesen desto besser von statten gehe.

§. 39.

§. 39. Man muß beständig Acht haben, daß sie alle Buchstaben, die zu einer Sylbe oder Worte gehören, deutlich aussprechen, auch keinen dazu setzen noch davon lassen, als woraus sonst leicht eine üble Gewohnheit und Unachtsamkeit entstehet, die ohne grosse Mühe nicht wieder abzubringen ist.

§. 40. Damit den Schwächeren desto besser geholfen werde, so läßt man mehrentheils 4 bis 5 im Anfange zugleich lesen, doch langsam: wobei man aber Acht geben muß, daß sie alle sowohl recht lesen, als zusammen mitlesen, zu dem Ende oft ein und anderes Kind unvermuthet aufgerufen wird, allein fortzulesen; und damit sie sich nicht zum Rathen durch jenes gewöhnen, muß man zwischendurch schwerere oder unrecht gelesene Worte buchstabiren lassen; oder man läßt auch von den fertigsten den Anfang machen, und steigt allgemach zu den schwächeren herunter, wobei diese viel gewinnen.

§. 41. Die Unterscheidungszeichen, als , ; : . ! ? werden ihnen beyläufig, zum Theil schon bey dem Buchstabiren, noch mehr aber bey dem Lesen bekannt gemacht, wenn sie vorkommen; und sie angewöhnet, darnach zu lesen, so, daß sie einhalten, wo sichs gebühret, und die Stimme darnach einrichten, damit sie verständlich lesen lernen, auch nach und nach die fertigsten den Ton auf das rechte Wort setzen.

§. 42. Zu dem Ende liest man ihnen zuweilen einen oder zwey Sätze vor, und läßt sie solche einigemahl wiederholen. Wie es denn jedesmahl mit dem ganzen vorhabenden Capitel oder
Stück

Stück so zu halten ist, daß sie es einigemahl lesen, und zwar die fertigsten zuerst, hernach die schwächeren. Dabey werden sie angehalten, auf den Inhalt desselben mit Acht zu geben, und etwas daraus zu behalten, welches man nach dem Lesen sich von ihnen anzeigen läßt.

S. 43. Auch die Fertigsten läßt man nicht nach der Ordnung, wie sie sitzen, lesen, sondern wie sie aufgerufen werden, damit keiner sicher und achtlos werde, sondern jeder sich allezeit fertig halte, fortzufahren, wenn es gefordert wird.

S. 44. Es ist auch nachmahls nicht auffer Acht zu lassen, daß grössere Kinder, die im Lesen des gedruckten schon eine Fertigkeit haben, zum Lesen des geschriebenen angeführet werden müssen. Man muß ihnen zu dem Ende zuerst die leserlichsten, hernach unleserlichere Schriften, Briefe und dergleichen vorlegen, als eine Belohnung ihres Fleisses, und zwar von verschiedenen Händen.

V. Abschnitt.

Vom Unterricht im Catechismo.

S. 45. Obgleich ein gemeiner Schulmeister in deutschen Schulen nicht sowohl dazu bestellet ist, daß er in der Schule die Sachen im Catechismo weitläufig erkläre, und die darinn liegende Wahrheiten, wie ein Prediger, ausführe, als vielmehr nur dazu, daß er den Catechismum selbst den Kindern beybringe: so muß er dieselben doch so weit führen, daß sie den Catechismum mit

Ver=

Verstande lernen, und die Haupt-Wahrheiten des Christenthums, die darinn enthalten sind, deutlich und richtig erkennen und zur Gottseligkeit anwenden.

§. 46. Gleichwie man in andern Lektionen einen dreifachen Unterschied oder dreyerley Classen unter den Kindern macht, so muß es auch hierinn geschehen; und müssen sowohl die Fragen, die man an sie in jeder Classe thut, als die Sachen, die sie lernen sollen, ihre Begriffe niemahls übersteigen. Wie man nun zuerst allemahl das leichteste vornimmt, und allgemach weiter gehet, also thut man wohl, daß man mit den blossen Worten des kleinen Catechismi, und mit ganz kurzen und den deutlichsten Kern-Sprüchen (sonderlich von Gott) anfangt, worinn keine hohe Geheimnisse noch schwere Redens-Arten befindlich sind; mit solchen hernach die Auslegung Lutheri nebst mehreren der vornehmsten und kürzesten Beweis-Sprüche verbinde, und endlich zum grossen Catechismo fortschreite, darinn doch eben so wenig das erstemahl alle Fragen und Sprüche ohne Unterscheid gebraucht, sondern die längeren, schwereren und nicht allen nöthigen, noch ausgesetzt werden.

§. 47. Für die kleinsten müssen die Fragen kurz und so beschaffen seyn, daß sie mehrentheils mit Ja oder Nein antworten können. Da hingegen dergleichen Antworten von etwas grösseren leicht ohne genugsames Nachdenken ertheilet, und der Inhalt wenig behalten wird, so müssen diese bey dem Ja oder Nein aus der Frage dasjenige

B

wie=

wiederholen, was sie bejahen oder verneinen. Die andere Art der Fragen muß also eingerichtet seyn, daß die Kinder das schon gehöret und erlernen haben, woraus sie die Antworten nehmen können. Zu dem Ende man den kleinen wol die Wahrheit vorher vorsaget, welche man durchfragen will, und zwar dergestalt, daß man auf dasjenige Wort, wornach man zuerst fragen will, den Ton stärker sezet, nachher bey jeder Frage denselben verändert, obgleich jedesmahl der ganze Satz wiederholet wird. Z. E. **JE** **SUS** ist unser Heyland. Wer ist unser Heyland? Jesus. Jesus ist unser Heyland. Was ist nun Jesus? Ein Heyland. Jesus ist unser Heyland. Wessen Heyland ist Jesus nun? Unser Heyland. Oder die Fragen müssen zweyerley und Gegensätze enthalten, daraus sie leicht wählen können. Z. E. Ist Jesus Christus allein wahrer Mensch, oder ist er auch wahrer Gott? u. s. f.

Die dritte Art der Fragen kann nachgehends so beschaffen seyn, daß sie entweder nach dem Verstande mit eigenen Worten antworten, oder mit Worten aus Lutheri oder dem Landes-Catechismo.

§ 48. Es hat hieben nicht die Meynung, daß allezeit nur eine Art dieser Fragen bey dem Unterricht gebraucht werden müsse; sondern man muß damit abwechseln, wenn man Kinder von verschiedener Fähigkeit vor sich hat, damit sie alle Nutzen davon haben; und alle in der Aufmerksamkeit erhalten werden. Damit man aber gewiß erfahre, ob es die Kinder begreifen, fehret man die Fragen oft um, oder verändert sie durch
andere

andere Worte. Man hütet sich dabey vor allen solchen Fragen, worinn Wörter vorkommen, wobey die Kinder noch nichts denken können. Man redet also nicht leicht von einer Eigenschaft oder Veränderung an sich selbst betrachtet, (in abstracto) sondern man stellet sie den Kindern lieber so vor, wie sie bey einer Person oder Sache ist.

§. 49. Beym Catechismo müssen sie fleißig in die Bibel geführet werden, (so bald sie diese brauchen können,) und nichts wichtiges ohne Beweis lernen. Wenn auch schon ein Beweis-Spruch im Catechismo dabey stehet, kann man ihn doch zuweilen aufschlagen und herlesen lassen.

§. 50. Ihr Verstand muß überhaupt dergestalt durch Fragen geübt werden, daß sie auf jedes Wort merken, und insonderheit auf die eigentlichen Beweis-Worte, und solche mit der Zeit aus dem Spruche ziehen lernen. Jenes geschieht durch die Zergliederung, worinn ein Haupt-Geschäfte eines Schulmeisters und die ihm eigentlich zukommende Kunst bestehet, welche daher täglich getrieben wird, so daß weder eine Frage, noch Antwort, noch ein Spruch von den Kindern auswendig gelernet wird, die nicht vorher zergliedert worden. Wie die mehresten der hievon zu gebenden Regeln sich durch Uebung und Exempel besser fassen und leichter befolgen lassen, letztere aber zum mündlichen Unterrichte versparet und zur Uebung täglich eine besondere Stunde im Seminario ausgesetzt ist, weil man diese Sache vor andern am angelegentlichsten

lichsten treibt, also enthält man sich hie mehr davon zu sagen, als folgendes:

§. 51. 1) Zergliedern heißt die vorhabenden Worte und Sätze so von einander legen, daß ein Kind jedes Wort und jeden Satz besonders nach und nach bemerke, damit es dessen Inhalt leichter verstehe und vollständiger fasse, als bey einem allgemeinen Anblick geschehen kann.

2) Es giebt einige allgemeine Fragen, womit stets der Anfang zu machen: z. E. Wovon wird hier geredet?

Was wird davon gesagt? oder gefragt?

Ists ein Spruch:

Wer hat denselben gesagt?

Was soll damit bewiesen werden?

Mit welchen Worten wird das vornemlich bewiesen?

Die beygefügte Umstände geben leicht neue Fragen an die Hand: Wer, wen oder wem, was, wenn, wo, wie viel, wie sehr, in welcher Ordnung? u. d. m.

3) Besteht eine Antwort im Catechismo, oder ein Spruch aus mehr, als einem Satze, so muß man einen jeden besonders vornehmen; und bey einem jeden Satze die erste Frage so einrichten, daß der ganze Satz darauf kann geantwortet werden, und nachher erst die Fragen auf jedes darinn liegende Wort richten, und so lange damit fortfahren, bis kein Wort übrig bleibt, das nicht bemerkt worden. Alsdenn verfährt man mit dem folgenden Satze auf gleiche Weise.

4) Die

4) Die Verbindungs-Wörter: und, aber, denn, weil &c. können zu einem guten Leitfaden dienen, von einem Satze zum andern verständlich überzugehen, indem sie zeigen, daß von der Sache noch mehr gesagt, etwas derselben entgegen gesetzt, oder eine Ursache angeführet werde &c.

5) Sätze oder Sprüche, welche Geheimnisse enthalten, oder Dinge, welche sonst für Kinder sich nicht schicken, muß man nicht zu genau zergliedern, sondern letztere übergehen: Geschichte und Gleichnisse eben so wenig zu weit ausdehnen und hauptsächlich bey letzteren gleich darnach fragen: Wovon das Gleichniß hergenommen? Womit es verglichen werde? Worinn die Vergleichung liege? oder worinn beyde übereinkommen? u. s. f.

§. 52. 6) Je schwächer, unfähiger und kleiner die Kinder sind, desto genauer und umständlicher muß man in der Zergliederung seyn, desto länger sich dabey aufhalten, die Fragen verändern, und umkehren, auch wohl wiederholen. Je fähiger die Kinder werden, destomehr muß man eine Auswahl des nöthigsten treffen, (welches sonderlich die eigentlichen Beweis- oder Haupt-Worte sind,) um sie nicht verdrüsslich zu machen, oder die Zeit unnütz hinzubringen; doch die Zergliederung auch bey solchen nicht gar unterlassen, zumahl wenn etwas zum erstenmahle vorkömmt. Denn die Flüchtigkeit der Kinder macht sonst, daß sie leicht etwas nöthiges unbemerkt lassen, und die fähigsten Kinder sind oft die flüchtigsten. Um die fähigern aber bey der Aufmerksamkeit zu erhalten,

B 3

muß

muß man bey Haupt = Worten der Zergliederung die Wort = Erklärung sogleich beyfügen.

§. 53. 7) Was die eigentlichen Beweis = Worte im Spruche betrifft, so sind solche leicht zu finden, wenn sie mit dem zu beweisenden Satze ganz einerley sind, zumahl wenn die Kinder angewiesen worden, an den lateinischen Buchstaben a. b. c. (die im hiesigen Catechismo den Sätzen in der Antwort beygefügt und den Sprüchen vorgesezt sind,) zu merken, wohin jeder Spruch gehöre, und was er beweisen solle. Es sind aber auch oft Sprüche im hiesigen Catechismo angeführt, daraus der Beweis durch eine richtige Folge erst muß hergeleitet werden; oder da in der Antwort der Satz nicht ausgedrückt ist, der dadurch soll bewiesen werden und also vom Lehrmeister ergänzt werden muß, dadurch, daß er den Zusammenhang der im Beweis = Spruche enthaltenen Wahrheit mit der andern, die im Catechismo stehet, zeige. S. E. bey der 267. Frage.

§. 54. Was die Erklärung des Catechismi betrifft, so müssen unstudirte Schulmeister sich in der Schule nicht leicht in Sachen = Erklärungen einlassen, am wenigsten bey schweren und hohen Glaubens = Lehren; noch zu früh das wieder anzubringen suchen, was ihnen davon (zur Verbesserung ihrer eigenen Erkenntniß,) im Seminario beygebracht worden; sondern sich in der Schule mehr auf Wort = Erklärungen und Erläuterungen durch gleichgeltende aber bekanntere und üblichere Worte und Exempel befließigen und einschränken. Wenn sie aber in der Kirche
statt

statt des Predigers eine Catechisation zu halten haben, können sie zwar weiter gehen, und werden im Seminario auch dazu angeführet, zugleich aber auch angewiesen, ihren Vortrag alsdenn schriftlich aufzusetzen, und ihrem Prediger, so viel möglich, vorher zu zeigen.

§. 55. Man wiederholet bey einer neuen Lektion, doch nur kürzlich, was man Tages zuvor gehabt. Wenn man zu einer Lehre mehrere Stunden, als eine gebraucht hat, wird selbige auf einmahl ganz wiederholet; damit die Kinder eine zusammenhangende Erkenntniß davon bekommen. Hauptsächlich aber wird bey dem Aussagen des Nachmittages, so viel möglich, das hauptsächlichste von demjenigen durch Fragen kürzlich wiederholet, was Vormittages gelehret worden. Insonderheit muß der Sonnabend zur Wiederholung dessen, was in der ganzen Woche vorgenommen ist, ausgesezet werden.

§. 56. Damit die Kinder desto aufmerksamer dabey seyn, und sich alles desto ordentlicher vorstellen mögen, entwirft man sich die ganze Ordnung der abzuhandelnden Lehre mit wenigen Worten in kleinen Tabellen, und schreibt entweder vor deren Abhandlung, oder bey der Wiederholung die Haupt-Worte, oder wenn deren zu viel sind, nur die Anfangs-Buchstaben eines jeden an die Tafel, da denn die andern Sylben dazu gesagt und von den Kindern leicht wiederholet werden. Z. E. Die Lehre von der Erlösung nach Lutheri Auslegung des 2ten Artikels auf folgende Art:

B 4

Wer?

Wer? (hat erlöset)

Wen?

Was?

Wovon?

Womit?

Wozu?

Von der Sünde bemerket man: Ihr

1) Wesen und Kennzeichen. Ihren

2) Ursprung vom Feinde Gottes. Ihre

3) Eintheilung in

a) Erb- und

b) wirkliche

vorsehliche und

Schwachheits- Sünden.

4) Stufen.

5) Strafe.

6) Häßlichkeit. *)

S. 57. Wie so wohl das Anschreiben nach und nach unter dem Lehren geschehen und man dabey die Kinder in aufmerksamer Erwartung des folgenden erhalten, als auch es hernach durchfragen müsse, ist nicht hie, sondern bey der mündlichen Anweisung und Uebung anzuzeigen. Nur wird

*) Man enthält sich hie mehrere und ausführlichere Tabellen beizufügen, um diesen Aufsatz nicht zu weitläufig zu machen, ob man wohl dergleichen über alle Stücke des Catechismi entworfen hat: woran bendes das darinn befindliche und fehlende zusammengefasst worden. Einige derselben über die nöthigsten, und in unseren Landes- Catechismus zu wenig abgehandelten Materien sind am Ende angehängt, aus welchen aber nur die Haupt- Worte an die Tafel zu schreiben sind.

wird erinnert, daß man weder aus diesen noch andern Erleichterungs-Mitteln der Kinder die Hauptsache machen dürfe, vielmehr diese Tabellen, als zur Strafe gleich weglassen müsse, wenn man Unordnung, Mißbrauch und Unruhe dabey verspüret. Letztere zu verhüten, muß die Tafel so hängen, daß sie von allen Kindern, ohne aufzustehen, kann gesehen werden. Gegen den Mißbrauch aber dienet, daß man sie zuweilen umkehre, und das angeschriebene aus dem Kopfe sagen lasse: sonderlich auch, wenn ganze Sprüche nach den Anfangs-Buchstaben angeschrieben werden, welches Anfängern deren Erlernung sehr erleichtert.

§. 58. Die Lectionen oder pensa im Catechismo müssen so eingetheilet werden, daß man dazu nicht zu viel, auch nicht zu wenig nehme, und daß man in einem halben Jahre den ganzen Catechismum auf solche Art durchgehen könne, daß die oberste Classe nebst dem Catechismo Lutheri den im Lande eingeführten, von Gesenio oder Waltern erklärten; (doch so wie §. 64. n. 6. angewiesen ist) die andere bloß den kleinen Catechismum Lutheri mit dessen Auslegung und den dazu nöthigsten Beweis- auch etwas längeren Kern-Sprüchen, allenfalls auch die kürzesten aus den einfältigen Fragen Gesenii, und die dritte den kleinen Catechismum ohne Auslegung mit einigen kurzen Kern-Sprüchen alle halbe Jahre zu Ende bringen.

§. 59. Durch Kern-Sprüche verstehet man nicht bloß kurze Beweis-Sprüche von Glaubens-Lehren, sondern auch solche, die Vorschrif-

ten und Trost reichlich enthalten, und von diesen drey Arten in wenigen Worten viel gutes sagen. Man schliesset jedoch erstere um so weniger aus, da kleine Kinder den höchsten Gebieter vorher einigermaßen müssen kennen lernen, ehe sie auf seine Gebote achten mögen. Je kürzer, deutlicher, reicher und allgemeiner ein solcher Spruch ist, desto billiger zählet man ihn unter diese Kern-Sprüche. Man wird zur Probe eine Anzahl derselben im letztern Haupt-Stücke nahmentlich beygefügt finden.

§. 60. Gleichwie nun auf obige Weise dem Verstande und Gedächtniß der Kinder geholfen wird, so muß man auch weiter auf die Besserung des Willens insonderheit bedacht seyn. Man muß ihnen also fleißig und oft vorstellen, daß keine von diesen heiligen Wahrheiten zum blossen Wissen uns von Gott geoffenbaret worden, sondern daß man sie auch recht anwenden und denselben gemäß leben und handeln müsse. Wie solches in vorkommenden Fällen geschehe, und wozu die Glaubens-Lehren uns verpflichten und erwecken, muß ihnen bey jeder Gelegenheit gewiesen werden, damit ihre Gottseligkeit nicht bloß gesetzlich, sondern evangelisch sey. Dabey muß man ihnen vor allen Dingen die Vorurtheile benehmen, die an dem Orte, wo man ist, hauptsächlich im Schwange gehen, und welche die Kinder von denen, mit welchen sie umgehen, frühzeitig lernen. Weil sie auch gemeiniglich viele abergläubische und irrige Meynungen frühzeitig einsaugen, so ist die Pflicht des Schulmeisters, daß er ihnen dieselben benehme, keinesweges aber
sie

sie selbst mit Gespenstern und dergleichen zu schröfken suche, noch natürliche Dinge als böse Vorbedeutungen zufälliger Erfolge ihnen vorstelle. Hergegen ist's wohl gethan, wenn er die verehrungswürdige Grösse und Macht des Schöpfers auch aus natürlichen Dingen, z. E. Donner und Blitz, u. d. g. zu zeigen die Gelegenheit oft ergreift.

§. 61. Damit sie allgemeiner Lehren und Ermahnungen nicht gewohnt und darüber verdrüsslich werden, muß damit ein und anderer besonderer Grund verbunden werden; am besten aber ist's, wenn man eine biblische Geschichte zur Bekräftigung, zur Warnung, oder Beispiel davon anführen kann. Diese kann man in seinem Catechismo bey den Stellen, wohin sie gehören, anzeichnen, nach ihrer Zahl oder ihrem Orte in der Bibel, (und nöthigen Falls aus der Calvörschen Ausgabe des Gesenischen Catechismi nehmen,) vornemlich bey den 10 Geboten. S. S. 78 = 81.

VI. Abschnitt.

Vom Auswendig = Lernen.

§. 62. Im vorhergehenden ist zwar die Absicht auf das Gedächtniß der Kinder, und wie demselben zu Hülfe zu kommen, mit gerichtet gewesen; weil es aber auch gut ist, daß Kinder die Worte des Catechismi, Sprüche der heiligen Schrift und Gebeter auswendig lernen, theils weil sie sonst selten vermögend sind, ihre von geistlichen

lichen Sachen gefassete Erkenntniß mit schicklichen Worten anderergestalt auszudrücken, ehe ihnen letztere geläufig worden; theils um die darinn enthaltenen Sachen desto länger zu behalten, theils um ihre Gedächtniß-Kraft durch dessen zeitige Uebung zu schärfen; so ist auch nöthig, die besondern Regeln und Vortheile bey dem Auswendig-Lernen anzuzeigen.

§. 63. Die nöthigen Regeln sind folgende:

1) Man muß die Kinder nicht mit gar zu vielem Auswendig-Lernen überhäufen, und ihnen dadurch dasselbe nebst dem ganzen Schulgeschehen zur Last machen.

2) Die Aufgabe muß jedesmahl nach der Fähigkeit und Fertigkeit der Kinder, auch der Schwere und Leichtigkeit der Lektion abgemessen, nicht aber in jeder Classe oder Stunde gleich viel aufgegeben werden.

3) In allen dreym Classen, in welche die Schule getheilet ist, müssen sie gleiche Lectio- nen haben, dem Haupt-Inhalte nach, nicht aber der Länge nach. Z. E. Alle haben zugleich das 3te Gebot vor. Den kleinsten werden nur die Worte desselben, den etwas fertigeren die Erklärung Lutheri davon aus dem kleinen Catechismo, den noch weiter gekommenen diejenigen Sprüche und Fragen aus Gesenii Catechismo, welche die kürzesten und allerwichtigsten sind, den fertigesten alle Fragen und Sprüche von diesem 3ten Gebote vorgegeben.

4) Dies ist eine von den Haupt-Regeln zur Verbesserung der deutschen Schulen. Denn bey der
bisher

bisherigen Art, nach welcher ein jedes Kind seine eigene und von den übrigen unterschiedene Lektion hat, kann keines von diesen pensis gehörig erkläret und zergliedert werden, auch wird über der Hersagung der so mannigfaltigen und vielen Stücke weit mehrere Zeit zugebracht, als bey obiger Methode; nicht zu gedenken, daß nach der alten Art den Kindern das Auswendig-Lernen in der Stille weit mühsamer wird und doch fast unnütz ist, da sie nicht wissen und beobachten, was sie lernen, sondern solches erst lange nachher erfahren; nach unserer Art aber, das Gehör dem Gesichte zu Hülfe kömmt, und dasjenige sich leichter und fester eindrückt, was vor und nach dem Auswendig-Lernen mehrmahls von andern laut hergesagt wird: wie es denn auch allemahl angenehmer ist, etwas zu lernen, das man schon verstehet. Man versuche es nur, und gebe einem Menschen, der noch kein Latein verstehet, eine gleiche Zahl lateinischer und deutscher Verse auf, so wird man bald bemerken, welche er am leichtesten erlerne. Dergleichen deutsche Worte aber, die ein Kind noch nicht verstehet, sind ihm fast eben das, was den Nonnen der lateinische Psalter ist. Versäumet ein Kind bey unserer Methode die Schule; so muß es am Sonnabend oder zu Hause die indessen in der Schule vorgewesene Lektion nachlernen, damit es in der Reihe bleibe. Da Kinder einander an Fähigkeit übertreffen, so muß man

4) mit den Schwächern etwas mehr Nachsehen haben, wenn es im Aussagen nicht fertig

tig

tig geht, und ihnen dadurch helfen, daß man die Fertigeren eher als die Schwächeren aufsagen läßt, weil die Worte durch das Gehör sich alsdenn mehr eindrücken.

5) Man muß auf die Trägen und Nachlässigen ein wachsames Auge haben, damit sie in dieser Unart durch unzeitiges Nachsehen nicht gestärket werden. Doch

6) muß man das Lernen nicht anders mit Strafen erzwingen, als bey solchen, denen es offenbahr bloß am Willen dazu fehlet, und die auf keine Vorstellungen achten.

7) Man muß aus dem Catechismo nicht bloß die Antworten, sondern auch die Worte der Fragen lernen lassen, und unter mehrern Fragen von einerley Inhalte hiezu die kürzeste und vornehmste aufgeben.

8) Man muß auf bequeme Mittel bedacht seyn, den Kindern die Sache leicht zu machen.

S. 64. Dazu können folgende Vortheile dienen:

1) Daß fürnemlich den Kindern zuvor erklärt und deutlich gemacht werde, was sie lernen sollen; solches geschiehet durch die Zergliederung und Wort-Erklärung. Das gerade Gegentheil hievon ist bisher in den meisten deutschen Schulen geschehen. Wenn man auch die dadurch vergrößerte Beschwerde der lieben Kinder nicht achten wollte, so ist doch dies eine Haupt-Ursache von dem fortdauernden Mangel der Erkenntniß, ohngeachtet des vielen Lernens, und daß die Kinder ohne Verstand von den göttlichen Wahr-

Wahrheiten bleiben, und das schon zu wissen meynen, was sie auswendig hersagen können.

2) Man saget den kleinern Kindern ein Comma nach dem andern, also das erste ohne dem 2ten und so weiter, deutlich vor, und läßt darauf die Kinder solches gleich mehrmahls nachsprechen, und solches so lange, bald von diesem, bald von jenem, wiederholen, bis sie es gefasset haben; sodann füget man das 2te dazu und läßt es mit dem ersten zugleich auf vorige Art nachsagen; und so verfähret man auch mit den folgenden Sätzen, bis sie den ganzen Spruch gelernet haben. Dieser Methode bedienet man sich so lange, bis daß es ihnen nicht mehr schwer fällt, sich selbst zu helfen.

3) Muß den Kindern gewiesen werden, daß sie sich die Sache erleichtern, wenn sie selbst nach dieser Art immer einen Satz nach dem andern lernen, und nicht das ganze Stück, so ihnen aufgegeben ist, auf einmal vornehmen.

4) Auch können die Anfangs-Buchstaben eines jeden Worts unter dem Vorsagen desselben an die Tafel geschrieben werden; welcher Vortheil insonderheit bey Versen aus den Gesängen guten Nutzen hat; und wenn man eine ganze Lehre oder Haupt-Stück im Catechismo durchgenommen, oder solche wiederholet, das Anschreiben derselben erleichtert.

5) Kann man das Stück, das sie zum ersten male ganz lernen, mehrmahls laut und genau von einem und andern herlesen lassen. Hiedurch wird es ihnen nicht nur bekannter, sondern man ver-

verhütet auch, daß sie nichts so auswendig lernen, wie sie selbst es falsch lesen möchten. Auch vor der oben gedachten Zergliederung muß solches laute Herlesen vorhergehen, damit die Kinder verstehen, woraus und was sie antworten sollen.

6) Werden die Kinder mehrere Lust haben, und das Lernen einer Seite sich abermahl leichter vorstellen, wenn ihnen schon etwas aus derselben bekannt ist; und würde auch deswegen anzurathen seyn, daß man nicht gleich den ganzen Catechismus Gesenii oder den Zellischen auswendig lernen lasse, (wie in der Vorrede zu letzterm bereits erinnert worden,) so bald die Kinder zu demselben kommen; sondern das erstemahl nur das nöthigste und kürzeste auswähle, falls nicht die Sache selbst, und die gesunde Vernunft so laute dafür sprächen. Da aber die Schulmeister nicht alle solche Auswahl richtig treffen möchten; so müssen sie die Anweisung ihrer Prediger dazu suchen, (falls sie zumahl solche allhie versäümet hätten,) und in ihrem Buche dieselbe anzeichnen.

§. 65. Bey dem Aussagen des erlernten, dürfen die Kinder die Worte nicht falsch aussprechen, etwas (zumal in Sprüchen) auslassen oder dazu setzen; sondern sie müssen alle Worte richtig, langsam, und deutlich aussagen, auch nicht einhalten, wo sie nicht sollen, noch zusammen setzen, was nicht zusammen gehört.

§. 66. Die Wiederholung ist hierbey sehr nöthig, und kann am Sonnabend geschehen; da denn wiederholet wird, was die ganze Woche hindurch auswendig gelernet worden.

VII.

VII. Abschnitt.

Vom Bibel-Lesen.

S. 67. Wenn die Eltern durch gute Vorstellungen
 gen der Prediger und Schul-Lehrer
 bewogen werden können, ihren Kindern Bibeln
 oder wenigstens neue Testamente zu kaufen, so
 werden die Kinder, so bald sie im Catechismo fer-
 tig lesen können, im Lesen derselben, und inson-
 derheit die mittlere Classe anfangs nur in den Ge-
 schicht-Büchern geübet, und bedarf man als-
 denn keiner besondern Evangelien-Bücher*),
 noch der darauf zu wendenden doppelten Kosten.
 Sollte es aber dahin nicht zu bringen seyn und
 die Vorsorge des Königl. Consistorii, armen Kin-
 dern Bibeln umsonst zu verschaffen, nicht für alle
 diese den Zweck erreichen, so muß man doch
 Sorge tragen, daß die mehresten Kinder der er-
 sten Classe solche haben, und die, so deren erman-
 geln, unter dem Vorlesen der andern genau zu-
 hören, oder mit einsehen, doch ohne Unordnung.

S. 68.

*) Denn obgleich die Schrift in den Hand-Bibeln klei-
 ner ist, als in diesen, so können doch indessen die
 Kinder im Lesen des größern Catechismi geübet wer-
 den. Wozu kommt, daß die alten Evangelien-Bü-
 cher nach ihrer im Jahr 1769 geschehenen Verlän-
 gerung und bey den angeordneten Vorlesungen der
 Bibel in hiesigen Landen, unbrauchbarer, und die
 Leute durch diese gereizet werden, zum Nachlesen die
 Bibeln statt jener mit in die Kirche zu nehmen, und
 also die Evangelien-Bücher hoffentlich die Bibeln
 nicht weiter verdrängen werden.

C

§. 68. Ordentlicher Weise werden nur die Bücher des neuen Testaments gelesen. Haben aber die Kinder, entweder alle, oder doch in der ersten Classe die mehresten, Bibeln, so nimmt man auch Nachmittags einige vom Prediger ausgelesene Stücke aus dem alten Testamente: als die vorzüglichsten, deutlichsten und auch Kindern unbedenklichsten Capitel aus dem ersten und zweyten Buch Mosis, und aus den vornehmsten historischen Büchern; den Sprüch- Wörtern Salomonis, wie auch aus einigen von den Propheten, nebst den mehresten Psalmen. Denn ohne solche Auswahl würde nicht nur der Nutzen für die Kinder geringer seyn, sondern auch das alte Testament in langer Zeit nicht zu Ende gebracht werden.

§. 69. Damit ihnen auch die ganze Bibel überhaupt, und der Haupt- Inhalt eines jeden Buchs insonderheit bekannt werde, so wird ihnen dazu allerley Anleitung gegeben.

Unter andern wird die Eintheilung derselben nach und nach an die Tafel Tabellenweise geschrieben. Man läßt nachher die Bücher in den Bibeln aufschlagen und verschiedenes herlesen, bald aus diesem bald aus jenem Buche. Hierdurch wird nicht nur dem Gedächtnisse eine Erleichterung verschaffet, sondern es ist auch den Kindern angenehm, und sie werden dadurch tüchtig, die vorkommenden Sprüche geschwinder zu finden: indem man sie dabey erinnert, ihre Bibel nachmahls mit in die Kirche zu nehmen, und
Die

die Haupt-Sprüche aufzuschlagen und zu zeichnen, doch nicht mit Krempen, sondern mit den zu diesem Zwecke besonders eingerichteten Zeichen, so mit E. T. 1. 2. 3. A. für die älteren zu bemerken, welche Eingang, Text, Theile, Anwendung bedeuten. Man hütet sich aber sehr, daß man dabey nichts berühre, was Kindern, die nicht studiren sollen, unnöthig und von keinem erheblichen Nutzen ist. Dergleichen würden die Zahl der Capitel, die Namen der Alt-Väter vor der Sündfluth 2c. der sämtlichen Könige Juda und Israël, die undeutschen Namen der Bücher, u. d. m. seyn. Auch gedenkt man von dem Inhalte einer jeden Art dieser Bücher, wenn sie zum erstenmahle deren Eintheilung lernen, nichts weiter, als was zur Erklärung ihrer Namen nöthig ist, und nachher erst dessen, was davon aus biblischen Sprüchen im Anfange der im 3^{ten} Haupt-Stücke angehängten Tabelle über die biblischen Bücher beygefügt ist.

§. 70. Da doch ein geschickter Schulmeister selbst einen allgemeinen Begriff von den biblischen Büchern haben muß, so ist kürzlich davon in derselben der Kern, und dasjenige insonderheit angeführt, daran eins vor dem andern kenntlich ist, oder sich von andern unterscheidet. Dies aber ist höchstens nur bey den auserlesensten unter den Confirmanden auf einmahl zu lehren, ob sich wohl ein Schulmeister dessen Stückweise zur Nachricht vor und bey Lesung eines biblischen Buches bedienen kann und muß; dem er denn aus den Ueberschriften der Capitel beyfüget,

was insonderheit in dem vorzulesenden Capitel vorkömmt.

§. 71. Vor dem Lesen werden die Kinder zur Ehrerbietung und Aufmerksamkeit bey Lesung des göttlichen Wortes ernstlich doch kürzlich ermahnet, und ist ihnen vorzuhalten, was für ein heiliges Buch sie lesen sollen. Damit aber die Kinder einer solchen öftern Ermahnung nicht gewohnt und überdrüssig werden, so erfordert es die Klugheit, allerhand Abwechselungen dabey vorzunehmen. Bald hält man ihnen den göttlichen Willen hievon vor, bald die Exempel der Liebhaber des göttlichen Wortes, bald die Strafen Gottes über die Verächter desselben, bald das Vergnügen und die Verbesserung, welche rechtschaffene Leser daraus erlangen. Das eine mahl führt man sie auf das traurige Exempel der Juden, das andere mahl auf das blinde Volk der Henden, zu einer andern Zeit erinnert man sie an die schwere Rechenschaft, die sie wegen des unterlassenen Gebrauchs der Bibel würden abzulegen haben &c. Man kann auch mit gewissen Vergleichen, die ohnedem einen grossen Eindruck machen, eine Veränderung treffen. Z. E. Man kann ihnen die Bibel vorstellen, bald als einen Brief des allmächtigen Gottes an die Menschen, oder eines liebevollen Vaters an sein Kind; bald als ein Licht auf dem dunkeln Wege zur Seligkeit; bald als eine Seelen-Speise; bald als einen Vorrath der dienlichsten Arzeneyen für unsere Seelen-Krankheiten. Man erläutert solche Vergleichen und wendet sie kurz auf die Kinder an. Und da
die

die Kinder ohnedem mehr durch Exempel, als durch Lehren gereizet werden, so ist insonderheit nöthig, daß der Schul-Lehrer selbst bey aller Gelegenheit, und vornemlich durch seine andächtige Gebehrden und stilles Betragen unter wärender Lesung der Bibel, seine Hochachtung für dieselbe an den Tag lege. Vor allen Dingen muß er selbst seine Bibel in der Hand haben und genau nachsehen, daß jedes Wort richtig gelesen werde.

§. 72. Damit kein Kind das andere beunruhige, läßt man sie alle zuvor aufschlagen, ehe eines anfängt zu lesen.

§. 73. Ein jedes Capitel wird 2- 3- oder 4-mahl gelesen, oder so oft, als es die Umstände seiner Wichtigkeit oder Länge erfordern oder zulassen, und zwar von den Fertigesten zuerst; niemahls aber nach der Reihe, wie die Kinder sitzen, sondern so, daß man eins umis andere aufrufe, bis sie alle gelesen haben.

§. 74. Damit sie desto aufmerksamer darauf seyn, zeigt man ihnen vorher an, daß man nach dem Lesen fragen wolle, was sie behalten und sich daraus gemerkt hätten. Das muß nun entweder ein Spruch oder eine Lehre seyn, wovon in dem Capitel geredet worden, welches denn mit wenigem zu ihrer Erbauung erkläret und eingeschärfet wird.

IIX. Abschnitt.

Von der biblischen Geschichte.

S. 75. **D**a eine von den Haupt- Absichten Gottes, warum er so viele Geschichte seinem Worte einverleiben lassen, diese gewesen, daß wir lernen, die allgemeinen Wahrheiten der Religion in besondern Fällen anzuwenden und sie aus Exempeln deutlicher einsehen, auch daran theils Muster des Glaubens und der Tugenden, theils lebhafteste Warnungen für dem Gegentheil haben möchten, so folget man billig dieser göttlichen Absicht. (1 Cor. X, v. 11. Röm. XV, v. 4.) Und da man bey Kindern wegen ihres schwachen und ungeübten Verstandes alle Mittel gebrauchen muß, um ihnen die Erkenntniß und Ausübung des Christenthums zu erleichtern, so ist rathsam, daß die biblische Geschichte in den Schulen getrieben werde, so weit es deren übrige Umstände ver-
statten.

S. 76. Die biblische Geschichte kann den Kindern auf eine gedoppelte Art bekant gemacht werden. Einmahl nach der Zeitordnung, wie sie auf einander folget, zum andern so, daß ihnen die vornehmsten Begebenheiten stückweise erzählt werden.

S. 77. Die erste Art ist insonderheit für die Fähigern in der obersten Classe, zumahl in Städten, und verhütet vielen Mißverstand, der aus Verwechslung der Zeiten entstehet. Hiezu ist aber weiter nichts nöthig, als daß man die vor-
nehmsten

nehmsten Perioden oder Haupt-Veränderungen in der biblischen Geschichte bekannt macht und solche nach den Zeiten eintheilet. Man schreibt solche Perioden auch wol in einer Tabelle an die Tafel; zum Beispiel:

I. Vor Christi Geburt, 4000 Jahre.

1) Vor der Sündfluth, 1600 Jahre.

2) Nach — — — 2400 —

A) Vor Mose, —

B) Nach — u. dem Ausgange aus Egypten

a) Vor den Königen, — —

b) Unter ihnen, — —

c) Nach jenen, — —

*) In der Babylonischen Gefangenschaft

***) Nach — — —

II. Nach Christi Geburt 1774 Jahr.

1) Vor seiner Himmelfahrt.

2) Nach — —

Man erzählet den Kindern kürzlich, was in jedem Zeitlaufe sich vorzüglich begeben. Man fräget hernach: in welchem Zeitlaufe diese und jene wichtige Geschichte, z. E. vom Abraham, sich zugetragen: Man hütet sich aber, daß man die Kinder nicht mit genauer Bestimmung der Jahre beschwere, und sagt ihnen nur überhaupt, daß die Welt vor Christi Geburt etwa 4000 Jahre, vor der Sündfluth 1600 Jahre gestanden, und ferner. *)

E 4

Hierzu

*) Man folget hierinn so lange der dazu gegebenen mündlichen Anweisung, bis man einen solchen Auszug

Hierzu kann etwa viertheiljährig, oder höchstens monatlich Eine Stunde angewandt, und als eine Belohnung ihres Fleißes den Kindern geschenkt werden; doch so, daß sie bey dem Anfange eines zu lesenden biblischen Buches, oder bey vorkommenden einzelnen Geschichten darauf zurück geführt werden.

§. 78. Nach der andern Art werden einzelne Geschichte aus der Bibel hergebracht, und dazu die lehrreichsten, wichtigsten und auch bey Kindern unbedenklichen NB. aus den canonischen Büchern gewählt, und die apocryphischen fast gänzlich weggelassen. Hiezu sind bisher in vielen deutschen Stadt-Schulen Hübners biblische Historien wegen der leichten Art zu erzählen, beygedruckten Anwendungen und Fragen bequem gebraucht worden. Es erfordert jedoch die darinn getroffene Auswahl so wol der Geschichte selbst, als ihrer Nebenumstände und Zusätze eine Verbesserung, die jezo nach Anleitung der Müllerschen leichter ist.

§. 79. Wenn die mehristen Kinder jenes Buch bereits haben, so läßt man zur Veränderung, anstatt des sonst gewöhnlichen Capitels aus dem alten Testament, oft eine Historie lesen, und
zwar

zug hat, in welchem die rechte Auswahl für Kinder in den meisten deutschen Schulen getroffen worden, da die bisher vorhandenen noch immer zu weitläufig, und mit Dingen angefüllt sind, die für die meisten Kinder unnöthig. Daher man sogar die bey dem Seminario nebst biblischen Kupfer-Tafeln vorhandene Niemeysersche Tabelle und Anweisung nur den fertigsten Seminaristen bekannt machen kann.

zwar eine solche, die zur Erläuterung des Stückes im Catechismo dienet, das man ihnen zuvor erklärt hat, wie S. 61. gezeigt worden. Wenn aber die Kinder dieses Buch nicht haben, so dringet man (zumahl bey den Geringen und bey den Bauern) nicht darauf, sondern der Schulmeister erzählet mündlich ihnen Eine, zur Lektion aus dem Catechismo gehörige Geschichte, (die nach der Art der Kinder jedesmahl die nöthigste ist,) nach Hübnerischer Art, und fragt nach dessen Anleitung (mit Vorbenlassung der Fragen, die nicht zum Wesentlichen der Sache gehören) das Erzählte wieder durch. Man läßt auch wohl nachher dieselbe aus der Bibel von den Kindern herlesen. Man hütet sich aber, daß man sodann nicht leicht eine andere Nuzanwendung ausführlich beyfüge, als die, so eben im Catechismo vorgekommen, damit die Kinder durch die Mehrheit derselben von der Haupt-Lehre nicht abgezogen werden. Diese Erzählung geschiehet entweder bey Erklärung des Catechismi, oder man sagt ihnen alsdann nur die vornehmsten Umstände von der Geschichte, und verspricht, man wolle ihnen bey dem Beschluß der Lektion oder ganzen Schulzeit, wenn sie fleißig wären, die Historie ausführlich bekannt machen.

S. 80. Weil nun hiebey nicht der Zweck ist, die Neugier der Kinder zu stillen, sondern sich deren zu bedienen, um ihre zur Nachahmung geneigte Gemüther durch gute Exempel zum Guten zu reizen und durch das Gegentheil vom Bösen abzuziehen, so muß solcher Zweck dabey auch be-

ständig in Acht genommen, und die Erzählung mit nützlichen Lehren in kurzen Beyfällen untermenget, mit der Haupt- Lehre aber etwas ausführlicher beschloffen, und solche auf die Kinder angewandt werden. Ist dieselbe in den so genannten gottseligen Gedanken schon enthalten, und die Kinder haben das Buch, so kann man sie lesen und zergliedern, aber selten auswendig lernen lassen: Sonst halte man sich dabey nicht auf. Vielmehr zeige man, damit der Eindruck desto stärker sey, selbst die guten oder traurigen Folgen, die Lobenswürdigkeit oder Schändlichkeit der Thaten.

§. 81. Außer dem sind bey der Wahl der Exempel noch folgende Regeln der Klugheit dienlich:

1) Exempel des Guten nehme man vornemlich von solchen Personen her, nach deren ganzem oder doch überwiegendem Verhalten sich die Kinder am sichersten bilden können. Jenes von Christo unserm eigentlichen Vorbilde; (dessen Tugenden man zuweilen allein, und nach allen Geboten durchgehen kann, wie die hinten angehängte Tabelle Anleitung giebt:) Diese von solchen, denen Gott selbst das Lob der Frömmigkeit gegeben, (die man ein andermahl anführen kann.)

2) Exempel des Bösen nehme man fürnemlich von gottlosen und zwar solchen Personen her, welche ihrer Sünden wegen von Gott gestrafet worden, um zu zeigen, wie die Sünde der Leute Verderben sey.

§. 82.

S. 82. 3) Doch nehme man auch bey Exempeln gefallener Gläubigen Gelegenheit, die Kinder zur Vorsicht und Demuth zu ermahnen, und ihnen zu zeigen, daß man keinen bloß menschlichen Beispiele schlechterdings folgen, sondern alle nach den Geboten Gottes prüfen müsse; daß eine Sache deswegen noch nicht recht sey, weil sie dieser und jener (sonst wohlangesehener) gethan; daß Gott auch an seinen liebsten Freunden ihre Sünden hart bestrafe; daß man nicht nur auf ihre Sünden, sondern auch auf ihre ernstliche Busse achten müsse, und also niemand sich mit ihrem Falle entschuldigen dürfe: daß die Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit der heiligen Schriftsteller auch daraus erhelle, daß sie ihre eigene, ihrer Freunde und ihres Volkes Sünden und Schwachheiten nicht verheelet haben.

IX. Abschnitt.

Vom Beten.

S. 83. **D**a wir alles, was wir sind, haben und bedürfen, von Gott erlangen; Gott aber geordnet hat, daß wir um letzteres ihn in rechter Ordnung bitten, und für das Empfangene ihm danken sollen, so ist's billig, daß auch Kinder baldmöglichst nicht nur weislich und sanft zu dieser Art der Verehrung Gottes angehalten, sondern auch auf eine das Maas ihrer Gemüths-Kräfte nicht übersteigende Art angewiesen werden, mit Verstande zu beten, das ist,

ist, das Verlangen ihres Herzens dem Geber alles Guten zu sagen.

§. 84. Das Gebet kann auf eine dreyfache Art verrichtet werden. Entweder es werden auswendig gelernte Gebeter gesprochen, oder es werden Gebeter aus einem Buche gelesen, oder man drückt seine Gedanken mit eigenen Worten aus.

§. 85. Den kleinen Kindern, die weder lesen, noch ihre Gedanken mit eigenen Worten vortragen können, werden ganz kurze, leicht zu verstehende, und nicht verblümmte Gebete durch wiederholtes Vorsagen beigebracht, vorher aber zulänglich erkläret. Solche sind entweder ohne Reimen, oder in Reimen, (wie sich hinter dem hiesigen Catechismo dergleichen finden) oder noch besser kurze biblische Sprüche. 3. E. Nehem. 13, v. 31. Gedenke meiner 2c. Jerem. 31, v. 18. Befehre du mich 2c. Luc. 17, v. 5. Herr, stärke 2c.

§. 86. Kinder aber, welche lesen können, lernen solche zugleich selbst aus dem Buche oder lesen sie her, doch nie ohne vorhergegangene Erklärung; damit sie nicht gewöhnet werden, etwas zu dem Allerhöchsten zu sagen, wobey sie gar nichts denken: ob es wohl nicht nöthig ist, daß sie alles das dabey denken, was ein Erwachsener oder gar ein Gelehrter dabey denken kann. So bald sie aber vermögend dazu sind, werden sie auch angewiesen, dem lieben Gott ihre Gedanken mit eigenen Worten, doch kürzlich vorzutragen, als wodurch sie zugleich unvermerkt angeleitet werden, der von andern verfertigten Gebete

bete

bete mit Verstande und so sich zu gebrauchen, daß ihr Gebet-Buch kein blosses Lese-Buch bleibe. Man zeigt ihnen zu dem Ende, daß hiezu keine große Kunst erfordert werde, sondern sie einfältig und wie es ihnen ums Herz ist, als ein frommes Kind mit dem besten Vater reden können, wenn sie nur alles Unanständige, Läppische und dem göttlichen Willen Widersprechende vermeiden. Wie man aber die mehristen Kinder vom Beten eben so abschrecken würde, wenn man verlangen wollte, daß alle Worte ihre eigene Erfindung seyn sollten, als wenn man sie lange Formeln auswendig lernen liesse, so wird hingegen der Zweck am leichtesten und sichersten erreicht, wenn bey Lesung der heiligen Schrift, oder bey dem Catechismo solche Stellen bemerket werden, die ohne grosse Veränderung in ein Gebet oder in eine Dankagung können verwandelt werden, so daß nur die Anrede an Gott gerichtet wird, und allenfalls nur wenige Worte hinzugethan oder weggelassen werden dürfen. Es müssen ihnen aber die Worte durch Fragen und Wort-Erklärungen zuvor deutlich und begreiflich gemacht seyn. Wie solches auch bey allen andern Arten der Gebete zu beobachten ist, also müssen deswegen sogar die Tisch-Gebete, doch nur zuweilen, in der Schule anständig hergesagt (und zergliedert) werden, so, wie sie zu Hause solche beten sollen. S. S. 89. am Ende.

S. 87. Es ist aber nicht genug, daß sie wissen, was sie beten, sondern es muß ihnen auch oft und bey aller Gelegenheit gewiesen und eingeschärft

schärfet werden, wie sie beten sollen. Wie man sich in Ansehung der Sache selbst auf das beziehet, was bey dem zweyten Gebote und dritten Hauptstücke des Catechismi davon gelehret wird, so bemerket man hie nur, wie in der Schule die Ausübung davon im äußerlichen befördert werden müsse, dadurch, daß sie gewöhnet werden:

a) die Worte langsam und bedächtlich, auch nicht zu viel in einem Othem auszusprechen, bey dem Lesen und Beten bey der rechten Stelle inne zu halten, wie die Unterscheidungs-Zeichen (S. S. 41.) dazu Anleitung geben; b) mit ehrerbietigen Geberden; c) ohne Herumfladdern ihrer Augen und Treibung fremder Dinge. d) Zu dem Ende auch in der ganzen Stube möglichste Stille erhalten und alles Geräusche vermieden werden muß. Kommt daher ein Kind unterm Beten oder Singen erst in die Schule, muß es, bis zu dessen Endigung, an der Thüre von selbst stille stehen bleiben, daraus aber kein Schimpf gemacht werden. Ist ein Kind bey dem Gebete nicht aufmerksam, oder macht ein Geräusch, so sucht man es nur mit einem Winke in Ordnung zu bringen. Wenn aber das Gebet verrichtet worden, so thut man ihm wohl eine ernstliche Vorstellung, oder bestraft es gar nach dem Maasse der Verschuldung. e) Man erinnert sie oft vor dem Anfange des Betens, an Gott zu denken, stellet ihnen dessen Majestät und Liebe, die Versündigung bey dem Beten ohne Andacht, u. d. m. kurz vor; Läßt auch wohl einen zur Andacht erweckenden Seufzer oder Spruch vor den übrigen Gebetern sprechen, z. E. Psalm XIX, 15. CXLV, 18. 19. Joh. IV, 24. X.

X. Abschnitt.

Vom Singen.

S. 88. Gleich wie das Gebet mit Ehrerbietung, Andacht und langsam geschehen muß, also auch das Singen, welches eine Art des langsamern Gebets ist. Mit demselben wird der Anfang und das Ende der Schule gemacht, sowohl zur Erbauung und Erlangung des göttlichen Segens, als auch zur Erlernung der besten Lieder und ihrer Melodien.

S. 89. Da selten alle Kinder Gesangbücher haben, auch noch nicht alle lesen können, so wird ihnen jede abzusingende Zeile unmittelbar vorher von dem Schulmeister laut und deutlich vorgesagt, und so lange eine kurze Pause im Singen gemacht.

S. 90. In jeder Woche wird den größern Kindern ein ganz kurzer Gesang zum Auswendig-Lernen aufgegeben, oder aus einem längern ein kernhafter und gebetsweise abgefaßter Haupttheil desselben, etwa von 3 bis 4 Versen, auch wohl zuweilen nur ein Vers, wenn die andern Verse diesen nicht gleich kommen, und damit man aus desto mehreren den besten Kern wählen könne. Im letzteren Falle wählet man des Nachmittages einen andern Vers, als des Vormittages. Sonst aber werden die gewählten Verse die ganze Woche hindurch gesungen, am Ende der Woche aufgesaget, und zugleich die für die folgende Woche gewählte alsdenn hergelesen

sen

fen und zergliedert. Das Aufsuchen eines oder des andern Verses macht auch den kleinern Kindern keine Mühe, indem sie solche Verse die ganze Woche mit gesungen, und also dadurch schon benähe auswendig wissen. Um ihnen aber noch ein sinnliches Hülfsmittel zu geben, so schreibt man in der Mitte der Woche die Anfangs = Buchstaben eines jeden Wortes an die Tafel. Dadurch werden sie so weit gebracht, daß sie den Vers nachmahls, auch ohne dieses Mittel, aufsagen können. Damit sie aber solche Verse nicht wieder vergessen, so werden in folgenden Wochen dieselben nach und nach dergestalt wiederholet, daß man bald diese bald jene davon als Gebete bey dem Anfange oder Schlusse der Schule hersagen lästet, wozu sie so viel brauchbarer sind, weil sie ihnen bereits verständlich gemacht worden. Zu dem Ende der Schulmeister von solchen Versen ein Verzeichniß halten muß und die in der Schule des Seminarii bey seinem Aufenthalt allhie gewählten, zur Nachfolge bemerken kann.

§. 91. Man erwählet hierzu insonderheit solche Lieder und Verse, die 1) für die Jugend und ihren Unterricht sich am nächsten schicken; 2) die eine Lehre in sich fassen, die nöthig und davon doch im Catechismo wenig stehet; 3) oder im nachmahligem ganzen Leben eine tröstliche und kräftige Erinnerung an Stücke des wahren Christenthums, oder Erweckungen zum Lobe Gottes geben; oder 4) die sich auf die Zeit schicken, darinn man lebet, z. E. die hohen Feste, Fasten, Frühling, Ernte, Buß = Tage; oder 5) herzliche Seufzer

Seufzer in allerley vorkommenden Fällen. Z. E. Krankheiten und Tode; Morgens und Abends, u. s. f. Man vermeidet hergegen solche Verse, darinn dunkle, gar zu verblümte und gar zu poetische Redensarten, oder gar zu hohe Sachen häufig vorkommen. Da man aber oft etwas für leicht hält, das den Erwachsenen den Worten nach nicht fremd ist, so zergliedert man nicht nur vorher alle Worte, sondern erkläret auch die darinn noch vorkommende Bilder und uneigentliche Redens-Arten kurz und deutlich, ehe sie zum erstenmahle gesungen werden. Gelegentlich bemerket man auch diejenigen Stellen, welche von unverständigen im Singen unrichtig und widersinnig ausgesprochen werden. Zu dessen Verhütung man die grösseren Kinder anhält, auch bekannte Lieder lieber aus dem Buche, als aus dem Kopfe zu singen.

§. 91. Will man den Kindern eine Melodie, die sie noch nicht kennen, beybringen, so wird sie ihnen unterschiedliche mahle vorgesungen, und sie hören nur bloß zu, bis die Fertigern sich nach und nach getrauen mitzusingen, die doch Anfangs nicht lauter mitsingen, als daß alle die Stimme dessen, der vorsinget, deutlich hören können, und so läßt man immer mehrere nach einander zustimmen. Man verhütet aber auch nachher, wenn sie die Melodie bereits gefasset, daß sie nicht aus vollem Halse schreyen, und gewöhnet sie zwar alsdenn laut, aber doch mit einem gemäßigten Tone zu singen, und sich also auch hierinn der Wohlansständigkeit zu befleißigen.



XI. Abschnitt.

Vom Schreiben.

S. 92. **B**ey dem Schreiben hat man zweyerley die Kinder zu lehren: Einmahl deutlich und zierlich, (Calligraphiam,) zweytens recht zu schreiben (Orthographiam).

S. 93. Was das erste betrifft, so verstehet es sich von selbst, daß man, nach den Grund-Regeln einer vernünftigen Lehr-Art, auch in diesem Unterrichte vom leichtern zum schwerern fortgehen, und also nicht mit Vorschriften, ganzen Reihen und Wörtern, noch auch mit mehr, als einer Sorte von Buchstaben, und unter diesen nicht mit den schwereren Buchstaben den Anfang machen müsse.

S. 94. Ja es dienet einem Anfänger nachmahls zur ungemeinen Erleichterung und Festigkeit, wenn man ihm nicht gleich Buchstaben vorschreibt, sondern erst mit Grund-Strichen den Anfang macht, weil die Fertigkeit darinn hernach bey den Buchstaben selbst nur halbe Mühe übrig läffet.

S. 95. Es sind aber solcher Grund-Striche in unserer Current-Schrift zwey: nemlich der flache  und der gerade . Solche werden zwar bey der einen Hand flacher oder gerader gemacht, als bey der andern; überhaupt aber sind diese beyden doch die Grund-Striche bey allen Händen, wovon man heut zu Tage Vorschriften findet.

findet. So wie aber der Schul-Lehrer einen jeden Grund-Strich macht, so müssen die Kinder denselben nachmahlen und sich dazu gewöhnen, ehe sie weiter geführet werden.

§. 96. Der Augenschein lehret, daß viele Buchstaben auch einen Grund-Zug unter sich gemein haben, daß also Kinder, welche den Grund-Zug gelernet, auch diejenigen Buchstaben, worinn derselbe vorkommt, viel leichter fassen und schreiben können. Will man also einem Anfänger im Schreiben forthelfen, so kann man ihm, so bald er die vorgedachten Grund-Striche und die aus ihrer Zusammensetzung und Abänderung unmittelbarer entstehenden Buchstaben der ungedruckten Schrift, als: i n m u e d s f ff st gelernet, einen zunächst folgenden Zug vorschreiben, und ihn darinn erst zu einiger Fertigkeit bringen, ehe man zu denjenigen Buchstaben fortgehet, darinn derselbe vorkommt. Wenn er nun diese Art von Buchstaben ziemlich gelernet, so machet man es mit dem andern Zuge und seinen Buchstaben, sodann mit dem dritten eben so: Weil die kurze Geduld der Kinder bald ermüdet, wenn sie gar zu lange mit lauter Zeichen, die sie nicht aussprechen können, auf- und von den Buchstaben selbst gänzlich zurückgehalten werden.

§. 97. Es sind solcher Züge in der geschriebenen Current-Schrift vornemlich drey, deren zwey einem ganz kleinen halben Cirkel, der bald zur Rechten, bald zur Linken gekehret, der dritte einer Schleufe ähnlich ist: Ersterer findet sich z. E. im geschriebenen c, der andere im v, der dritte im l.

im I. Solchergestalt führet man von dem einfachern zu dem mehr zusammengesetzten, und also stufenweise vom leichtern zum schwerern. Daraus ist der Vorzug dieser Lehr: Art vor derjenigen klar, da man die Buchstaben nach der Ordnung des Alphabets vorschreibt.

§. 98. Hiebey muß aber den Kindern die Lage und Grösse eines jeden Buchstabens gezeiget werden. Die Grösse der Buchstaben richtet sich nach der Buchstaben- oder Mittel-Linie*, die man in jeder Art von Schrift annimmt \equiv , so, daß diejenigen Buchstaben der Current-Schrift, die nur in dieser Linie stehen, alle oben und unten von einerley Höhe und Grösse seyn müssen, die aber über oder unter die Linie hinausgehen, zwey bis höchstens drey mahl so lang gemacht werden, als die Linie selbst ist, die aber oben und unten zugleich hinausgehen, mit der Buchstaben-Linie 5, höchstens 7 Theile in sich halten. Man muß jedoch bey solcher Abmessung der Buchstaben, zumahl wenn man erst geschwind schreibt, nicht gar zu genau seyn. Denn das Haupt-Werk ist nur, daß der eine Buchstabe nicht viel höher hinauf oder
viel

*) Anfänglich läffet man daher die Kinder alles auf Linien schreiben, die mit der Bleyfeder oder einem spitzigen Holze gezogen sind; Denn sonst wissen sie sich nicht so leicht darein zu finden, welche Theile des Buchstabens auf der Linie stehen, oder welche unter oder über der Linie hinaus gezogen werden müssen. Ist das eine Zeitlang geschehen, so läßt man sie eins ums andere, eine Zeile nach der Linie, die andere aus freyer Hand schreiben, damit sie sich allmählig hieran gewöhnen.

viel tiefer herunter gezogen werde, als der andere, und also auch hierinn eine gewisse Gleichförmigkeit unter den Buchstaben in Acht genommen werde, welche eben dasjenige ist, was den Augen des Lesers eine Annehmlichkeit macht. Daher auch die Buchstaben auf einerley Art liegen müssen, je nachdem man die Grund-Striche flacher oder gerader machet, auch der Zwischen-Raum zwischen den Linien und den Wörtern eine Gleichförmigkeit haben, so daß sie weder ungleich, noch zu weit oder zu enge von- und beneinander stehen.

§. 99. Die Feder muß so gehalten werden, daß der erste Grund-Strich, (/) der sich in allen Buchstaben findet, subtil, hingegen der andere, den man gerade herunter ziehet, (|) gröber werde; und muß der Schulmeister die Kinder nicht nur bald anweisen, wie sie die Feder halten, auf den Mittel-Finger lehnen, den Kopf und Leib nicht sehr niederbücken, das Papier vor sich legen, demnächst die Feder schneiden sollen, sondern auch nachmahls sorgfältig und oft darauf achten, ob es gehörig geschehe.

§. 100. Im Anfange zeichnet man kleinen Kindern mit einer Bleifeder mehrere Striche und nachher Buchstaben, doch von einerley Art vor, und läßt die Kinder solche mit schwarzer Dinte nachmahlen, doch so, daß man sie gewöhnet, die Züge und Buchstaben gehörig anzufangen, zu dem Ende man ihnen auch wohl im Anfange die Hand führet.

§. 101. Wenn die Kinder dieses Hülfsmittels nicht mehr bedürfen, so schreibt man mit (rother) Dinte ihnen vor, und zwar anfangs vorne herunter, daß sie dagegen schreiben, doch müssen nie zweyerley Buchstaben auf eine Seite kommen.

§. 102. Man kann auch an dessen Statt, wenn die Anzahl der Kinder gar zu groß ist, auf schmalen Strichen Papier vorschreiben, und solche demnächst von mehreren gebrauchen lassen. Ist aber der Haufe der Schreib-Schüler nicht gar zu groß, so ist es allemahl besser, wenn jedem besonders, und zwar so vorgeschrieben wird, daß das Kind zusiehet, wie sein Meister die Züge macht.

§. 103. Hat nun ein Kind alle Buchstaben gefasset, so wiederholet man sie, sowohl als die Grund-Striche, doch so, daß bey jedem Buchstaben n und nachmahls m angehänget werden, weil auf diese bey dem Schreiben gar zu viel ankömmt.

§. 104. Legen sie nun hierinn gute Proben ab, so schreibt man ihnen einsylbige Wörter vor. Sind sie hierinn eine Zeitlang geübt, und gerathen dieselben gut, so gehet man mit ihnen zu vielsylbigen Wörtern fort, aber nur zu solchen, die mit kleinen Anfangs-Buchstaben geschrieben werden.

§. 105. Darnach werden sie zu den großen Current-Buchstaben angewiesen, bey welchen sie ebenfalls zuerst jeden der darinn vorkommenden Grund-Züge besonders lernen, ehe sie die Buch-

Buch-

Buchstaben selbst schreiben, darinn er befindlich ist. Es sind solcher Grund-Züge bey grossen Current-Buchstaben in ungedruckter Schrift 4, als: die beyden zur rechten und linken gefehrten halben Cirkel, 3) ein in die Höhe gerichteter = und 4) ein liegender = schlangenförmiger Zug.

S. 106. Unter diesen Buchstaben und in ihrer Verbindung mit den kleinen muß ebenfalls eine gewisse Gleichförmigkeit beobachtet werden; zu dem Ende richtet man sich auch hier nach der einmahl angenommenen schrägen Linie.

S. 107. Sind hierinn die Kinder genug geübet, so schreibt man ihnen vielsylbige Wörter vor, die grosse Anfangs-Buchstaben erfordern, und zwar vor andern ihren eigenen Namen, um ihnen Lust zum Schreiben zu erwecken.

S. 108. Ist dieses eine Zeitlang geschehen, so werden ganze Reihen oben auf der Seite vorgeschrieben. Doch wird vorerst noch damit abgewechselt, daß sie auf der einen Seite Wörter, auf der andern Reihen schreiben.

S. 109. Hierauf werden ihnen ganze so genannte Vorschriften gegeben. Zu solchen Vorschriften nimmt man auserlesene etwas lange Sprüche, gute Haus- und Sitten-Regeln, (S. S. 134.) sonderlich Haupt-Stellen aus allgemeinen Landes-Verordnungen, Briefe, Beschreibung, Quitungen und dergleichen im menschlichen Leben brauchbare Schriften. Ein treuer Schulmeister muß sich die Mühe, mehrere Vorschriften zu machen, nicht verdrüssen lassen, indem er dadurch zugleich seine eigene Hand in der

Fertigkeit, zierlich zu schreiben, übt und erhält, die Kinder aber durch einige Abwechslung ermuntert.

§. 110. Bey dem unumgänglich nöthigen und also nie zu versäumenden Corrigiren oder Verbessern des Schulmeisters, lästet man die Kinder zusehen und selbst urtheilen, welche Buchstaben und Wörter wohl gerathen, und welche übel getroffen sind. Diese schreibt man ihnen auf dem eingeschlagenen oder gebrochenen Rande des Schreib-Buchs nochmahls vor, und ermuntert sie, ihre Kräfte noch einmahl zu versuchen. Die vor andern wohlgerathenen bezeichnet und beehret man mit einem O oder anderm Zeichen.

§. 111. Man hält die Kinder, welche zusammen schreiben können, an, allemahl den Tag und Monat, nebst ihrem vollen Namen unter das Geschriebene zu setzen; dieses darum, damit sie denselben vor andern zierlich zu schreiben gewöhnet werden; jenes aber, damit sie im Gebrauch des Calenders geübt und die Zhrigen von ihrem täglichen Fleisse oder Unfleisse überführet werden; ob man wohl ihnen bey aller Gelegenheit zeigt, daß es nicht darauf ankomme, wie viele Zeilen oder Seiten, sondern wie gut sie dieselben geschrieben haben.

§. 112. Ist nun ein Kind auf solche Art in der deutschen Current-Schrift genug geübet und festgesetzt, so gehet man mit ihm zu einer andern Art von Schrift, und zwar zuerst zur lateinischen fort, doch so, daß man auf der Rückseite des Schreib-Buchs im deutschen fortfahren

ren

ren läßt, und wohl gar die Grund = Striche und Buchstaben noch einmahl durchnimmt, weil auf deren gute Bildung die Güte der ganzen Schrift ankömmt.

§. 113. Man schreibt die lateinischen Buchstaben ebenfalls in solcher Ordnung vor, daß diejenigen, die aus mehreren Zügen zusammen gesetzt sind, denen folgen, die einfacher und also leichter sind, und kann bey Ermangelung einer näheren Anweisung das §. 12. angeführte ohngefähr zum Vorbilde dienen.

§. 114. Die Grösse der lateinischen Buchstaben richtet sich nach der Buchstaben = Linie, die fast noch einmahl so groß, als die deutsche ist; diejenigen, die über oder unter der Linie hinausgehen, werden noch einmahl so lang, und diejenigen, so oben und unten zugleich hinaus gehen, zweymahl so lang gemacht, als die Buchstaben = oder Mittel = Linie, oder als ein m ist.

§. 115. Weiter pflegen es die wenigsten Kinder auf dem platten Lande im Schreiben zu bringen. Findet sich aber bey einigen eine Lust zu mehrerem und bereits eine gute Fertigkeit in den obigen, als den nöthigsten Schriften, so folget die Canzeley = Schrift. In derselben können die Buchstaben fast in eben der Folge vorgeschrieben werden, als §. 12. gedacht, zumahl die Kleinern.

§. 116. Sie haben dieses mit der Fractur = Schrift gemein, daß sie gerade stehen. Ihre Grösse kann auf eben die Art, wie bey den lateinischen Buchstaben, festgesetzt und abgemessen werden.

§. 117. In der allein noch übrigen, doch am wenigsten vorkommenden Fractur = Schrift könnte die Folge der ordentlichen Buchstaben ebenfalls etwa die §. 12. angeführte seyn. Diese Buchstaben werden etwa viermahl so hoch als breit gemacht.

§. 118. Man würde obiges alles kürzer gefasset haben, da vieles hievon, (z. E. die Züge) sich ohnedem besser schriftlich vorzeichnen, als im Drucke ohne Kupfer = Stich beschreiben läßet, zumahl wegen des Unterschiedes der Figuren in beyderley Schriften, wenn man nicht den beyden gar zu schwer abzugewöhnenden Mißbräuchen hätte vorbeugen wollen und müssen, da man 1) nach der Ordnung des Alphabets vor schreibt, also mit dem schwereren und nicht mit dem leichtern anfängt, oder allerley unter einander mengt. 2) Gar zu geschwind von dem einem zum andern forteilt, ehe das vorige genugsam gefasset ist; wozu man durch die Liebe der Kinder zu Veränderungen sich leicht verleiten läßt, da doch auf diese Art entweder nie oder doch später und schwerer eine feste Zierlichkeit und Gleichförmigkeit im Schreiben erlangt wird, als wenn durch oft wiederholte Uebung das vorhergehende recht gefasset worden, ehe man zu dem seiner Natur nach folgenden fortgehet.

§. 119. Was die Rechtschreibung (Orthographia) betrifft, so muß der Grund dazu bey dem Buchstabiren und Lesen, insonderheit bey dem oft zu übenden Buchstabiren aus dem Kopfe oder ohne Buch mit größter Sorgfalt geleyet,
und

und dadurch unter andern verhütet werden, daß Kinder weder die Wörter und Sylben unrecht theilen, noch die fast gleich klingende Wörter vermengen, wenn sie aus unterschiedenen stummen oder lauten Buchstaben bestehen, z. E. ganz, Gans; weisen, Waisen; das eine mit einem einfachen oder weichen, das andere mit einem doppelten oder harten geschrieben wird, z. E. weisen, weissen; leiten, leyden.

§. 120. Nächst jenem bestehet die beste Uebung für grössere Kinder darinn, daß man fleissig etwas dictiret und das nachgeschriebene corrigiret, woben die Kinder dem Schul-Lehrer zur Seite stehen und angeführet werden, nach Anleitung der Regeln, ihre Fehler selbst zu zeigen. Sonst ist auch nicht ohne Nutzen, wenn man die grössern Kinder unterdessen, daß man die übrigen beschäftigt, einen Spruch, Vers aus dem Gesange oder sonsten etwas, was sie auswendig gelernet haben, aus dem Kopfe schreiben läßt, welches man nachgehends durchsiehet.

§. 121. Damit aber der Schulmeister andere in der Rechtschreibung glücklich unterrichten könne, muß er sie selbst genugsam verstehen und seiner Sache aus guten, kurzen und wenigen Regeln gewiß oder wenigstens dazu angewiesen seyn. Z. E. „Man müsse nicht anders, nicht mehrere „noch wenigere, noch auch andere Buchstaben „schreiben, als man im Sprechen höret,“ und wo dieses in der einfachen Zahl zweifelhaft ist, acht geben, „wie das Wort in der mehreren Zahl aus „gesprochen wird,“ z. E. Leib, Leiber, Haus, Häus

Häuser, ich soll, sie sollen. Welchemnach auch
 „ die stummen Doppel-Buchstaben nach einem
 „ stummen oder lang gezogenen lauten zu vermei-
 „ den seyn.“ Da aber die Aussprache des Hoch-
 Deutschen auf dem Lande nur gar zu oft unrichtig
 oder unvernehmlich ist, so richtet er sich bey Er-
 mangelung anderer Hülfsmittel in diesem Stück-
 ke*) nach dem Gebrauche der deutschen Bi-
 bel. Er muß die sehr gemeinen Verwechslungen
 des n und m (in den und dem) nach den Fras-
 gen: wen? oder wem? des vor und für; des
 wen und wenn: des den und denn: des daß
 und das, der am Umfange oder in der Mitte und
 am Ende anders geschriebenen Buchstaben, zu
 vermeiden und die grossen Buchstaben an den
 rechten Ort zu setzen wissen, nemlich:

Beym Anfange einer ganzen Schrift, nicht aber
 jeder Seite;

Beym Anfange eines neuen Satzes, ohne wel-
 chem das vorhergehende verstanden werden kann,
 und also ein Punct vorhergeheth;

Bei Namen;

Bei den Haupt-Wörtern, d. i. wovor ich set-
 zen kann, der, die, das;

Und bey solchen Beschaffenheits-Wörtern, die
 jener Stelle vertreten;

Auch

*) Nicht aber in allen Stücken, da z. E. in den mei-
 sten Bibeln und Gesang-Büchern grosse Buchstaben
 zu Ersparung des Raums, nicht aller Orten gesetzt
 worden, wo sie sonst gewöhnlich; in letzteren aber
 gebraucht werden, wo sie sonst nicht gewöhnlich,
 und nur um den Anfang einer neuen Zeile im Sin-
 gen anzuzeigen.

Auch bey denen, die ihrer Wichtigkeit wegen deutlich in die Augen fallen sollen, z. E. in Quittungen.

Bey Ehren-Wörtern und Anreden an andere, an die man schreibt.

Zu dem Ende muß er die ihm hievort gegebene mündliche Anweisung *) sorgfältig merken und nachmahls fleißig wiederholen.

S. 122. Beym Schlusse dieser und vor dem Anfange der folgenden Abtheilung erinnert man sich, daß noch in vielen Dörfern weder zum Schreiben noch weniger zum Rechnen einige Lehrlinge sich finden, und das aus allerley Ursachen. Nun muß zwar mit solchen Kindern, die selten zur Schule kommen können, das Lesen und was zum Christenthume gehöret, als das nöthigste, vornemlich getrieben und demselben des Schreibens oder Rechnens wegen nichts abgebrochen werden. Anderen Kindern aber und deren Eltern muß der Schulmeister auf alle Weise Lust dazu zu machen suchen, dadurch, daß er 1) diesen handgreiflich zeige, wie solches auch gemeinen Leuten zu ihrem Glücke beförderlich und in manchen Fällen nützlich sey, und das Rechnen sowohl zur Schärfung des Verstandes diene, als in jeder Haushaltung nütze.

2) Daß

*) Man hat aber Bedenken getragen, dergleichen allhie ganz einzurücken, sowohl um diesen Abschnitt nicht gar zu weitläufig zu machen, als auch und vornemlich, weil man aus mehrmahliger Erfahrung bemercket hat, daß viele Regeln ohne öftere und mündliche Uebung nur wenigen Nutzen schaffen, und in der Anwendung nachmahls doch außer Acht gelassen werden.

2) Daß er nicht, um eine besondere Vergeltung dafür desto leichter zu erlangen, solches bloß in Privat- Stunden treibe. 3) Daß er den Kindern das Vorurtheil benehme, als sey solches gar zu schwer, und nicht nur nach obiger Lehr- Art es ihnen leicht mache, sondern wohl gar vorher, ehe sie Feder, Dinte und Papier brauchen, im Sande oder loser Erde die leichtesten Züge mit einem Stocke vormache, und sie darinn nachmahlen lasse. 4) Mit diesen Ermunterungen sich an die muntersten Köpfe und vermögendsten Eltern zuerst wende, bis die andern denen nachhelfern.

XII. Abschnitt.

Vom Rechnen.

S. 123. **D**as Rechnen ist nicht nur eine so nöthige als nützliche Sache im gemeinen Leben, sondern es werden auch die Kinder dadurch frühe und unvermerkt gewöhnet, ihren Verstand zu gebrauchen, nachzudenken, mehrere Dinge von einander zu unterscheiden, mit einander zu vergleichen und zu beurtheilen. Also ist billig, daß ein Schulmeister seine ihm anvertrauete Kinder darinn nach und nach unterweise, doch so, daß sie es mit Lust lernen, und das erlernte ihnen einigermaßen unvergeßlich bleibe, folglich kurz und deutlich, leicht und doch vollständig vorgetragen werde.

S. 124. Wie ein christlicher Schulmeister überall der eitlen Begierde widerstehen wird, sein ver-

ver-

vermeintes Wissen oder etwanige Kunst zu zeigen, so muß er sich insonderheit bey dem Rechnen dadurch nicht verleiten lassen, über das leichtere weg- und früh zu dem schwerern zu eilen. Er muß demnach im Numeriren, oder Setzung und Aussprechung der Zahlen die Kinder sowohl gleich anfangs festsetzen, als auch nachmahls fleißig üben. Wenn sie also die einzelnen Zahlen gefasset haben, so zeige er ihnen, wie mehrere bey einander stehende Zahlen, und welche zuerst oder zuletzt ausgesprochen werden, was jede bedeute, nemlich die erste, entweder so viele zehnte, wenn 2 Zahlen; oder so viele hunderte, wenn 3 Zahlen; oder so viele tausende, wenn 4 Zahlen erscheinen. Zur Übung in den Zahlen kann man vorgesagte Zahlen in den Gesang- und andern Büchern aufschlagen und zeigen lassen: sonderlich solche, die etwas gleichscheinendes haben. Z. E. 105. 150.

S. 125. Wie der Schulmeister seine Schulkinder sonst in drey Classen theilet, so hat er es auch bey dem Rechnen und Schreiben zu thun, und zwar darnach, wie weit sie hierin gekommen, nicht aber, wie sie sonst sitzen. Da denn vom Rechnen die untersten, welche lesen, oder wenigstens fertig buchstabiren können, nur die Zahlen lernen; die mittleren die vier Species; und die obersten die Regul de Tri, in ganzen Zahlen und denn in Brüchen.

Im Schreiben ist die Eintheilung so zu machen, daß in der 1^{ten} Classe kleine Current-Buchstaben- in der 2^{ten} Wörter- und Reihen- in der 3^{ten} nach Vorschriften- schreibende zusammen
genom-

genommen, auch wohl zusammen gesetzt werden.

§. 126. Es muß bey dem Rechnen den Kindern alles, so viel möglich, anfangs an Fingern und Körnern, nachher mit Fragen, Figuren und Bildern an der Tafel deutlich und sinnlich gemacht werden. Ehe man sie also das Ein mahl Eins auswendig lernen läßt, lasse man sie es gleichsam selbst erfinden und zusammen setzen an Fingern und Körnern, oder schreibe es nach und nach, so, wie sie es richtig heraus bringen, an die Tafel, oder mit grossen Zahlen auf einen halben Bogen, den man anfänglich aufgehangen vor ihren Augen läßt. Man lehre ihnen auf diese Art auch vorher die andern Species durch ein nach dem Ein mahl Eins eingerichtetes Verfahren; eins und eins ist zwey; eins von einem bleibt nichts; in zwey habe ich 2 einmahl, u. s. w. wie Pescheck ehe dem und nach ihm andere, z. E. im Schlesiſchen Schul-Buche, gezeiget.

§. 127. Diejenigen Kunst-Wörter, deren man nicht ganz entbehren kann, z. E. addiren, u. s. w. müssen ihnen anfangs nur deutsch und nachmahls erst lateinisch gesagt und vollends erklärt werden, wenn sie die ersten Anfangs-Gründe davon gefasset haben.

§. 128. Die Regeln, welche der Schüler anwenden soll, um einen gesuchten Zweck zu erreichen, muß er nicht nur hören, sondern auch verstehen. Der Lehrmeister muß ihm also durch einen kurzen und sinnlichen Unterricht den Grund zeigen, warum die verrichtete Arbeit nach demselben
selben

selben das gesuchte nothwendig hervor bringen müsse.

§. 129. So viel es thunlich oder die Fähigkeit der Kinder zuläßt, bedienet man sich einer kurzen Art zu rechnen, insonderheit der Ketten-Regel.

§. 130. Die Exempel werden von bekann-
ten und solchen Sachen, die im gemeinen Leben am meisten vorkommen, hergenommen, und so bald es thunlich, mit genannten Zahlen gerechnet, um den Kindern mehrere Lust dazu zu erwecken, und sie sogleich anzuleiten und zu gewöhnen, wie sie im gemeinen Leben bey vorkommenden Fällen demnächst ihr Rechnen nützen können: da sie sonst bey keinem Vorfall sich finden können, was sie für eine Art zu rechnen, gebrauchen, oder wie sie ihn setzen sollen. Daher es nicht rathsam ist, den Kindern die Exempel immer solchergestalt vorzusagen, wie sie stehen müssen, sondern rathsamer, die gehörige Form und Stellung von ihnen selbst ausfindig machen zu lassen, wenn sie solche vorher gehörig erlernet haben. Die Exempel werden an der an der Wand hangenden Tafel von den davor stehenden oder sitzenden Kindern laut gemacht, und von den Kindern, die Zahlen schreiben können, auf Schiefer-Tafeln nachgemacht. Wenn sie damit fertig sind, löschet mans aus, oder fehret die Tafel um, und läßt es von ihnen in der Schule oder zu Hause noch einmahl machen. Denn da in solchen Schulen, deren Haupt-Zweck das Rechnen nicht ist, täglich höchstens nur etwa eine Stunde, ja auf den meisten Dörfern kaum
E eine

eine halbe darauf verwandt werden kann, und der Schulmeister, zumahl wenn die Schule zahlreich ist, nicht ein jedes Kind besonders vornehmen kann, so muß er eine solche Art des Unterrichts wählen, dabey er alle, oder doch viele auf einmahl vornehmen kann, und zu dem Ende der aufgehängten Tafel sich bedienen.

§. 131. Alle unnöthige Dinge, die wenigen oder gar keinen Nutzen haben, müssen vermieden werden. Z. E. Gar zu viele, oder nicht verstandene Regeln; weitläufige Rechen-Bücher; selten vorkommende Rechnungs-Arten; sonderlich aber alle die Kunst-Wörter, welche in deutschen Schulen entbehrlich sind. Hergegen muß man ihnen desto sorgfältiger die im Lande übliche Maassen, Gewichte, Münzen und dergleichen beybringen.

§. 132. Damit sie gewiß werden, ob sie recht oder unrecht gerechnet haben, so wird die Probe bey jedem Exempel gemacht, so bald ihnen die dazu nöthigen Species beygebracht sind.

§. 133. Damit sie auch etwas haben, wornach sie sich ins künftige richten können, so mögen die, welche fertig schreiben können, und kein gedrucktes Rechen-Buch haben, wenn sie zur Regula de Tri kommen, die Regeln in ein Buch kurz und schriftlich eintragen, und jeder ein Exempel beyfügen, nicht aber mehrere: weil sonst zu viele Zeit damit zugebracht würde, die besser auf öftere Uebungen zu verwenden ist.

XIII. Abschnitt.

Von andern (sonderlich im gemeinen Leben)
nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 134. **H**ieher rechnet man zuvörderst eine An-
leitung zu guten äusserlichen Sit-
ten, nebst Regeln für die Gesundheit und zur
Klugheit im gemeinen Leben, sonderlich bey
Ausrichtung seiner Geschäfte. Unter den ersteren
verstehet man solche, die unter den allgemeinen
Christen-Pflichten nicht ausdrücklich begriffen sind,
ob sie sich gleich auf solche gründen und als äusser-
liche Erweisungen der innerlichen Tugenden vor-
gestellt werden können; z. E. der Freundlichkeit,
Gütigkeit, Bescheidenheit, Dienstfertigkeit. Zu
einem guten Theile anständiger Sitten, sonderlich
zur Keulichkeit, Höflichkeit, Schamhaftigkeit und
Ehrbarkeit, können und müssen die Kinder bereits
in der Schule angewöhnet und nichts gegen sie oder
die Wahrheit Streitendes, weder in Worten und
Geberden noch Werken verstattet werden, so wenig
als der Schulmeister ihm selbst dergleichen erlau-
ben darf, sondern vielmehr andere manierliche
Personen selbst beachten und in der Sittsamkeit
den Kindern ein Muster geben muß.

Da aber nicht alle Vorfälle des menschlichen
Lebens und Umganges in der Schule vorkommen,
so muß man alle Gelegenheit suchen und ergreifen,
um ihnen zu zeigen, wie sie sich in jedem derselben
zu verhalten haben. Zu dem Ende kann sich der

Schulmeister mit guter Auswahl eines mit Verstande aufgesetzten Sitten-Büchleins für Kinder, *) bedienen. Man würde ihm mit Vergnügen auch einen solchen Auszug der Regeln für die Gesundheit und zur Klugheit im gemeinen Leben anweisen, wenn man denselben in gehöriger Kürze hätte. **) Zum Grunde derselben hat man immer zu legen, daß die Gottseligkeit (nach I Tim. IV, 8.) zu allen Dingen nütze sey, da sie zur Mäßigkeit, Arbeitsamkeit, Treue und Redlichkeit, zum guten Muth im Vertrauen auf Gott leitet, der bey allem unserm Fleisse das Beste thun muß, dem Menschen aber ohne eigenen Fleiß nichts versprochen hat. Zur klugen Ausübung ihrer Geschäfte können noch insonderheit folgende Regeln ihnen beygebracht werden:

„ Thue alles zu rechter und dazu gelegener Zeit.
 „ Schiebe nicht bis morgen auf, was heute geschehen kann und soll. Merke auf den Erfolg der Dinge, und forsche nach den Ursachen desselben. Doch werde lieber durch anderer Schaden klug, als durch deinen eigenen. Richte dich nicht immer nach den meisten, sondern vielmehr nach den Verständigsten. Halte jetzt deine Bücher und Kleider und künftig deine Geräth-

*) Dergleichen neuerlich verschiedene und insonderheit für die Kinder des Land-Volks zu Frankfurt 1773. herausgekommen.

**) Wie Hr. P. Resewitz für die Land-Schulen vorgeschlagen, in seiner Erziehung des Bürgers, S. 61. m. f. woraus man einige der folgenden Regeln genommen hat.

nöthigen u. nützlichen Dingen. 69

„ Geräthschaften in guter Ordnung. Der Ges
„ rechte erbarmet sich auch seines Viehes und
„ sättigt es so, daß er dessen gebrauchen kann.
„ Mache dir die Arbeiten und Handgriffe der
„ auf dem Lande nöthigen Handwerks = Leute in
„ ihren Werkstätten bekant, ohne sie zu verhin
„ dern. Fehlt es etwa an gutem Fortgange, so
„ erwarte desselben in Geduld: denke daran, wie
„ viel Gott schon an dir gethan. Gott giebt
„ das, was auf einer Seite fehlt, oft auf einer
„ andern. Wähle du aber auch keine Arbeit,
„ wozu du keine Kräfte und Geschicklichkeit hast,
„ u. s. w.“ Von den Regeln für die Gesund
heit führet man folgende zur Probe an: „ Ges
„ undheit ist unter allen sichtbaren Gütern das
„ beste und ist also auf alle Weise nicht nur zu
„ schonen, sondern auch zu befördern. Gewöhne
„ deinen Leib nicht zur Weichlichkeit, sey ihm
„ aber auch nicht zu hart. Unmäßige Arbeit
„ und Müßiggang schaden ihm beyde. Hüte dich
„ für aller Uebermaasse, noch mehr aber für plöz
„ lichem Uebergange von einer zur andern, z. E.
„ von grosser Hitze zur Kälte, vom Hunger und
„ Durst zur Ueberladung. Meide Quacksalber
„ und Marktischreyer, und gebrauche auch nicht
„ alles, was dir andere rathen, die es nicht ver
„ stehen, am wenigsten abergläubische Mittel.“

Sirach C. 38, 1 = 4. C. 30, 25. 26. 14. 15.

Es sind dergleichen Klugheits = und Gesund
heits = Regeln mehrere in kurzen und wohl ausge
drückten Sprüchen, beydes im Jesus Sirach und
den Sprüchen Salomonis enthalten, die ein

Schulmeister den Kindern Reihen: Weise vor-
schreiben kann, damit sie bey dem öftern Nach-
schreiben von den Kindern unvermerkt gefasset
werden. Zu sogenannten Vorschriften können
längere Stücke oder Exempel, und in Verse ge-
setzte Regeln genommen werden. *)

§. 135. So wie Kinder etwas heran wach-
sen und Verstand bekommen, werden sie mit zur
Kirche gesandt. Da ist's nun nicht genug, daß
sie stille sitzen, sondern sie müssen Nutzen davon
haben. Jenes thun die Bild-Säulen auch. Kins-
der aber sind vernünftige Menschen und müssen
zu dem Vorurtheil des gemeinen Mannes nicht
gewöhnnet, sondern davon abgebracht werden, als
ob in dem äußerlichen Werke des blossen Gehens
zur Kirche schon ein gottgefälliger Dienst bestehe.
Zu dem Ende muß sie der Schulmeister dahin lei-
ten, daß sie mit Nutzen in der Kirche seyn und
beydes ihre Erkenntniß und ihr Wille da gebessert,
oder ihr Gemüthe mehr zu Gott und allem Gu-
ten hingeneiget werden. Dies wird nun frenlich
durch die Wiederholung der Predigten beför-
dert, wie im 2ten Hauptst. §. 37. gewiesen wird;
da aber nicht alle Kinder dazu tüchtig sind, diese
Disposition auch nur gleichsam das Gerippe des
Leibes ist und die Predigt nicht das einzige Haupt-
stück des öffentlichen Gottesdienstes ausmacht, so
muß sie der Schulmeister auch zur Aufmerksam-
keit

*) In den lieblichen Gebetern und Liedern für
Kinder findet sich dergleichen wider den Müßig-
gang S. 65. Von des Lebens Unterhalt S. 45.
Gegen den Aufschub S. 7. der Zugabe.

Zeit bey andern Stücken desselben und zu deren Nützung vorher anführen und nachher fragen: z. E. Was ist vorgelesen? Was für eine Lehre ward daraus gezogen? Was haben wir nachher gesungen? Wovon handelt dies Lied? Was für Worte haben euch daraus besonders gefallen? welches alles er denn mit kurzen Erweckungen, nach Veranlassung der Antworten, begleiten und die Kinder vornemlich auf die Prüfung ihrer selbst hiernach führen muß. So diensam auch die am angeführten Orte gewiesene Eintheilung einer Predigt dazu ist, daß man einen gewissen Leit-Faden habe, sich in ihre Ordnung zu finden, so ist sie doch oft mehr auf dem Papiere, als in dem Kopfe befindlich, daher es rathsamer und leichter ist, vorher überhaupt zu fragen: Wovon der Prediger am meisten geredet? Was das Kind aus der Predigt gelernet oder gemerket? Was für einen guten Vorsatz es gefasset? Zu welchem Stücke des Catechismi die Predigt zu bringen sey? Nachher kann denn die genauere Wiederholung folgen.

§. 136. Damit die Kinder unter dem Gottesdienste nicht lange blättern und suchen dürfen, so muß ihnen in der Schule gewiesen werden, nicht nur, wie sie in der Bibel die Sprüche, sondern auch im Gesang-Buche die Gesänge sowohl im Register, als nach deren Zahl im Buche leicht finden und aufschlagen können, und wie in jenem unter jedem Buchstaben die Gesänge nach dem Alphabeth wieder geordnet sind, damit das Kind nicht jedesmahl alle unter demselben

Buchstaben befindliche Gesänge durchlaufen dürfen, wenn es einen Gesang suchet.

§. 137. Da mannichmahl Römische Zahlen vorkommen, so sind solche den Kindern zu erklären und es ist ihnen zu zeigen, wie solche alle durch 7 lateinische grosse Buchstaben ausgedruckt und bezeichnet werden, nemlich:

	I	V	X	L	C	D	M
bedeute	1	5	10	50	100	500	1000.

Wenn eine kleinere dieser Zahlen zur Linken einer grösseren stehe, verringere sie so viel davon, als sie enthält und um eben so viel vergrössere sie dieselbe, wenn sie zur Rechten stehet.

§. 138. Wie bey allen Lectionen die Absicht weiter hinaus, als auf die Schule gerichtet seyn muß, nemlich auf das ganze künftige Leben und die darinn vorkommende Geschäfte, so muß auch insonderheit der Unterricht im Schreiben und Rechnen dahin gerichtet werden. Beym Rechnen ist dahin zu sehen, daß die darinn geübten Kinder nicht nur bey Zeiten Vortheil und Schaden, Saat und Ernte, Ein- und Verkauf zu vergleichen angewöhnet werden, sondern auch kleine Rechnungen ordentlich aufzusetzen, dergleichen sowohl in Haushaltungen, als bey Handwerkern oft vorkommen. Wie der Unterricht im Schreiben gemeinnützig zu machen, ist §. 109. und 134. bereits gewiesen worden. Ausserdem aber ist fähigen und geübten Schreib- Schülern eine eigene Anweisung zu geben, wie sie einen Brief schreiben und zusammen legen, auch sowohl dessen Inhalt

halt

halt deutlich, vorsichtig und verschiedentlich nach dessen Veranlassung, als auch dessen Aeusserliches reinlich und ordentlich einrichten müssen: Alles mehr durch Exempel, die ihnen dictiret oder vorgeschrieben werden, als durch viele Regeln. Doch müssen sie deren einige kennen, die ihnen die Natur dieser Sache zeigen. §. E. Ein Brief ist eine Rede mit einem abwesenden; ich muß ihn also eben so schreiben, als ich mit ihm reden würde, wenn er anwesend wäre, doch um so viel vollständiger meine Gedanken ausdrücken, da der abwesende mich nicht fragen kann und ich meine Höflichkeit ihm nicht durch Geberden bezeigen kann. Einiger Begriff von den allergewöhnlichsten Titulaturen in und auf den Briefen, kann ihnen zugleich gezeigt werden.

§. 139. Ferner muß ihnen der rechte und unrechte, oder abergläubische Gebrauch des Calenders gezeigt werden, sammt der Eintheilung der Zeit: in Jahre, (12) Monate, (52) Wochen, (365 oder 7) Tage, (24) Stunden; die Abwechselungen des Mondes, der Fest- und Sonntage, u. s. f. Von den Fest-Lehren selbst aber ist ihnen das nöthigste alsdenn bezubringen, wenn die Feste einfallen und nahe sind.

§. 140. Den fähigsten Kindern ist die Beschaffenheit und Eintheilung des Landes, worinn sie wohnen, und desselben Regierung und Obrigkeiten, höhere und niedere Stände, und von der Welt, deren Haupttheilen, Gegenden, &c. das allernöthigste und allerbrauchbarste, kürzlich und gelegentlich bekannt zu machen.

§. 141. Die Bedeutung der undeutschen oder veralteten Wörter, die im gemeinen Leben, oder in der Kirche und Schule, in der Bibel und dem Gesang-Buche oft vorkommen, wie auch der gewöhnlichsten Abkürzungs-Zeichen, ist nach der im letzten Haupt-Stücke zu gebenden Anleitung bey aller Gelegenheit bestmöglichst bekannt zu machen.

§. 142. Es ist von einigen gewünscht worden, daß den größern Kindern von den nöthigsten Künsten und Handwerkern, auch Arbeiten, die auf dem Lande nützlich sind, z. E. den Anfangs-Gründen der Meß-Kunst, dem Zeichnen, den Hebe-Zeugen, der allgemeinen Gärtneren, der Bienen-Zucht, dem Acker- und Wiesen-Bau, u. s. f. einiger Begriff der Grund-Sätze gelegentlich gemacht werde. Wiewohl man nun solches an sich nicht verwirft, wenn ein Schulmeister es selbst genugsam und letztere besser, als die Eltern verstehet, so dürfte doch eine kleine Natur-Lehre für Kinder, *) nach Beschaffenheit der meisten noch möglicher, gemeinnütziger und selbst der Gottseligkeit zuträglicher seyn; wenigstens so weit, als in der Bibel selbst die natürlichen Dinge zur Erkenntniß Gottes gebraucht werden. Z. E. im 104^{ten} Psalme und im 43^{ten} Capitel Sirachs

*) Dergleichen Kollin geschrieben, und im III. Theile seiner Anweisung zu freyen Künsten S. 489-516, befindlich, von dem berühmten Fabricio der Physico-Theologie des Derhams vorgesezt, auch mehrmahls zu Nürnberg besonders auf 3 Bogen gedruckt ist.

rachs: welche beyde zu dem Ende am füglichsten in Schulen gebraucht werden können.

§. 143. Es könnten bey einigen auch wohl, nach dem Maasse ihrer Erkenntniß und künftigen Bestimmung, ausser den angeführten noch andere gemeinnützige Kenntnisse beygefüget werden, *) doch mit Sparsamkeit und guter Auswahl. Wenn man aber alle Sachen und Kenntnisse, die etwa zurweilen mit einigem Scheine, gewünschet werden, bey allen ohne Unterschied ihrer Bestimmung und Fähigkeiten, oder in jeder Land-Schule mitnehmen wollte, so würde man bald finden, daß bey den meisten das nöthigste über dem bloß nützlichen und angenehmen versäumet werde. Ueberhaupt müssen auch die angeführten und dergleichen Kenntnisse in Land-Schulen nicht eben zu täglichen Lektionen und Haupt-Geschäften gemacht, sondern zwischen andern und sonderlich am Sonnabend (S. S. 155.) zur Ermunterung der Kinder mitgenommen und als eine Belohnung ihres Fleisses ihnen versprochen werden. Wie denn sogar in Städten nicht alle, die zur Ausübung angewöhnter Künste und Handwerker gute Hände haben, deswegen auch gute Köpfe zur Einsicht ihrer Theorie haben oder dieser bedürfen. Hätte man erst mehrere
ver

*) Dergleichen in Hederichs Anleitung zu den Sprachen und Wissenschaften eines fünftigen-Bürgers, dem Auszuge des Berlinischen Lehr-Buches für Land-Schulen, in Hrn. Resewitzens Erziehung des Bürgers, enthalten, und vorgeschlagen sind.

verständige Lehr-Herrn und Meister, so würde das von letzterer nöthige, bey diesen leichter und besser von Jünglingen, als in Schulen von Kindern erlernet werden können; die überdem, wenn sie ja etwas davon gefasset, sich lieber zu Künsten, als zu den geringern und mühsamern, doch nöthigsten Handwerkern widmen würden.

XIV. Abschnitt.

Von der Eintheilung der Jugend und der
Lektionen in der Schule.

§. 144. **M**it einer guten Lehr-Art muß auch eine gute und bequeme Einrichtung der Schule verbunden seyn; denn wie jene die Arbeit erleichtert, die Zeit erspahrt, und den Endzweck befördert, so trägt auch diese das Ihrige dazu bey.

§. 145. Zu einer guten Einrichtung der Schule gehöret, daß die Kinder, wenn sie von merklich- verschiedener Fähigkeit und Fertigkeit sind, hiernach in gewisse Classen und Ordnungen eingetheilet, und die Kinder jeder Classe zusammen oder bey einander gesetzt werden, ob sie gleich in einerley Stube unterrichtet werden; damit die eine Art nicht durch die andere aufgehalten werde.

§. 146. Die deutschen Schulen, wie man sie heutiges Tages fast durchgängig findet, und vornemlich auf dem Lande, können füglich in drey
Classen

Classen eingetheilet werden, und diese Eintheilung richtet sich nach der Fertigkeit, welche die Kinder im Lesen haben. Die erste Classe bestehet demnach aus denjenigen Kindern, welche fertig lesen; die zweyte aus denen, welche im Buchstabiren weiter geübet und zum Lesen angewiesen werden: und zur dritten werden diejenigen gezählet, welche die Buchstaben lernen und zum Buchstabiren die erste Anleitung bekommen.

§. 147. Bey dieser Eintheilung in drey Classen findet sich zwar ein Unterschied unter den Kindern in jeder Classe, daß sie nicht alle an Fertigkeit einander gleich sind; dieser Unterschied schadet aber nicht nur nichts, sondern ist vielmehr vortheilhaft, indem die fertigeren den schwächeren forthelfen und die Mühe erleichtern. Damit aber die Fertigeren dadurch nicht aufgehalten werden, so muß die Einrichtung so gemacht seyn, daß diese in jeder Classe zusammen gesetzt, ihnen wieder durch andere, die weiter sind, fortgeholfen, und ihnen durch diese die Mühe wiederum erleichtert werde. Wenn z. E. die zweyte Classe buchstabiret hat, und dasselbe Stück einigemahl wiederholt worden, so läßt man solches zusammen lesen, und damit es desto besser gehe, nimmt man einen oder zwey von der ersten Classe dazu, die mitlesen; dadurch lernen jene solches so, daß sie es selbst kaum merken. So können auch die, welche von jenen am fertigsten sind, unter die Kinder der ersten Classe, wenn sie lesen, so lange versetzt werden, daß sie mit ihnen nachlesen.

§. 148.

§. 148. Es ist oben (§. 6.) bemerkt worden, daß man dahin sehen müsse, daß alle Kinder die ganze Schul-Zeit durch, so viel als möglich, beständig etwas zu thun haben. So nöthig dieses ist, so wenig läßt es sich thun, wenn die Lektionen nicht darnach eingerichtet werden, so lange nur Ein Schulmeister und in einerley Stube alle Kinder unterrichten muß.

§. 149. Die Lektionen, die in der Schule vorkommen, sind von zweyerley Art. Zu der ersten Art gehören die, welche fast mit allen Kindern, grossen und kleinen zugleich getrieben werden können, als die Zergliederung und Wort-Erklärung des Catechismi und der Sprüche; die Erzählung der biblischen Historien und dergleichen. Diese müssen nach der Fähigkeit aller eingerichtet seyn, wie im vorhergehenden gezeiget worden, um desto mehr den grossen Mißbrauch und Aufenthalt zu vermeiden, da ein jedes Kind seine besondere Lektion hat, und also nur ein sehr kleiner Theil der Schul-Zeit zu eines jeden Besten angewandt wird.

§. 150. Die andere Art der Lektionen ist die, welche mit jeder Classe oder Ordnung besonders vorgenommen werden, als das Schreiben, das Corrigiren des Geschriebenen, das Lesen und dergleichen. Diese müssen so eingerichtet seyn, daß allenfalls zwey Dinge zugleich können vorgenommen werden, und doch keines das andere hindere. Dieses wird durch ein Exempel gleichfalls deutlicher werden. Wenn die erste Classe für sich schreibt, so muß theils die zweyte
buch

buchstabiren, theils werden den kleinen die Buchstaben beigebracht. Findet man nöthig, daß sich die erste Classe auf die folgende Lektion anschicke. Z. E. das aus dem Catechismo erlernte Stück, ehe sie es aussaget, zuvor noch einmahl durchlese, so nimmt man unter der Zeit mit der zweyten oder dritten Classe etwas anders vor, bis solches geschehen.

§. 151. Eine Ausnahme findet hier zwar bey der dritten Classe statt, da sonderlich die ganz kleinen, welche die Buchstaben zu lernen erst anfangen, die ganze Schul-Zeit durch, nicht beständig in Arbeit erhalten werden können, weil ihre Kräfte es noch nicht zu ertragen vermögen. Doch müssen sie in jeder Stunde etwas thun, entweder antworten, wenn sie gefragt werden, oder einen kleinen Spruch, oder einen und andern Buchstaben lernen.

§. 152. Wenn täglich 6 Stunden lang informiret wird, so können die Lektionen auf folgende Weise vorgenommen werden: Nachdem Vormittags mit dem Gesange und Gebete der Anfang gemacht ist, welches sie alle verrichten, wird der Catechismus in der ersten Stunde tractiret. Solches geschiehet dergestalt: die Worte desselben werden zergliedert und erkläret, und mit den Sprüchen heiliger Schrift bewiesen. Hieben hören alle Kinder zu, und die Fragen werden nach einer jeden Classe Fähigkeit ein- und an Kinder derselben gerichtet. Zum Beschluß dieser Stunde wird denen aus der zweyten und dritten Classe einer dieser Sprüche, der kurz ist, durch Vorsagen

gen

gen beygebracht, und der dritten Classe werden ein und andere Buchstaben, die sie noch nicht kennen, an die Tafel geschrieben. In der zweyten Stunde liest die erste Classe in der Bibel, oder dem Neuen Testamente. Mit der andern wird nachher das Buchstabiren, worauf sich die schwächern unter jenem und zumahl nach der erstmaligen Lesung bereitet, angefangen, und in der dritten Stunde nebst dem Anfange des Zusammenlesens fortgesetzt. So bald diese zu buchstabiren angefangen, macht die erste Classe den Anfang mit dem Schreiben. Unter der Zeit, daß diese schreibt, buchstabiret die zwente Classe fort, oder liest das Buchstabirte zusammen, und mit der dritten Classe werden sodann die Buchstaben vorgekommen, und die solche kennen, machen einen Anfang im Buchstabiren. Nachdem dieses geschehen, so sind die, welche schreiben, damit fertig, und das geschriebene wird corrigiret. Unter der Zeit, da dieses geschieht, kann ein geübter Schulmeister die zwente und dritte Classe ein Hauptstück aus dem kleinen Catechismo aussagen lassen; die dritte ohne die zwente mit der Erklärung Lutheri. Und damit der Schulmeister desto ungehinderter die Fehler corrigiren und zeigen könne, so stellet er einen von den größten Knaben bey sich hin, der entweder, wenn sie zusammen aussagen, mitspricht, oder bey einzelnen acht giebt, daß es recht aufgesaget werde, und etwa die unruhigen und unachtsamen anzeige. Das Fragen thut inzwischen allezeit der Schulmeister selbst, welches auch füglich geschehen kann. Alsdenn
wird

wird mit einer kurzen Ermahnung, oder so es die Zeit erlaubet, mit etwas nützlichem, und den Kindern angenehmen, z. E. einer kurzen biblischen und moralischen Historie der Schluß gemacht. Darauf wird ein und anderer Vers aus dem Wochen-Gesange gesungen, gebetet, und damit die Morgen-Schule geendiget.

S. 153. Nachmittages wird der Anfang wieder mit dem Gesange und Gebete gemacht. Nach demselben wird in der ersten Stunde gerechnet, nur des Frentags wird in dieser Stunde der Gesang oder der Theil desselben, der die ganze Woche durch täglich gesungen worden, aufgesagt, und der auf die folgende Woche aufzugebende zergliedert und kurz erkläret: Darauf in der zweyten Stunde buchstabiret. Deren Anfang kann mit der dritten Classe gemacht werden, dabey die zweyte mit acht giebt, und wo es nöthig ist, auch gefraget wird, und zuletzt auch ihre Lection aufschlägt. Ist dieses geschehen, so wird mit der zweyten Classe fortgefahren.

Man findet auch hieben Gelegenheit von der ersten Classe die schwersten Wörter, so vorkommen, auswendig buchstabiren zu lassen, welches aber alsdenn nur geschiehet, wenn man einer Unordnung dadurch abhelfen kann; sonst schicket sie sich indessen auf ihre aufzusagende Lection aus dem Catechismo an. Diese, die erste Classe, buchstabiret nachher auch oft, aber nicht aus dem Buche, sondern die vorgesagten und dazu ausgesuchten Wörter, sonderlich solche, die zwar fast einerley Laut, aber doch unterschiedene Buchstaben

S

haben,

haben, oder bereits erlernte Sprüche aus dem Kopfe. In der dritten Stunde wird das erlernete aus dem Catechismo, welches des Morgens zuvor aufgegeben worden, nemlich das Stück so in der ersten Stunde des Morgens erkläret ist, nebst den Sprüchen, so durch Vorsagen den kleinen beygebracht sind, aufgesagt. Darauf wird mit einem oder zwey Versen aus einem Gesange und mit dem Gebet die Schule beschloffen.

§. 154. Auf diese angezeigte Art wird die Schule 4 Tage in der Woche gehalten, als am Montage, Dienstag, Donnerstag, und Freytag. Am Mittwoch und Sonnabend findet einige Veränderung statt. Am Mittwoch bleibt es Vormittages so, wie an vorhergehenden Tagen, nur daß die Epistel auf den folgenden Sonntag in der Lese-Stunde gelesen, und zergliedert, Nachmittags keine Schule gehalten, und also die am Mittwoch Morgen erklärte Lektion aus dem Catechismo am Donnerstag Nachmittags mit aufgesaget, und desfalls die Rechen-Stunde abgekürzet wird, welches auch an andern Tagen geschehen muß, wenn nur die wenigsten Kinder das Rechnen lernen, um für die mehristen desto mehr Zeit zu andern Lektionen zu gewinnen.

§. 155. Am Sonnabend wird in der ersten Stunde kurz wiederholet, was die ganze Woche durch vornemlich im Catechismo vorgenommen, auch sonst hauptsächlich erlernt worden. Da man aber bemerken müssen, daß manche Kinder alsdenn ausbleiben, wenn gar nichts neues vorgenommen

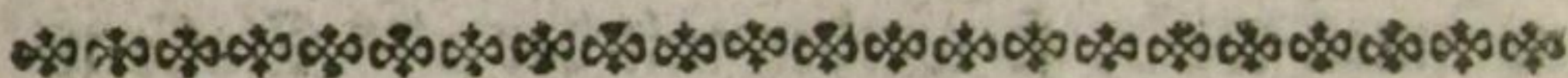
nommen

nommen wird, so werden mit der 1^{ten} Classe zugleich solche Lectiones in der zweyten Stunde vorgenommen, zu denen an andern Tagen keine gewisse Zeit bestimmet ist, und die zum Theil im vorigen Abschnitt berühret worden: doch wird dabey die zweyte und dritte Classe nicht gar versäumet. In der ersten Hälfte der dritten Stunde wird das Evangelium auf den folgenden Sonntag gelesen, und durchgefragt: nachher aber schreiben die fleißig gewesenen, und zwar die größern aus dem Kopfe, und wird indessen mit den vorhin ausgebliebenen das Versäumte so viel möglich nachgehohlet.

§. 156. Nach dieser Einrichtung können von einem verständigen Schulmeister alle Lectiones bequem vorgenommen und alle Kinder füglich besorget werden. Doch schliesset sie nach Beschaffenheit der Umstände nicht alle Veränderung aus.

§. 157. Das Register der Schul-Kinder wird jedesmahl nach dem Schlusse der Schule verlesen und durchgegangen, um die abwesende desto genauer zu bemerken. Dabey werden die Kinder so abgerufen, wie sie nach einander weggehen sollen. Denn

§. 158. Beym Schlusse der Schule lasset man nicht den ganzen Haufen auf einmahl weggehen, sondern ein Kind nach dem andern, und eine Gattung, Dorfschaft, oder ein Geschlecht nach dem andern, auch wohl die größern Mägdelein zuerst und dann die kleinern Knaben zc.; alle in möglichster Stille; ermahnet sie dabey und siehet darnach, daß sie sich auf der Strasse nicht lange aufhalten, noch weniger Muthwillen treiben.



Das II. Hauptstück.

Von den Eigenschaften und Pflichten eines Schulmeisters.

I. Abschnitt.

Von den Eigenschaften eines guten Schulmeisters.

§. I.

Daß das Schul-Amte weder ein leichtes noch gering zu schätzendes, sondern ein schweres und für den gemeinen Nutzen wichtiges Amt sey, ziehet niemand in Zweifel, der nur bedenket, daß zu der bey allen andern Aemtern erforderlichen Tüchtigkeit der erste Grund in guten Schulen geleyet wird, ja was noch mehr, daß von der Erkenntniß, die zur wahren Glückseligkeit in Zeit und Ewigkeit führet, die ersten Gründe auch in deutschen Schulen theils bengebracht, theils deren weitere Benbringung befördert und den Predigern erleichtert wird. Solchen Kennern bedarf man auch nicht zu beweisen, daß nicht ein jeder ohne Unterschied geschickt sey, diesem Amte gehörig vorzustehen, sondern nur solche Personen, bey denen sich diejenigen Eigenschaften und Gaben finden, die der Sache und dem Endzweck gemäß sind.

§. 2.

§. 2. Daher ist in dessen Betracht in den preiswürdigen Verordnungen, welche des Schulwesens halber in unsern Landen ergangen sind, von den Obern nicht vergessen worden, zu verordnen, daß die zu dem erledigten Schul-Dienste präsentirte Subjecta beyde dazu geschickt und unverwerflich, mithin in ihrem Leben und Wandel unsträflich seyn, auch zur Information der Schul-Jugend im Lesen, Schreiben und Rechnen, und insonderheit, um dieselben im Christenthum gründlich zu unterweisen, hinlängliche Geschicklichkeit besitzen sollen. *) Auch bey Visitationen ist das Augenmerk darauf zu richten befohlen: ob der gegenwärtige Schulmeister sowol dem Verstande als Willen nach dergestalt beschaffen, daß selbiger diesem Amte mit Nutzen vorzustehen vermögend?

§. 3. Wenn man von allen denen, die sich den deutschen Schulen widmen, gewiß glauben dürfte, daß sie eine hinreichende Einsicht von den dazu erforderlichen Eigenschaften hätten, so möchte man einer Anzeige davon überhoben seyn: weil sich aber in der täglichen Erfahrung oft das Gegentheil äussert, und mancher meynet, er sey geschickt genug dazu, wenn er nur könne aussagen lassen, vorschreiben und den Stock führen; auch manche zur Vorbereitung hieher gekommen, denen es an den natürlichen Gaben und Fähigkeiten dazu offenbar mangelte, **) so ist's nöthig, die

§ 3 vor.

*) Tom. I. der Calenberg. Land. Ordn. S. 906.

**) Bey der mündlichen Vorbereitung im Schul-Seminarium wird daher mit diesem Haupt-Stück der Anfang

§ 3

vornehmsten Eigenschaften und nöthigen Gaben kürzlich anzuführen, welche sich bey einem Schulmeister finden müssen, wenn er den Zweck seines Amtes erreichen will.

§. 4. Diese sind theils Natur- theils Gnaden-Gaben.

§. 5. Die Natur-Gaben sind von zweyerley Art. Einige sind von Gott der Natur schon mitgetheilet; andere müssen durch natürlichen Fleiß erworben werden.

§. 6. Die erste Art der Natur-Gaben, welche von Gott der Natur schon mitgetheilet, sind folgende:

1) Ein ziemlich guter und aufgeweckter Verstand. Kinder sind es, mit welchen es ein Schulmeister zu thun hat; diese haben noch ungeübte Sinne und einen schwachen Verstand, der durch ihn aufgekläret werden soll. Seinen Vortrag muß er lebhaft und deutlich einzurichten, die Aufmerksamkeit zu erhalten, bequeme Mittel und Veränderungen zu erfinden, und alle Vorfälle auf eine geschickte Weise zum Besten der Kinder anzuwenden wissen. An allen diesen würde es fehlen, wenn er diese Gabe nicht hätte.

§. 7. 2) Eine gesunde Beurtheilungskraft ist so nöthig wie jene. *) Denn die Schüler sind

Anfang gemacht. Beym Abdrucke aber hat man aus guten Ursachen eine andere Ordnung gewählt.

*) Weil solche sich selten bey gar zu jungen Leuten findet, die von ihren mannbahren Jahren noch gar zu weit entfernt sind, so hat Königl. Consistorium durch ein

sind von verschiedener Art, Alter und Fähigkeit. Der Schulmeister muß sie darnach prüfen und beurtheilen, und einen Unterscheid unter ihnen nach ihrer Schwäche und Stärke machen können, damit er keinem zu wenig noch zu viel thue, und ihr Vermögen weder nach seinen Kräften abmesse, noch sie vor dummer halte, als sie in der That sind; er muß ferner im Stande seyn, Fehler und Schwachheiten von vorseßlicher Bosheit und Eigensinn zu unterscheiden, und zu rechter Zeit zu strafen; endlich sich jederzeit so aufzuführen wissen, daß er sich weder verhasst, noch lächerlich und verächtlich mache.

§. 8. Er muß 3) ein ziemliches Gedächtniß haben, weil er sonst nicht im Stande ist, das erlernte selbst zu behalten. Bey dem Lesen und Auffagen der Kinder hat der Schulmeister acht zu geben, ob sie es recht sagen oder nicht, und wenn sie nicht fortkommen können, muß er ihnen helfen und sie verbessern, wo sie irren; Nun darf und muß er zwar das Buch in der Hand haben, wüßte er es aber nicht selber, und müßte daher die

§ 4

Augen

ein P. S. vom 16ten Oct. Ao. 1764. zwar zu Antretung eines Schul: Dienstes keine gewisse Jahre bestimmet, aber doch verordnet, auf das Alter so weit zu sehen, daß, wenn mehrere zu haben sind, die mannbahren oder ihrer Mannbahrkeit nahen Personen, denen weit jüngeren, im Falle einer fast gleichen Tüchtigkeit, vorgezogen werden sollen. Eben deswegen nimmt man unter 20 Jahren ordentlicher Weise ins Schul: Seminarium keine auf, es müßte denn seyn, daß sie zu solchen Diensten bestimmt wären, welche von älteren nicht angenommen werden.

Augen immer im Buche haben, so würde er dabey keine Aufsicht führen und die Ruhe und Ordnung nicht recht erhalten können.

§. 9. Ein Schulmeister muß 4) ein freundliches und umgängliches Wesen, das mit einer anständigen Ernsthaftigkeit begleitet ist, von Natur haben. Denn ein murrishes und unfreundliches Bezeigen erwecket keine Liebe, aber wohl Abneigung und Haß. Ein Schulmeister aber muß seine Kinder gewinnen, und sich beydes Furcht und Liebe bey ihnen erwerben können. Hiezu trägt eine gute Art, mit ihnen umzugehen, das meiste mit bey. Diese befördert auch nicht weniger die Lust zum Lernen und zum Schulgehen bey den Kindern.

§. 10. Endlich 5) muß er einen gesunden Leib haben: weil er sonst unfähig ist, die gehörigen Gaben, welche durch Fleiß erworben werden, zu erlangen; auch nicht vermögend, der Arbeit vorzustehen, und die dabey vorkommende viele Schwachheiten, Fehler und Unarten der Kinder mit Geduld zu ertragen.

§. 11. Die andere Art der Natur-Gaben, die ein Schulmeister besitzen muß, werden durch Fleiß und Uebung erworben. Dahin gehöret 1) eine richtige und gründliche Erkenntniß der Dinge, die er den Kindern beybringen soll. Kein Blinder kann einem Blinden den Weg weisen; eben so wenig kann auch einer den andern in Dingen unterrichten, wovon er selbst keine Erkenntniß, oder nur so viele Erkenntniß hat, als ein gemeiner Mann, von welchem nicht gefordert wird,

wird,

wird, andere darinn zu unterrichten. Die Erkenntniß eines Schulmeisters in den Dingen, darinn er unterrichten soll, muß also gründlicher, und dazu auch weitläuftiger oder vollständiger seyn, als jenes, weil mehr von ihm gefordert wird.

§. 12. Es muß der Schulmeister 2) eine Gabe haben, seine Erkenntniß den Kindern mittheilen zu können. Denn was wäre sonst den Kindern damit gedienet? Zu dieser Gabe hat mancher schon von Natur eine mehrere Anlage, als ein anderer. Sie läßt sich aber auch durch Fleiß und Uebung, und den Gebrauch der zum Unterricht dienlichen Vortheile ziemlich verbessern und vermehren.

§. 13. Er muß also 3) eine Wissenschaft von den Vortheilen haben, wodurch die Art des Unterrichts bequem gemacht wird. Es kann mancher eine gute Erkenntniß von einer Kunst haben, und dabey auch einen guten Vorrath von den besten dazu gehörenden Werkzeugen besitzen, wenn es ihm aber an den Vortheilen und Handgriffen beim Gebrauch derselben fehlet, wird er sie schlecht oder doch mit vieler Beschwerlichkeit nützen. Weiß der Schulmeister nun die Vortheile nicht, wie er jede Art der Lektion am leichtesten beybringen, ohne Verwirrung sie verbinden und damit abwechseln, und wie er sich des muntern und fähigen sowohl, als des trägen und unfähigen bemächtigen und sich darnach bequemen könne, so wird nicht nur viele Zeit und Mühe verlohren, sondern auch der Zweck bey den allerwenigsten genugsam erreicht.

90 Von einigen Amts-Pflichten

§. 14. Es wird von einem Schulmeister auch 4) eine wohlstandige Lebens-Art erfordert. Es ist eine Pflicht des Schulmeisters, daß er die Kinder zu guten und anständigen Sitten anweise und zeige, wie sie sich im Umgange gegen andere zu verhalten haben. Diese Pflicht aber wird ohne Zweifel vergessen, wenn es ihm selbst daran fehlet. Er macht sich auch durch schlechte Sitten manches Vortheils in der Ausrichtung solches Amts verlustig und ist sich selbst daran hinderlich: wird sich wenigere Liebe bey der Gemeine und insonderheit bey den Eltern der Kinder erwerben, und folglich wenigen Beystand von ihnen zu hoffen haben, wenn die Kinder auch noch so boshaft wären.

§. 15. Unter die erforderlichen Gnaden-Gaben rechnet man billig 1) eine lebendige, fruchtbare und zur Weisheit führende Erkenntniß der göttlichen Wahrheiten der christlichen Religion, von denen er Unterricht geben soll.

2) Eine exemplarische, doch ungeheuchelte Gottesfurcht, die in Worten, Geberden und Werken hervorleuchte, damit er die Kinder nicht nur durch seinen Unterricht, sondern auch durch sein Exempel zu allem Guten anführe, nicht aber durch letzteres niederreisse, was er durch jenen gebauet hat.

3) Eine väterliche oder herzliche Liebe zu den Kindern, die aus der Liebe zu dem Gott herfließe, welcher will, daß ihnen geholfen werde und sie zur Erkenntniß der Wahrheit kommen, und aus dankbarer Liebe gegen seinen Seligmacher, der die Kinder zu ihm zu lassen und zu bringen

gen

gen befohlen. Diese Liebe macht ihn unverdrossen in der Arbeit, unparthenisch gegen reiche und arme, (Matth. XVIII, 14.) willig und eifrig, mit Lust und Ernst alles vorzunehmen, was zum Wohl der Kinder gereicht, obgleich der zeitliche Lohn gering ist. Diese Liebe ist ihm eine reiche Quelle des Vergnügens über dem verspürten Zunehmen der Kinder. (3. Ep. Joh. v. 4.)

4) Ein grosses Maass der Geduld, die nicht aus blosser Unempfindlichkeit und Gleichgültigkeit herfließe, sondern eine Frucht des heiligen Geistes sey, damit sie hinlänglich sey, sowol die mannigfaltigen Unarten der Kinder, als den Undank der Eltern zu überwinden, Verdruß und Zorn zu dämpfen, und Lust zur Arbeit zu erhalten.

§. 16. Ein jeder, der sich dem Schulstande widmen will, hat Ursache, sich vorher wohl zu prüfen, ob er diese Gnaden- und Natur-Gaben besitze, und in welcher Maasse; damit er entweder von diesem Vorhaben ablasse, wenn es ihm gar zu sehr daran, zumahl den ersten §. 6 bis 10 fehlet, oder wenn er die letztern §. 11 bis 16 in geringem Maasse bey sich findet, die gehörigen Mittel zu ihrer Vermehrung desto sorgfältiger gebrauche; wenn er sie aber bey sich findet, desto freudiger einem Schul-Amte entgegen sehe, und sich die dazu nöthigen Kenntnisse vollends erwerbe, in der gegründeten Hoffnung, solchergestalt in diesem Amte vielen Nutzen zu schaffen.

II. Abschnitt.

Von einigen Amts-Pflichten eines Schulmeisters.

§. 17. Man setzet hieben voraus, sowol das, was die gesunde Vernunft einen jeden Menschen lehret, z. E. die öftere Wiederholung des Erlernten, als auch die allgemeinen Christen-Pflichten, und ist gewillet, nur das zu bemerken, was einem Schulmeister nach seinem besondern Berufe und in seinem Amte obliegt. Auch hievon ist bereits im vorhergehenden Abschnitte und im ersten Haupt-Stücke verschiedenes vorgekommen, so man nicht gewillet ist zu wiederholen, sondern nur das noch übrige nachzuholen, und dabey einen Auszug aus den hiesigen Landes-Verordnungen von allem dem zu geben, was einem Schulmeister zu thun und zu vermeiden darinn vorgeschrieben wird; da deren Sammlung selten in die Hände der Schulmeister kömmt.

§. 18. Die erste dieser Pflichten ist, daß er die Wichtigkeit seines Amtes oft bedenke. Darauf ist die 6te Frage des Visitations-Directorii von 1734. (S. 604. Tom. I. Calenberg. Landes-Verordnungen) gerichtet:

Ob der Schulmeister (Schulmeisterinn) wol erwäge, woran seine Amts-Pflicht bestehe, und daß in Absicht auf das Heil der Seelen nächst dem Prediger, er die wichtigste Arbeit des Orts mitverrichte?

Zur Erleuterung dieser Frage kann, was S. 325. gelesen wird, dienen:

Die

Die Schulmeister sollen ihres Amts nicht vergessen, sondern wissen und davor halten, daß ihnen die Kinder nicht als den Hirten das unvernünftige Vieh, sondern als die himmlischen Kleinodien vertrauet und befohlen seyn, welche auch unser HErr und Gott so lieb hat, daß er mit allem Ernst geboten und befohlen hat, daß niemand eins aus denselben ärgere; dena wer das thue, daß dem besser wäre, es würde ihm ein Mühlstein an den Hals gehänget und er ins Meer, da es am tiefsten ist, versenket.

Und S. 328.

Daß er sich täglich erinnern und bedenken wolle, daß sein Dienst ein hochtheuer und von Gott verordnetes Amt sey.

Ein christlicher Schulmeister muß also weder stolz seyn oder sich äußerlicher Vorzüge vor den Land-Leuten anmassen und sie gegen sich verachten, noch sein Amt gering achten, oder dessen überdrüssig werden, sondern es mit Ernst, Fleiß und Lust treiben, die angeführten Gründe oft bedenken, und insonderheit, daß sein Erlöser selbst saget: Wer ein Kind aufnimmt (in seine Liebe, Pflege und Vorsorge,) in meinem Namen, (in Rücksicht auf mich, um meiner willen,) der nimmt mich auf. Matth. XVIII, 5. Die üble Begegnung, schlechte Belohnung, Undank und Verdruß von Eltern und Kindern muß ihn also nicht ermüden, sondern er muß den besten Lohn von Gott erwarten; der einen Trunk Wasser nicht unvergolten läßt, (Matth. X, 42.) wird gewiß die Weide seiner Lämmer nicht unbelohnet lassen. (2 B. Mos. II, 9.)

§. 19. Er muß sich den rechten Zweck seines Amts beständig vorstellen, und der Erreichung
des

94 Von einigen Amts-Pflichten

desselben in allen Stücken gemäß handeln. Dieser ist, Menschen zur ewigen Seligkeit zu bereiten, und ihr eigenes zeitliches Wohl nebst ihrer Brauchbarkeit für andere zu befördern. Wie die Worte der unterm 9^{ten} Octob. 1681 im Calenberg. ergangenen Verordnung (T. I. S. 864.) zeigen:

Dieweil uns als regierenden Landes-Fürsten, kraft tragenden bischöfl. Amts obliegt, dahin zu sehen, daß Gottes Ehre befördert und unsrer Unterthanen Seligkeit vor allen andern Dingen gesucht, dieselben als Christen erzogen, und nicht in höchstschädlicher Unwissenheit aufwachsen und befunden werden mögen, so wollen ic.

Die vor dem Zellischen Catechismo stehende Landes-Fürstl. Verordnung stimmt hiemit völlig überein.

Zu dem Ende muß er sich oft vorstellen, beydes die schwere Verantwortung vor dem göttlichen Gerichte von allem Schaden, der durch seine vorsehliche Versäumniß den Kindern in Zeit und Ewigkeit zuwächst, und die grosse Freude, wenn ihm noch mancher im Himmel danket, daß er ihm, zu dessen Erlangung, auf Erden den Weg gewiesen, und also dazu beförderlich gewesen. S. Lüneb. Gesangb. Nr. 949. v. 10.

S. 20. Die Wichtigkeit dieses Zweckes und Amtes, nebst den vielen Schwierigkeiten und Hindernissen müssen ihn antreiben, den Geber alles Guten öfters bey dem Anfange seiner täglichen Arbeit, zumahl bey einer neuen Woche, herzlich um Segen und Beystand, zu bitten; dabey
aber

aber darf er auch nicht vergessen, dem Herrn oft für seinen Segen demüthig zu danken.

§. 21. Mit dem Gebete muß er das stete Andenken an die Allgegenwart Gottes verbinden, der daselbst ganz besonders zugegen ist, wo sein Wort getrieben wird, und also auch in seiner Schule.

§. 22. Er muß die Schul-Stunden gehörig und ordentlich abwarten, und in denselben nichts fremdes treiben. Deshalb wird in dem Visitations-Directorio (S. 604.) gefragt:

Ob die Schul-Arbeit ordentlich und zu rechter Zeit mit dem Gesange, andächtigem Gebete und Bibellesen angefangen werde? ob der Schulmeister unter den Lehr-Stunden auffer Noth sich entferne, oder in Gegenwart der Kinder diese oder jene Hand-Arbeit verrichte, wol gar Toback rauche, einen Bier-Krug, oder Branteweins-Flasche vor sich stehen habe?

S. auch Lüneb. L. D. T. I. p. 33.

Er darf daher von den gesetzten Schul-Stunden nichts abbrechen, nicht späte nach dem Schlafe anfangen und frühe aufhören. Geschähe dies auch nur jedesmahl eine Viertel-Stunde, so betrüge es doch von der Woche einen ganzen Schul-Tag. Die Arbeit in der Schule muß seine Hauptsache, alle andere seine Neben-Sachen seyn. Jede von diesen wird ihm besonders bezahlt. Also muß auch jede besonders und für sich allein verrichtet werden. In den Lüneb. L. D. (T. I. S. 448.) heist es daher:

Zu Schulmeistern sollen keine Handwerker genommen werden; da man sie aber dazu nehmen müste, (bey
gar

96 Von einigen Eigenschaften

gar zu schlechten Diensten) dieselbe bey wählender Schul-Arbeit das Handwerk nicht treiben. Vergleichhe S. 930. und 1030.

Auch muß er in seiner Schul-Stube weder Hunde noch anderes Vieh leiden, dadurch die Kinder in der Aufmerksamkeit gestöhret werden: nicht weniger seine Familie entweder daraus entfernen, wofern er für sie andern Raum hat, oder sie doch zu möglichster Stille unter den Schul-Stunden anhalten: Wie denn dergleichen Stöhrungen zu verhüten, die in den Bauer-Stuben häufig vorkommen, statt des vormahligen Umziehens der Schulmeister in den kleinen Dörfern, mehrere eigene Schul-Häuser angelegt und von Königl. Landes-Regierung ein erkleckliches in neueren Zeiten dazu geschenkt worden. S. T. I. Calenb. L. D. S. 901. Lüneb. S. 1090. m. f.

Da auch Königl. Consistorium denen im Fürstenthum Calenberg stehenden Schulmeistern, deren Einkünfte sich nicht über 20 Rthlr. erstrecken, wol jährlich eine Beyhülfe von den ad pias causas gegebenen Geldern zu reichen pflegt, und viele zu deren Erhaltung sich in Person zu Hannover eingefunden, darüber aber ihre Schulen versäumet, so ist ihnen solches unterm 10^{ten} May Ao. 1748. durch ein gedrucktes Ausschreiben verboten, und ihnen befohlen worden, schriftlich solches zu suchen, ihren Bittschriften aber von ihrem Prediger ein lateinisches Zeugniß von ihrem Wohlverhalten, und dem eigentlichen Ertrage ihrer Dienste beyfügen zu lassen, und sie dann anhero zu senden.

S. 23.

§. 23. Er soll, so viel an ihm ist, daraufhalten, daß die Kinder die bestimmte Zeit vom 6ten Jahre an bis zum Schluß des 14ten ordentlich in die Schule und Catechismus-Lehre kommen. Hievon heist es in der Schul-Ordnung von 1734. S. 886. also:

Es sollen um obigen Zweck, die Kinder zum Erkenntniß zu bringen, desto zuverlässiger zu erreichen, alle und jede Kinder vom 6ten Jahre ihres Alters bis zum Schluß des 14ten Jahres zur Schule gehalten, und daselbst im Christenthum mit allem Fleisse unterwiesen werden.

Von Kindern, die vor dem 6ten Jahre zur Schule gesandt werden, darf der Schulmeister (nach dem Inhalte seiner Confirmation) kein Schul-Geld fordern; doch ist ihm nicht verwehrt zu nehmen, was ihm Eltern freywillig anbieten. Dagegen sind die Eltern schuldig, das hergebrachte Schul-Geld für die 8 Schul-Jahre zu bezahlen. Ein mehreres aber, als hergebracht, darf kein Schulmeister bey Verlust seines Dienstes fordern. S. Calenb. L. D. T. I. S. 887. Woselbst auch denen Häuslingen und andern, welche kundbarlich unvermögend sind, nachgelassen ist, für das 13te und 14te Jahr nur die Hälfte des jeden Ortes gewöhnlichen Schul-Geldes zu bezahlen; weil sie seit 1734. ihre Kinder zwey Jahre länger zur Schule halten müssen, als sie nach der alten Schul-Ordnung von 1681. im Calenbergischen schuldig gewesen.

§. 24. Damit jenem nachgelebet werde, soll der Schulmeister ein Kinder-Register halten,

G

ten,

98 Von einigen Amts-Pflichten

ten, und die Ausbleibende anzeichnen. Davon heist es in der Calenb. Verordn. von 1681.

Dieserwegen sollen Küster oder Schulmeister bey Verlust ihrer Dienste schuldig seyn, ein Kinder-Register jedes Orts zu halten, darinn sie die Kinder, Knaben und Mädgen von 6^{ten} bis 12 (14) Jahren verzeichnen, auf daß der Pastor aus jedem Hause die Anzahl der Kinder wisse und den Eltern deshalb zureden könne.

In der Verordn. vom 31^{ten} Aug. 1736. (S. 911.) wird geordnet:

Daß durchgehends der Schulmeister jedes Orts, die zu seiner Information gehörende, und aus der Schule oder öffentlichen Catechismus-Lehre muthwillig oder ohne wichtige Ursache zurückbleibende Kinder annotiren, und darauf das Register davon am Ende jeder Woche dem Prediger, zu dessen Parochie das Schul-Dorf gehöret, einliefern, solches Register aber von diesem an das Amt zur Bestrafung geschickt werden soll. Wobey aber diejenigen Kinder, welche ohne Vorwissen ihrer Eltern nicht zur Schule und Catechismus-Uebung kommen, mit der Schul-Disciplin zu belegen sind.

Hiemit stimmt die vor dem Zellischen Catechismo stehende Landes-Fürstl. Verordn. Nr. 3. überein.

Zu dem Ende muß er bey dem Anfange eines jeden Monats einen ganzen Bogen offen vor sich legen, und mit Linien beziehen; an der linken Seite desselben drey grössere Columnen machen; in deren erstere die Namen der Väter oder Hauswirthe tragen, (und zwar nach der Lage ihrer Wohnungen, falls er einen ihm allein angewiesenen Schul-District hat;) in die andere aber die Vornamen der Kinder, die er mit Zahlen bezeichnet, so wie sie in der Schule sitzen, in die dritte ihr Alter.

Dar

Darauf ziehet er in die Queere so viele Linien, als Kinder vorhanden seyn sollten, und in die Länge wieder so viele herunter, als Tage im Monate sind, deren Zahl er auch hierüber setzet, und an den Sonntagen ein S. beyfüget. In den hieraus entstehenden Fächern macht er unter jedem Tage, daran ein Kind Vormittags aus der Schule geblieben, einen Strich oberwärts, und wenn es nur Nachmittags aus der Schule geblieben, einen andern unterwärts, oder eine Null, wenn es die Catechismus-Lehre versäumet hat.

Ist eine Entschuldigung des Ausbleibens angebracht, so unterläßt er deswegen die Anzeichnung nicht, füget aber solche entweder an der rechten Seite des Bogens, oder unten auf demselben, so kurz als möglich, bey, z. E. Nr. 1. krank, oder nur 1. K.; theils damit er wisse, was mit demselben aus dem Catechismo nachzuholen sey: theils deswegen, weil er dem Prediger und zuletzt der Obrigkeit die Beurtheilung überlassen muß, ob die Entschuldigung rechtmässig und zulänglich sey.

Dies Kinder-Register, oder den Auszug daraus, zeigt er am Ende jeder Woche seinem Prediger, der die saumseligsten Eltern darnach zeitig erinnert; am Ende jedes Monats aber liefert er demselben das daraus gezogene Absenten-Register, mit Beybehaltung der drey ersten Columnen, der es weiter an die Obrigkeit liefert, und die saumseligsten besonders bemerklich macht. Falls es die Obrigkeit verlangt, so läßt er am Ende eine Columne leer, damit die zuerkannte Strafe darinn von der Obrigkeit benannt werden könne.

100 Von einigen Amts - Pflichten

Damit er aber wisse, was für Kinder in jedem Jahre zur Schule gehalten werden müssen, so bittet er sich bey dem Anfange desselben oder um die Zeit der Confirmation, vom Pastore die Namen derjenigen aus, die das 6te Jahr erreicht haben, oder zeichnet sich solche selbst, mit dessen Erlaubniß, aus den bey der Kirche vorhandenen Verzeichnissen der gebornen und gestorbenen aus.

Es verstehet sich von selbst, daß er bey dem allen, sonderlich dem Absenten - Register ohne Gunst und Ungunst, ohne Rücksicht auf die von den Eltern ihm erwiesene oder verwägte Gefälligkeiten, und nicht nach seinem Gutdünken, sorgfältig und genau nach der Wahrheit verfahren, und seine Angaben mit seinem Kinder - Register im Falle eines Widerspruchs allemahl zu beweisen im Stande seyn müsse; das er deswegen auch aufzuheben hat. Allen Verdacht zu vermeiden, macht er sogleich bey Ablefung (S. I. Hauptst. S. 157.) des Verzeichnisses vor den Augen der noch übrigen Kinder jene Zeichen des Aussenbleibens. Sollte er einer Nachlässigkeit oder gar vorsätzlicher Unrichtigkeiten überführt werden können, so hat er schwere Bestrafung zu gewärtigen, aber auch Schutz und eine Ersetzung seiner Wege und Versäumniß durch die Obrigkeit, wenn Eltern ihm durch ihr Leugnen solche unverschuldet verursachen: nach dem Consistorial - Ausschreiben vom 16ten Octob. 1764.

Sollte von der Obrigkeit keine Bestrafung, oder vom Prediger nicht die gebührende Anzeige erfolgen, so muß er dennoch mit Einlieferung der
Ab-

Absenten fortfahren, und so viel thun, als an ihm ist: indem er das nicht zu verantworten hat, was andere unterlassen, sondern was er selbst versäumt; und was zu einer Zeit vergeblich scheint, doch zu einer andern seine Wirkung thut. Doch hat er bey fortdaurender Vergeblichkeit seinem Superintendenten davon Anzeige zu thun, und sonderlich demselben vor der Confirmation diejenigen Confirmanden, so gar unfleißig zur Schule gekommen, namhaft zu machen, damit derselbe, nach ebengedachtem Ausschreiben sein Amt und Recht in Abweisung derselben gebrauchen könne.

Sollte es auf gar zu schlechten Diensten stehenden Schulmeistern schwer werden, das hiezu erforderliche Papier anzuschaffen, so haben sie bey den Kirchen-Commissarien zu versuchen, ob ihnen solches aus den Mitteln der Kirche oder Capelle gereicht werden möge. Ja, wenn dieselben es zufrieden, und der saumseligen nicht gar zu viele, oder die Eltern nicht gar zu widerspenstig sind, ist's noch leichter, daß er dergleichen Tabelle auf ein ganzes Viertel-Jahr richte, und statt der Tage die 13. Wochen desselben bezeichne, und in jedes denselben gewidmete Fach auf oben beschriebene Art eintrage, wie oft ein Kind aus der Schule oder Catechisation geblieben. Wenn diese Fächer geräumlich genug sind, so kann er dennoch einen Unterschied nach den ersteren und letzteren Wochen-Tagen beobachten, und darnach die Zeichen bald mehr nach der linken, bald nach der rechten Seite machen. Eine gleiche Anzeichnung der anwesenden Kinder macht ihm und denen,

die sie Amts halber nachsehen, nur unnöthige Weitläufigkeit.

§. 25. Insonderheit soll er laut des Visitations-Directorii die Sommer-Schule ordentlich halten. Gewisser Ursachen wegen wird davon bey dem Beschluß dieses Abschnittes aus den verschiedenen Verordnungen ein umständlicher Auszug folgen. Hier aber ist nur zu bemerken, daß er in seinem Register die Namen derjenigen Kinder, welche Erlaubniß haben, nur die Sommer-Schule zu besuchen, unterstreichen oder mit S. S. bezeichnen, und die Zeichen des Ausbleibens nur an denjenigen Tagen beyfügen müsse, daran diese Sommer-Schule gehalten wird.

§. 26. Ein Schulmeister soll gute Zucht, wiewol ohne Tyranney halten. Die Anfrage hievon in dem Visitations-Directorio (S. 604.) ist diese:

Ob sowol in der Schule als in der Kirche bey Catechismus- Lehren, auch Zeichen, Befolge, gute Ordnung und Disciplin, wiewol ohne Tyranney gehalten werde?

Da manche Schulmeister in diesem nöthigen Stücke es gar leicht versehen, und in der Zucht, bald zu viel, bald zu wenig geschiehet, so muß man solches deutlicher auseinander setzen, als geschehen würde, wenn man bloß die Worte der Landes-Ordnungen davon anführte. Man merket also: 1) Worüber man strafen müsse? 2) Wie? 3) Wenn? 4) Wen? 5) Durch wen solches geschehen solle? 6) Wodurch man thätige Bestrafung verhüten könne?

1) Wors

1) Worüber soll er strafen? Ueber Fehler, Schwachheiten, und bloße Versehen muß man kein Kind weiter, als mit Worten bestrafen, sondern über Unarten des Willens, und dabei auch nach der Maasse der Bosheit und Schädlichkeit der Sache, oder ihren Folgen die Strafen abmessen, wie auch darnach, ob das Kind vorher und wol mehrmahls dafür gewarnt und mit Worten bestraft worden. Lügen und Stehlen gehören sonderlich hierunter; ferner offenbare Widerspenstigkeit; Kränkungen und Verletzungen anderer, zumahl heimtückische Verläumdungen; Dinge, die wider Schaam und Ehrbarkeit offenbar streiten; Uebernehmung in hitzigen Getränken; Verspottung der Eltern und Vorgesetzten, oder elender Personen; bössartiger Muthwille, zumahl wenn dadurch der Gottesdienst, der Unterricht und die öffentliche Ruhe gestöhret wird, oder solcher mit Gefahr für die Kinder selbst verbunden ist; Versäumung der Schule ohne Entschuldigung oder Abhaltung von den Eltern, u. d. m.

Um des Lernens willen muß man ein Kind nicht anders strafen, als wenn dessen Unterlassung aus Eigensinn und anhaltender Faulheit herrühret; kurz, wenn es nicht lernen will, und gelindere Ermunterungen zum Fleisse vorher vergeblich gebraucht worden. Kann es aber nicht leicht etwas lernen oder begreifen, so macht man es durch die Strafe gewiß nicht gelehriger. Man bequeme sich also vielmehr nach seiner Schwachheit, suche ihm das leichteste unter dem nöthigsten aus; helfe ihm mehr als andern fort, nehme es auch wol auf:

104 Von einigen Amts-Pflichten

fer den ordentlichen Schul-Stunden allein in Liebe vor; lobe dasselbe, wenn es die Sache einigermaassen trift; plage es nicht mit vielem Auswendiglernen, sondern sage ihm desto öfter das nöthige vor, bis entweder die Kraft des Gedächtnisses durch die Uebung erwecket wird, oder doch das Kind die Sache mit dem Verstande fasset. Wer straft jemanden um eines Unglücks willen? Geduld, Fleiß des Lehrers und öftere Wiederholung richten unglaublich viel aus. Das Gegentheil würckt bloß Abscheu vor allem Lernen.

2) Wie man strafen müsse? Zucht und Beremahnung müssen bey Vätern (Eph. VI, 4.) und also auch bey väterlich-gesinneten Schulmeistern verbunden seyn. Man überzeuge also allemahl das Kind vorher von seinem Unrecht, ehe man es strafet. Erkennet es solches bald und bittet es dem Schulmeister, oder dem von ihm beleidigten, ab, (als wozu es bey Zeiten zu gewöhnen,) so lindere man die verdiente Strafe oder schenke sie ihm ein und andermahl gar.

Wie ein guter Schulmeister überhaupt beydes Furcht und Liebe bey den Kindern zu erhalten suchen, und zu dem Ende zu rechter Zeit Ernst und zu andrer Zeit Freundlichkeit und Geduld beweisen muß, so strafe er insonderheit weder mit einem Leichtsinne oder lächelnd, und mit Verhöhnung, noch unbarmherzig, sondern mit ernsthafter Liebe und erzeige sich so weit mitlendig, daß die Kinder es merken, die Strafe sey ihm abgedrungen, und rühre nicht von seinem Unwillen, sondern von der eigenen Unart her.

Die

Die Bestrafung mit der Ruthe, oder bey schweren Vergehungen und grösseren Kindern mit dem Stocke ist die rathsamste. Nur müssen bey jener vor den Augen anderer Kinder keine Glieder entblösset werden, welche die Schaam und Ehrbarkeit zu bedecken befiehet, als zu welcher vielmehr die Jugend auf alle Weise zu gewöhnen und anzuhalten ist. Auch muß ein Schulmeister weder mit der Hand, noch mit dem Stocke (der nur auf den Rücken gehöret,) die Kinder auf den Kopf, auf die Nase oder Backen, oder auf die Finger und Schienbeine, noch jemahls blutrünstig oder zu lange schlagen: sie nicht leicht zur Strafe knien lassen, noch zum Spott an einen Abort stellen, als wornach andere nur hinschauen und im Fleisse gestöhret werden, und die bestrafeten gegen Schande leicht gleichgültig werden; sie nicht bey den Ohren oder Haaren ziehen; bey Strafen keine Schelt-Worte, Spott-Namen oder Flüche austossen, noch ihre Leibes-Gebrechen ihnen vorwerfen; wie in den Calenberg. L. D. T. I. S. 324 = 329. das mehriste von diesem namentlich verboten ist.

3) Wenn man strafen soll? Nie, wenn man im Zorne oder aufgebracht ist, und daher nicht leicht auf frischer That. Man verweise daher zwar dem Kinde seine Unart sogleich, kündige ihm aber an, daß man nach der Lektion erst die Strafe vornehmen wolle, um diese nicht zu unterbrechen, (und noch weniger das Beten und Singen;) durch die Furcht es zugleich zu strafen und sein eigenes Gemüth indessen zu fassen. Doch

muß auch nachher die Strafe nicht vergessen werden, noch ohne Ursach gar unterbleiben, weil sonst die Drohungen in Verachtung gerathen. Die Klugheit erfordert indessen, daß die Kinder allezeit mehrere Strafe erwarten, als sie bekommen. Je mehrere Vorbereitungen und Umstände vor und bey der Strafe vorgenommen werden, desto größern Eindruck macht sie.

4) Wen man strafen müsse? Zarte Kinder nicht auf gleiche Art, wie grössere. Alle, ohne Ansehen der Person. Man muß es kein Kind entgelten lassen, wenn man über dessen Eltern unwillig ist, noch Bosheit übersehen um Genusses willen von den Eltern, oder aus Furcht diese zu beleidigen. Dies kann oft verhütet werden, wenn er verständigen oder empfindlichen Eltern selbst anzeigt, weswegen er ihr Kind bestrafen müsse: in gleichen, wenn er es auf den Ausspruch des Predigers in bedenklichen Fällen ankommen läßt. Wenn ein Kind ihn selbst beleidiget hat, so strafe er es nicht so scharf, als wenn es andere beleidigt, um den Verdacht der Selbst-Rache zu vermeiden. Ferner fahre er nicht gleich mit der Strafe über ein von andern Leuten oder Kindern angegebenes Kind leichtgläubig her, sondern untersuche alles vorher genau, und wenn ers nicht herausbringen kann, so warne er das Kind bloß, daß er desto genauer auf dasselbe merken wolle.

5) Die Bestrafung muß durch den Schulmeister selbst geschehen, als dem die Kinder allein übergeben sind, nicht durch die seinigen, noch durch andere Schul-Kinder, welches nur Erbitterung
würde

würket; darum muß man auch die Bestraften um der erlittenen Bestrafung willen nicht von den übrigen verhönen lassen.

6) Kann manche thätige Bestrafung und mancher Verdruß des Schulmeisters von ihm selbst verhütet werden, wenn er die Schul-Jugend nicht leicht alleine und ohne Aufsicht läßt; wenn er ein Kind vor den bey ihm besorglichen Vergehungen zeitig und bey deren ersten Spuren ernstlich warnet, doch insgeheim und ohne Beyseyn der andern Kinder, als welches mehreren Eingang findet; wenn er nicht vielen Kindern, noch Knaben und Mägdlein zugleich erlaubet, hinaus- oder wegzu gehen; (S. S. 158.) kein Plaudern noch andere fremde Dinge unter der Schul-Zeit oder in der Kirche gestattet; und auf allerley ihm mögliche Belohnungen des Guten sinnet; durch Lob und andere Vorzüge fleißige und gute aufmuntert, unartige und faule aber herabsetzet. Nur muß er keine Belohnung daraus machen, daß er den Kindern am Lernen etwas nachlasse; vielmehr müssen sie gewöhnet werden, das Lernen für eine Wohlthat und nicht für eine Strafe anzusehen. Er kann also zwar die muthwilligsten oder unruhigsten Kinder am besten zähmen, wenn er sie nachsitzen läßt, nur muß er ihnen das nachlernen dabey nicht als eine eigentliche Strafe ankündigen, sondern dies ihnen nur erlauben, damit ihnen die Zeit bey dem Nachsitzen nicht zu lange währe, und den Eltern dies Zurückbleiben ihrer Kinder durch andere wissend machen, damit sie ihrentwegen unbesorgt seyn.

108 Von einigen Amts-Pflichten

seyn. Sonderlich aber erinnere er die Kinder oft, a) daß sie sich mehr für Gott und dessen Strafen, als für Menschen und deren Strafen fürchten und scheuen müssen. b) An ihren Taufbund, darinn sie allen Werken und Wesen des Teufels abgesagt haben. c) An ihren Tod, dazu keiner zu jung, sonderlich bey dem Absterben anderer Kinder; und was ihnen alsdenn lieb oder betrübend seyn werde.

§. 27. Ein hiesiger Schulmeister soll bey dem von hoher Landes-Obrigkeit deswegen eingeführten Catechismo bleiben,

Damit sowol die Pfarr-Herren als Schul-Diener in den Städten und auf dem Lande eine gewisse gleichstimmige Art und Richtschnur, die Zuhörer und sonderlich das junge Volk — zu unterrichten, vor sich haben.

Nach der Landes-Fürstlichen Verordnung vor dem Zellischen Catechismo. Im Visitations-Directorio Tit. II. 2. Fr. 10. heist es daher:

Ob der Schulmeister bey dem auctoritate publica eingeführten Catechismo (Gesenii oder Waltheri) bleibe, daneben die vornehmsten Sprüche der heiligen Schrift und einige nöthige Verse aus dem Psalmbuche, mit andern nützlichen Gebetern die Schuljugend erlernen lasse? Auch welchergestalt der Schulmeister bey Erklärung des Catechismi sich verhalte, und ob selbiger dabey der gehörigen Vorsichtigkeit gebrauche?

Dagegen wird im Ausschreiben vom 10ten Nov. Ao. 1769. verboten:

Geschriebene oder gedruckte Neben-Fragen neben dem ohnehin nicht kurzen Landes-Catechismo in der Schule auswendig lernen zu lassen, ausgenommen einige Kern-Sprüche, zumahl von solchen Lehren,
davon

davon im Landes-Catechismo etwas fehlet, oder auch Lehr-Gesänge.

§. 28. Ein Schulmeister soll seinem Prediger überhaupt Ehrfurcht und gebührenden Gehorsam beweisen, in vorkommenden Fällen Rath und bey schweren Vergehungen der Kinder oder grosser Nachlässigkeit Hülfe bey ihm suchen, keine eigenmächtige Veränderungen ohne sein Vorwissen vornehmen, ohne Widerwillen gleich seinen Anweisungen folgen, und ohne dessen Vorwissen nicht verreisen noch sonst die Schule aussetzen. S. Visit. Direct. Fr. 16. S. 605. Cal. L. Ord. T. I. Zellisch. pag. 91. §. 7. und pag. 94. §. 13 & 15.

Und was 4^{ten} die Custodes und Opfer-Leute anlangt, sollen dieselben gleichergestalt, wenn sie angenommen werden, ihren Pastoribus Ehrerbietung, Gehorsam, Bescheidenheit und Fleiß zusagen, und in ihrem ganzen Amte beweisen und sich also in allem ihrem Amte gebührenden Dienste ohne einige Cunctation, Verzug, Unwillen und Murren finden lassen. §. 15. Es sollen sich auch die Custodes hüten, daß sie ihren Pastoribus weder heimlich noch öffentlich übel nachreden oder sie bey den Gemeinen verachten: denn da geklagt würde, daß ein Küster oder Opfermann sich an die Gemeinde und Nachbarn hängete, dem Pastori zum Verdruß und zuwider und zu dessen Verkleinerung, derselbe soll seines Amtes entsetzt und der Gemeinde ein anderer verordnet werden.

§. 29. Noch vielmehr muß ein Schulmeister dieses alles gegen den ihm und seinem Prediger vorgesezten Superintendenten in Acht nehmen, als dem die Aufsicht beydes über Kirchen und Schulen aufgetragen ist, und wenn er bey den Anordnungen

110 Von einigen Amts-Pflichten

nungen seines Predigers sich nicht beruhigen zu können vermeynte, zu demselben seine Zuflucht nehmen.

§. 30. Wie er in allen Dingen den Kindern ein gutes Exempel geben muß, so muß er solches insonderheit in der Ehrerbietung, Treue und Gehorsam gegen die Obrigkeit thun, sowol gegen die höchste Landes-Obrigkeit, als gegen die Obrigkeit seines Ortes; bey aller Gelegenheit sie liebens- und verehrungswürdig vorstellen, und besonders in Ansehung der letzteren das achte Gebot ausüben. Wie denn die Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit und der Bedienten gegen ihre Herrschaften unter diejenigen gehören, die er bey Zeiten, oft und ernstlich einschärfen muß.

Auch hat er sich vorzusehen, daß er mit den obrigkeitlichen Unter-Bedienten nicht in Mißhelligkeit gerathe, keinen Neid gegen sie bey sich aufkommen lasse, noch gegen sie mit andern Parthey mache.

§. 31. Es soll der Schulmeister insonderheit seiner Schul-Information halber alle Monate einmahl vor seinem Prediger erscheinen; (S. Consistorial-Ausschreiben vom 31^{ten} Aug. 1736. T. I. Cal. 906. Lün. 1096.)

In dessen Parochie das Schul-Dorf eingepfarret ist, und an denselben von der Schul-Information Bericht abstaten, auch von ihm solcherhalben nöthigen Unterricht gewärtigen.

Im Ausschreiben von Verbesserungen des öffentlichen Gottesdienstes vom 10^{ten} Nov. 1769. wird dieses folgendermaassen näher bestimmt:

Zugleich werden die Prediger angewiesen, nach Endigung der Bibel-Lehren die sonst monatlich anbefohlene

fohne

fohlne Schul-Conferentien mit den Schulmeistern zu halten, wofern es nicht an andern, armen Schulmeistern und ihnen selbst bequemerem Tagen, z. E. am Sonntage geschehen kann.

In solchen Conferentien sind dieselben nicht nur überhaupt zur Treue und Fleiß in ihrem Amte herzlich zu erwecken, sondern auch vom Prediger weiter anzuweisen und mit gutem Rathe zu versehen. Zu dem Ende sie von ihrer Methode, wahrgenommenen Mängeln und Schwierigkeiten, u. d. m. Bericht abstaten, ein dazu auserlesenes (wenigstens das eben betrachtete) Capitel aus der Bibel verständlich und annehmlich lesen, zergliedern und dessen Anwendung kurz zeigen müssen. Nach dem Consistor. Auschr. vom 10^{ten} Apr. 1772. soll man sich dabey auf Schul-Sachen und Methoden einschränken, wozu diese Grund-Sätze der Anweisung reichen Vorrath geben.

§. 32. Er soll den Predigten, Betstunden und öffentlichen Catechismus-Lehren mit beywohnen: die Predigten am Montage mit den größern Kindern in der Schule wiederholen, zumahlen, wenn es nicht vom Prediger am Sonntage bereits geschehen; zu dem Ende nicht nur selbst das vornehmste daraus aufzeichnen, sondern auch die im Schreiben fertigen Kinder dazu anführen; ihnen zeigen, wie sie auf den Eingang, die eigentlichen Textes-Worte, den Haupt-Satz und dessen Theile, die näherere Anwendung besonders achten und daran einen Leitfaden durch die ganze Rede haben müssen; woran er auch unter der Predigt die ihm nahe sitzenden durch einen Wink erinnern kann. Die Kinder müssen ihre Bibel mit in die Kirche bringen, und diejenigen Sprüche nachschlagen und zeichnen,

112 Von einigen Amts-Pflichten

nen, welche auch nach den Versen nicht nur angeführt, sondern auch ganz hergesagt oder vorgelesen werden. Insonderheit aber muß er bey dieser Wiederholung die Predigt auf die Kinder nach ihrer Fassung, Umständen und Bedürfniß näher zuzueignen und deren Gebrauch ihnen zu zeigen suchen.

Wegen der Catechisationen wird unterm 31^{ten} Aug. 1736. befohlen:

Daß die Schulmeister nebst denen, welche auf den Filial-Dörfern wohnen, jedesmahl in Matre bey den öffentlichen Catechismus-Lehren gegenwärtig seyn sollen; wobey wir indessen diejenigen Schulmeister, welche in den von der Mutter-Kirche weit entlegenen Filial-Dörfern wohnen, von dieser Verordnung, nemlich denen Catechisationen in Matre jedesmahl bezuwohnen erimiren, jedoch denselben statt dessen hiedurch befehlen, die Schul-Kinder in solchen weit entlegenen Filial-Dörfern, falls sie sonst die behörige Geschicklichkeit dazu haben, des Sountages entweder in der Capelle oder in dem Schul-Hause öffentlich aus dem Catechismo zu examiniren, nichts desto minder aber alle 3 oder 4 Wochen, nebst ihren Schul-Kindern in der Mutter-Kirche bey der öffentlichen Catechismus-Lehre zu erscheinen.

S. 33. Ein Schulmeister soll, wenn er im Nothfall den Gottesdienst verrichten muß, das Evangelium nicht für sich erklären, noch bey dem Lesen der Postille Anmerkungen mit einstreuen, bey der Catechisation nicht vor den Altar treten und peroriren, da ihm gebühret, auf dem Chor vor dem Pult oder bey den Knaben stehen zu bleiben. S. Visit. Direct. Fr. II. Falls der Küster zum Vorlesen oder Catechisiren nicht geschickt, soll der Prediger

Unter

Unter mehreren Schul-Bedienten denjenigen, allenfalls mit Gutbefinden des Superintendenten, dazu wählen, der dazu am geschicktesten, und beydes sowohl eine gute und deutliche Ausrede, als Fertigkeit im Lesen hat.

Prediger müssen für die bestmögliche Ausrichtung dieser ihnen eigentlich obliegenden Arbeit sorgen und haften, falls nicht eine schwere Krankheit ihnen solche Besorgung unmöglich macht. Dieserwegen haben sie nicht nur das behufige zur Catechisation mit an die Hand zu geben und die Entwürfe der Schul-Bedienten zu verbessern, sondern auch selbst diejenigen Predigten, so für ihre Gemeinen die besten seyn möchten, auszusuchen, (keinesweges aber es bey denen bewenden zu lassen, die etwa dem Küster am ersten zur Hand seyn möchten, falls solche heutiges Tages nicht völlig brauchbar seyn;) solche vorher durchzugehen, und das, was ihres Orts nicht schicklich oder zu weitläufig, und also wegzulassen ist, zu bezeichnen, und sodann herzuleihen. S. P. S. Conf. 2. vom 10^{ten} Nov. 1769.

Nach dem an diesem Tage ergangenen Ausschreiben von Verbesserungen des öffentlichen Gottesdienstes,

soll in allen und jeden Kirchen und (zumahl zu einem beständigen Gottesdienste gebrauchten oder Filial) Capellen, das ganze Jahr hindurch wöchentlich wenigstens eine Betstunde gehalten werden, und zwar von den Predigern an ihrem Orte, an den übrigen aber, (wo solches bisher von den Predigern nicht geschehen,) von den Schulmeistern, doch ohne Versäumnis der Schulstunden, an einem gewissen den Zuhörern vor andern bequemen Wochen-Tage, vorzüglich am Mon- und Freytage:

Zu einer festgesetzten und solchen Tages-Zeit, da die meisten Zuhörer sich am süglichsten von ihrer Arbeit abmüßigen können, und die Schule am wenigsten versäümet wird, es sey Morgens oder Abends, oder auch Mittags in den Feyer-Stunden.

H

In

114 Von einigen Amts-Pflichten

In den Capellen soll solche nur eine halbe Stunde währen und nur 1 Gesang vorher gesungen werden, nachher aber nur einige Verse oder ein kurzer Gesang.

Der Schulmeister lieset darauf eine Collecte oder zuweilen ein Morgen-Gebet, wenn kein Morgen-Gesang gesungen ist. Sodann das in der Ordnung folgende Capitel aus der Bibel, (wie er vom Prediger angewiesen worden) ganz, oder wenn es bis 40 Verse lang, halb, darauf eines von den grössern Gebetern, hernach einen von den längern Gesängen, der Gebets-Weise gefasset, ferner ein allgemeines Gebet für alle Stände, oder die gemeine Noth, Zeit-Umstände (z. E. die Ernte) oder das Wochen-Gebet. Endlich spricht er das Vater Unser und v. 3. aus Nr. 480. oder Christe du Lamm Gottes. Falls ihm die Wahl schwer fällt, kann er in der folgenden Woche das nehmen, was der Prediger in der vorhergehenden gebraucht hat.

Falls in den eigentlichen Ernte-Wochen (nach gemachtem Versuche) keine Versammlung von 12 Personen zusammen zu bringen, muß man, statt der Betstunde, Sonntags die Catechisation mit einem auf die abgehandelte Lehre sich schickendem Gebete aus dem eingeführten Gebet-Buche oder mit dem Wochen-Gebete schliessen.

§. 34. Eigentliche Bibel-Lehren soll ein un-
studirter Schulhalter nicht übernehmen. Herge-
gen sollen sie und ihre Familien den Betstunden
fleissig beywohnen, und andern dadurch ein gutes
Exempel geben: die Vergütung für deren Hal-
tung aber auf die Ermässigung der Obern ankom-
men lassen. In ihrem ganzen Verhalten sollen
Schulmeister alles vermeiden, wodurch sie ihren
Schul-Kindern oder deren Eltern anstössig wer-
den können, hergegen nach allen Kräften dahin
bemühet seyn, daß die Kinder an ihrem Exempel
das

das

Das auch sehen, was sie von ihnen hören. Sie müssen darneben, so viel an ihnen ist, mit allen Menschen Friede halten, mit den Eltern oft ihrer Kinder halber in Liebe und Freundlichkeit reden, so oft diese etwas zur Verbesserung ihrer Kinder beytragen können.

Insonderheit sollen sie keine Müßiggänger und Säufer seyn, (S. Consist. Auschr. vom 10ten April 1772. und 24ten März 1718. T. I. Lüneb. L. D. p. 1064. Cal. 874.) wiedrigenfalls sie nach vorhergegangenen Warnungen vom Prediger und Superintendenten,

und wenn sie sich nicht bessern, vom dem letztern, nach dem Maasse des Excessus, ab officio suspendiret; und wenn auch solches zur Besserung nicht helfen wollte, vom Königl. Consistorio ihrer Dienste erlassen werden sollen.

Dieserhalben sollen Schuldiener nicht in Krügen und offenen Tabernen (Schenken) sitzen, folglich noch weniger dergleichen selbst halten oder anlegen: Von Hochzeiten und andern ehrbaren Gastmahlen aber bey guter Zeit und nüchtern weggehen. S. Lüneb. L. D. I. Th. p. 24.

§. 35. Die Schulmeister, Küster und Organisten sollen bey Visitationen keine unnöthige Unkosten verursachen, (nach dem Ausschreiben des Königl. Consistorii vom 27ten März 1735. T. I. Calenberg. L. D. S. 614. Lüneb. S. 767.)

An dem Orte der Visitation nicht bis in die späte Nacht sitzen bleiben, und demjenigen, welcher die Visitations-Mahlzeit ausrichtet, mit Bier und Brantwein trinken, auch Toback rauchen beschwerlich fallen; sondern, wenn man ihrer Anwesenheit bey den

116 Von einigen Amts- Pflichten

Visitations- Geschäften nicht weiter bedarf, sofort von da weg und aus einander gehen.

§. 36. Ein Schulmeister soll die Schul- Kinder nicht zu seiner Haus- oder Feld- Arbeit gebrauchen, (z. E. Holz hauen, Wasser holen, Kinder warten, Vieh hüten,) noch von ihnen aus der Eltern Häusern sich Neuigkeiten, Früchte oder sonst etwas zutragen lassen; noch auch für die Information im Schreiben und Rechnen eine besondere Vergeltung neuerlich *) fordern, noch die Kinder auf irgend eine Art versäumen oder verwahrlosen. Daher er sie auch nicht auf den Thurm schicken muß zum Läuten, oder die Uhr zu stellen, weil sie dabey leicht Schaden nehmen oder anrichten können. Wie dieses sich von selbst verstehet, so wird jenes im Consistorial- Ausschreiben vom 31^{ten} Aug. 1736. festgesetzt. l. c. S. 922. und zugleich ihnen verboten:

Die Schul- Kinder, um ihr Handwerk immittelst zu treiben oder anderer Nahrung nachzugehen, von ihren Frauens überhören und unterweisen zu lassen, auch die Schul- Stunden, während der Zeit, daß Begräbnisse oder Copulationes vorkommen, zu versäumen, und was dergleichen mehr ist.

§. 37. Ein Schulmeister soll in kein fremdes Amt greifen, und mit Fleiß sich hüten, daß
in

*) Das ist, wo dergleichen nicht hergebracht. Denn sonst ist in der Dannenberg. Schul- Ordnung ausdrücklich verordnet, daß, wo diese gilt, Eltern, deren Kinder das Rechnen lernen, dem Schulmeister 6 ggr. über das Schul- Geld, (welches nach den Häusern daselbst angeschlagen ist,) alljährlich entrichten sollen; S. Zell. v. D. T. I. S. 1030.

in keinem Stücke Beschwerden über ihn mit Fuge können geführet werden. S. Visit. Direct. (S. 605.) N. 2. Fr. 17. 18.

Ob er der Arzenei: Kunst, des Advocirens, Procurirens, Notariat: Amts, oder anderer weltlichen Aemter sich gebrauche? Ob sonst in ein und anderm Stück Beschwerde über ihn mit Fuge geführet werden können?

Hergegen ist es ihm gar wohl erlaubt, ja, er ist es aus Liebe schuldig, kranke Schul: Kinder zu besuchen, sie nach Verschiedenheit ihrer Gesinnung und Erkenntniß zu belehren, wie sie ihre Krankheiten anzusehen haben, sie väterlich zu ermahnen und freundlich zu trösten, auch so mit ihnen zu beten, wie sie es fassen können. Sollten sie aber an ansteckenden Krankheiten liegen, z. E. Blattern, Masern, so muß er sich ihrer mehr enthalten, damit er nicht die Krankheit oder doch die Furcht dafür unter die übrigen Kinder bringe, desto fleißiger aber mit diesen für jene beten.

Manche Aussendörfer liegen so weit von dem Prediger, daß derselbe auch erwachsene Kranke nicht füglich oder oft besuchen kann. Er wird es also gern sehen, wenn der dasige Schulmeister mit seinem Vorwissen und nach seiner Anweisung dasige erwachsene auf ihrem Kranken- und Sterbe-Bette als ein Christ und Freund besuchet, und ihnen etwas vorlieset oder vorbetet. Wie denn Königl. Consistorium, eben zu diesem Ende vornehmlich, dem neuen Zellischen Gesang- und Gebet-Buche eine Anweisung eingerückt hat, was für Schrift- Stellen, Gesänge und Gebeter, außer den von Nr. 107 bis 113 daselbst befindlichen

118 Von einigen Amts-Pflichten

Gebetern, bey Kranken gebraucht werden können, (woraus die Calenbergischen im Seminario erstere und von letzteren die in ihrem Gesang-Buche befindliche abschreiben können.) Wenn der Schulmeister sich dabey nichts heraus nimmt, und den Leuten nicht gleich in die Hände sieht, so wird er sich dadurch beliebt machen und vielen Nutzen in der Noth schaffen.

§. 38. Wegen der Melioramente oder Verbesserungen des Cleri minoris, bey Schul-Diensten ist im Consistorial-Ausschreiben vom 18^{ten} Jun. 1773 erkläret:

Daß die stehenden nicht so, als bey Pfarren nach der Verordnung geschiehet, gerechnet werden sollen. Vielmehr ist folgendes festgesetzt: 1) Die stehenden sollen wie die fahrenden Melioramente, so weit sie nöthig und nützlich sind, und sich noch in gutem Stande befinden, nach einem billigen Taxato der Auslage des Vorwefers bezahlet werden. 2) Es sey denn, daß von letzterem die alten nicht gleichgestalt bezahlt worden, da er denn von dem Nachfolger dafür ein mehrers nicht zu fordern, als er selbst dafür ausgegeben, doch mit Ausnahme der hinzugezuthanen neuen. 3) Dürfen die Schul-Dienste nicht ohne Noth und fortdauernden Nutzen mit neuen Melioramenten beschweret, und dadurch ihre Besetzung mit geschickten, aber unbemittelten Leuten gehindert werden. Daher sollen keine Veränderungen damit vorgenommen werden, ohne Erlaubniß des Superintendenten, wenn sie aber 1 Rthlr. und darüber betragen, beyder Kirchen-Commissarien, ja des Consistorii, wenn sie mit den schon vorhandenen über 10 Rthlr. steigen: widrigenfalls ist der Nachfolger nicht schuldig, sie wieder Willen zu behalten und zu bezahlen, wohl aber können sie von dem abgehenden Schulmeister weggenommen werden, in
so

so fern es ohne Beschädigung des übrigen geschehen kann. 4) Falls diese Veränderungen so beschaffen sind, daß davon für den Inhaber ein Nutzen bald erfolgt, z. E. wenn er einen Garten angelegt, Land und Wiesen artbar gemacht, so soll für jedes Jahr der wirklich genossenen Nutzung etwas von der Auslage abgerechnet werden, und also dieselbe nach und nach, doch langsamer als bey Pfarren, wegfallen. 5) So viel aber diejenige stehende Melioramente betrifft, die jezo bereits gemacht und noch nicht gehörig bestimmt sind, so sind dieselben bey Zeiten anzugeben, und von den Kirchen-Commissariis, zumahl bey Visitationen, nach den erwähnten Principiis zu untersuchen und allenfalls ans Consistorium davon zu berichten, um festzusetzen, was dafür dereinst bey erfolglicher Veränderung bezahlet werden solle. 6) Bey diesen sowohl als bey andern, insonderheit bey den §. 4. gedachten Melioramenten sind bloß die wirklich angewandten und möglichst zu bescheinigenden Kosten in Anschlag zu bringen, nicht aber dasjenige, was von einigen aus der Gemeinde an Führen oder sonst dabey umsonst geleistet oder geschenkt worden, welches vielmehr, als dem Dienste geschehen, anzusehen ist. 7) Die Melioramenten-Vergleiche der Schul-Bedienten sind zwar nicht dem Consistorio zur Confirmation ordinarie einzusenden, wohl aber unter Bestätigung, auch nöthigenfalls Vermittelung und Verbesserung des Superintendenten zu errichten, der sie unterschreiben, und ein Exemplar in seine Registratur nehmen, auch besonders besorgen muß, daß das verglichene Quantum sofort bezahlet werde, oder dafern der Abtretende dazu unvermögend seyn sollte, doch solche Maaß-Regeln nehmen, daß der Abtretende gehörig sicher gestellet und nicht gendthiget werde, des Abtrages wegen Klage zu führen. Für seine Mühe hat derselbe nicht mehr, als einige Groschen (und zwar nur von dem Theile, der das Geld empfähet) zu nehmen, nach dem Belange des Ganzen; höchstens 9 mgr. 8) Superintendenten muß unter der Specification der Einkünfte bey Prä-

sentationen, das Quantum der Melioramente jedesmahl nachmahhaft machen. 2) Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß diejenigen Puncte der Verordnung von Pfarr-Melioramenten, die einen allgemeinen oder bey allen Statt findenden Grund haben, in gleichen Fällen, auch von Schul-Bedienten zu befolgen sind. 3. E. S. I. 2. 13. daß die bloß zur Lust angelegten Dinge nicht hierunter gehören; die fahrenden nach jedes Orts Gewohnheit, und die Einsaat nach dem zur Saat-Zeit marktgängigen Preise zu rechnen; Proceß-Kosten nicht anders zu erstatten, als wenn der Proceß vom Consistorio bewilligt worden.

§. 39. Es ist noch übrig zu zeigen, wie ein Schulmeister nach den hiesigen Landes-Ordnungen die Sommer-Schule ordentlich halten solle. Die in den hiesigen Schul-Ordnungen hieben gehegte Absicht ist von den Obern (T. I. Cal. L. N. 913. Lüneb. 1103.) deutlich eröffnet, daß nemlich die Kinder des Winters beständig, des Sommers aber so viel immer möglich zur Schule gehalten werden. In Ansehung der letzteren wird in allen hiesigen Schul-Ordnungen ein beständiger Unterschied zwischen den unvermögenden und den übrigen gemacht, und da diese sich der jenen ertheilten Vergünstigungen auch anmassen wollen, solches sehr gemißbilligt. Das wenigste, was auch den unvermögenden des Sommers obliegt, ist, daß die Kinder des Sonntags und an einem Tage in der Woche zur Schule gesandt werden: und diese außerordentliche heist im engeren Verstande eigentlich die Sommer-Schule, wiewol das Wort im weiteren Verstande auch wol jede ordentliche des Sommers gehaltene Schule

Schule bedeutet. Was solche eigentlich also genannte Sommer-Schule anlanget, so ist in der Calenb. Verordnung von 1681. S. 866. folgendes davon festgesetzt:

Diemeil von etlichen Eltern eingewandt wird, daß sie zur Sommer-Zeit ihre Kinder nicht wohl entbehren können, so soll zwar, wenn es sich also befindet, im Sommer und bevorab in der Ernte solche Entschuldigung angenommen werden, so lange solche Arbeit währet, sie aber dennoch verbunden seyn, die Kinder alle Sonnabend und Sonntags Nachmittags dem Schulmeister in die Schule oder Kirche eine Stunde lang zu senden, damit sie dasjenige durch Lesen und Beten wiederholen und nicht vergessen, was sie mit Mühe zuvor erlernen haben. Die solches nicht thun, sollen nichts destoweniger das Schul-Geld geben, und über das, nachdem sie vermögend, am Gelde gestraft werden.

Im Fürstenthum Lüneburg, auch der Ober- und Nieder-Grasschaft Hoya ist durch eine im J. 1734. ergangene Königl. General-Verordnung folgendes festgesetzt: (T. I. S. 1074.)

Unser gnädigster Wille ist hiemit, daß die Kinder auf dem Lande regulariter von Michaelis bis Johannis, also drey nach einander folgende Quartale, beständig zur Schule gehalten, und denen Schulmeistern für solche Zeit, die jeden Orts hergebrachte Schul-Gelder unweigerlich bezahlt werden sollen.

Diejenigen, welche die Kinder von Johannis bis Michaelis zur Arbeit nicht nothwendig gebrauchen, werden angewiesen, sie auch solche Zeit zur Schule zu schicken.

Derjenige aber, welcher seine Kinder, wenigstens einige derselben aus der Arbeit in diesem Quartale

H 5

nicht

122 Von einigen Amts-Pflichten

nicht entbehren kann, soll schuldig seyn, solches seinem Seel-Sorger anzuzeigen, auch seine Kinder an Sonn- und Fest-Tagen zur öffentlichen Catechismus-Lehre zu schicken; Imgleichen soll, wenn selbige geendet ist, der Schulmeister die Kinder allemahl denoch wenigstens eine Stunde lang absonderlich unterrichten, und solche Uebung auf einen bequemen Tag in der Woche mit ihnen wiederholen: dafür sollen sie den dritten Theil des gewöhnlichen Schul-Geldes zu genießsen haben. Wenn aber ein Haus-Wirth ob-erwehnte, dem Prediger des Kirchspiels zu thuende Anzeige, daß er seine Kinder, und namentlich welche, von Johannis bis Michaelis zur Arbeit nöthig habe, unterlassen, oder solche Kinder des Sommers über nicht zur öffentlichen Catechismus-Lehre, und wö-
hentlich wenigstens zweymal in die Schule schicken würde, so soll derselbe verbunden seyn, auch vor sol-
che Zeit der drey Monate dem Schulmeister das or-
dinaire volle Schul-Geld zu bezahlen.

Es ist dieses vorangeführte in einer Verord-
nung vom 31^{ten} Aug. 1736. (T. I. Cal. L. D.
S. 913. Lüneb. S. 1102. m. f.) nicht nur be-
stätiget, sondern noch manches weiter ausgefüh-
ret und genauer bestimmet worden:

Es wird zupörderst vestgestellet, daß an denen Or-
tern, allwo die Kirchen-Visitatores es practicabel zu
seyn befinden, die Schul-Kinder vor völlig erreichten
10^{ten} Jahre ihres Alters in den 3 Quartalen von
Michaelis bis Johannis zum Vieh hüten, Flachs
gäten, Pflug treiben und anderer dergleichen Haus-
und Feld-Arbeit nicht gebrauchet *), sondern solche
Zeit

*) Den Grund dieser Verordnung desto besser einzusehen,
muß man bemerken, daß die Frage nicht davon sey,
ob Kinder ihren Eltern vor diesem 10ten Jahre überall
zu nichts brauchbar sind, sondern ob sie ihnen so erheb-
liche Dienste thun können, und so unentbehrlich sind,
daß sie dorenthalben die Schule versäumen müßten.

Zeit hindurch bey Vermeidung einer an den Eltern zu vollziehenden proportionirten Geld- oder Gefängniß- Strafe der Schul- Ordnung gemäß beständig zur Schule und den öffentlichen Catechismus- Lehren gehalten werden sollen: von Johannis bis Michaelis aber mögen solche Schul- Kinder zu der Arbeit, zu welcher sie bey so zartem Alter geschickt sind, wol genommen werden, jedoch sollen die Eltern selbige bey Vermehdung vorherührter Strafe dieses Sommer-Quartal hindurch in der Woche wenigstens zweymahl in die Schule, und an den Sonn- und Fest- Tagen allezeit in die Catechismus- Lehre senden. Anlangend indessen die Schul- Kinder bemittelter Eltern, so hat es solcherwegen ohne Unterschied des Alters bey dem Inhalt der Schul- Ordnung sein ledigliches Verbleiben. Wann nun hiernächst den kündlich armen Eltern, welche 4 oder mehr Kinder haben, unmöglich fallen würde, solche Kinder, die noch nicht völliq 10 Jahr alt sind, in dem Quartal von Ostern bis Johannis aus der Arbeit zu entbehren, so wird ihnen zwar hiemit verstattet, dieselbe, ingleichen ihre Kinder von 11 bis gänzlich zurück gelegten 14^{ten} Jahre, dieses Quartal über von Ostern bis Johannis zur Arbeit zu gebrauchen, wenn sie es zuvor ihrem Seelsorger gebührend angezeigt haben: es sollen aber sodann die Eltern solche Kinder nicht allein von Michaelis bis Ostern beständig, sondern auch die beyden Quartale über, von Ostern bis Michaelis wöchentlich zweymahl, nemlich an einem bequemen Werkstage, Vormittages 3. und Nachmittages 2 Stunden, auch des Sonntages vor oder nach dem öffentlichen Catechismus- Examine *) eine Stunde lang in die Schule, nicht weniger des Sonn- und Fest-

*) Welches von beyden besser sey, haben nach p. 918. die Kirchen- Commissarii jeden Orts zu beurtheilen, inmaassen die Kinder nach der Catechisation an einigen Orten sich verlaufen und nicht wol wieder zusammen zu bringen gewesen; an andern aber die Zeit zwischen beyden Gottesdiensten zu kurz fällt.

124 Von einigen Amts-Pflichten

Fest-Tages in die öffentliche Catechismus-Lehre senden; in widrigen Fall aber der vorhin angedroheten Bestrafung ohnfehlbar gewärtig seyn. Dafern auch ein und andere offenbar unvermögende Haus-Wirthe ihre Kinder bis zu dem erreichten 15^{ten} Jahre ihres Alters in der Kost nicht behalten könnten, sondern selbige aus Noth bey andern vermiethen müsten, so wird ihnen zwar solches hiedurch zugestanden, wenn sie zuvor durch ein beglaubtes Attest ihres Beicht-Vaters erwiesen, daß sie ihre Kinder vom 6^{ten} bis 12^{ten} Jahre fleißig zur Schule gehalten; jedoch sollen in diesem Falle die Mieths-Herrn und Frauen, welche dergleichen Kinder in Dienst nehmen, schuldig und gehalten seyn, diese bey Vermeydung willkührlicher Strafe von Ostern bis Michaelis wöchentlich wenigstens zweymahl, und von Michaelis bis Ostern wöchentlich viermahl in die Schule, und des Sonn- und Fest-Tages in die öffentliche Catechismus-Lehre gehen zu lassen *). Weil man auch ferner wahrgenommen, daß von den Bauers-Leuten als ein Hinderniß in Gelebung der Schul-Ordnung auch dieses mit angeführet werde, daß sie ihre Kinder zum Vieh-Hüten gebrauchen müssen, so hat man auch solchem Hinderniß durch nachstehendes abzuhelfen nöthig zu seyn erachtet.

Es sollen nemlich an denen Orten, allwo gemeinschaftliche Hirten gehalten werden, die Eltern ihre Kinder zu so genannten Mit-Bothen nicht gebrauchen, sondern es soll die Gemeinde an jedem solchen Orte schuldig seyn, dem gemeinschaftlichen Hirten so viel mehr an Lohn zu reichen, daß er einen Mit-Bothen, der bereits confirmiret ist, miethen könne.

An

*) Doch sollen nach S. 920. diejenigen dieser Kinder, welche das 14te Jahr erreicht haben, damit sie zur Confirmation desto besser bereitet werden, solches ganze Jahr hindurch, oder da es Unvermögens halber nicht möglich, etwa $\frac{3}{4}$ oder ein halbes Jahr vor der Confirmation zur Schule gehalten werden.

In denen Dörtern aber, wo einständige Höfe sind, oder wo die gemeine Weide schlecht, oder zerstreuet lieget, so daß kein gemeinschaftlicher Hirte daselbst bestellet werden kann, sondern wo die Unterthanen ihr Vieh einzeln oder Stückweise auf solchen Weiden, oder auf ihrem Dreisch-Lande hüten lassen, sind die Schul-Kinder, welche dieses Vieh hüten, zweymahl in der Woche von denen auf den Höfen sich findenden Alt-Vätern oder Alt-Müttern oder sonst jemanden abzulösen, oder aber es haben die Eltern mit ihren Nachbarn sich zu vereinigen, ihre Kinder wechselseitig zum Vieh-Hüten herzugeben, damit die Kinder zur Sommers-Zeit ein um das andere wöchentlich zweymahl in die Schule kommen können. Und da auch an einigen Dörtern die Haus-Wirthe ihr Vieh gegen Mittag zu Hause kommen lassen und des Nachmittages erst wieder anstreiben, so soll an solchen Dörtern der Schulmeister die Schule im Sommer um diese Zeit*) anfangen, und die Kinder, die zum Vieh-Hüten unentbehrlich sind, wenigstens zwey Stunden lang, und zwar insonderheit im Christenthume und Gebet, informiren.

Dagegen aber sollen bemittelte Eltern, welche Dienst-Bothen haben und Hirten lohnen können, sich der Anfangs ermeldeten Schul-Ordnung in allen Stücken gemäß bezeigen, als welche ein für allemahl zur beständigen Richtschnur verbleibet, solcher-gestalt, daß derselben so viel immer möglich, genau nachzugehen ist.

Nachstehende und übrige dergleichen Entschuldigungen, welche an Seiten der Eltern, die ihre Kinder
der

*) Dafern aber solches wegen der Kürze der Zeit oder Ermüdung der Kinder nicht thunlich, kann er auch in der Frühe und ehe die Kinder von den Eltern gebraucht werden, eine Stunde lang dergleichen Kinder, wie oben beschrieben, vornehmen, doch mit Genehmigung des Predigers und Superintendenten, und nach genommener Abrede mit den Eltern.

126 Von einigen Amts-Pflichten

der nicht allezeit Ordnungsmässig in die Schule und in die Catechismus-Lehre schicken, Statt finden möchten, werden zu der weltlichen Obrigkeit richterlichen Ermässigung anheim gegeben, als nemlich:

1) Wenn Eltern und insonderheit diejenigen, welche auf einständigen Höfen, oder in Heiden wohnen, allwo die Heide schlecht ist und zerstreuet lieget, wegen fundbarer Armuth keine Vieh-Hirten lohnen können, sondern ihr Vieh von ihren Kindern hüten lassen müssen.

2) Wenn Eltern über eine viertel Meile Weges vom Schul-Dorfe abwohnen, und ihre zarten Kinder des eingefallenen bösen Wetters halber; oder 3) zur strengen Winters-Zeit nicht ohne Gefahr nach der Schule senden können, (welches jedoch bey gelindem Winter-Wetter nicht Statt finden muß.)

4) Wenn arme Eltern ihre Kinder zur Haus- und Feld-Arbeit nothwendig gebrauchen, und sie solches ihrem Seelsorger angezeigt.

Für diejenigen Kinder, welche aus erheblichen Ursachen nicht beständig zur Schule kommen können, und also nur gewisse Tage informiret werden, soll der Schulmeister in den beyden Sommer-Quartalen nach Proportion der Tage- und Stunden-Zahl des Schul-Haltens, nemlich nach Befinden die Halbschied, oder den dritten, oder den vierten Theil des sonst gewöhnlichen Schul-Geldes von jedem Kirde empfangen; in dem Fall aber, wenn er ein oder andere Kinder diese Zeit über gar nicht informiret, von denselben solcherhalben gar kein Schul-Geld bekommen.

Obwol dieser Nachlaß des Königl. Consistorii auch im Fürstenthum Lüneburg obgedachter maassen bekannt gemacht worden, so ist doch darinn
und

und in der Graffschaft Hoya im Jahr 1738. noch folgende Königl. Declaration der oben erwähnten General-Verordnung vom Jahr 1734. erfolget:
(S. T. I. Lüneb. L. D. S. IIII3. m. f.)

An den Orten, allwo ein gemeiner Hirte nicht gehalten werden kann, die Eltern ihre Kinder behuf Hütung des Viehes unumgänglich gebrauchen, und dererselben sonst ohne Hintansetzung ihrer Wirthschaft zu entbehren, nicht vermögen, oder sich auch genöthiget sehen, ihre Kinder den Sommer über bey andern Leuten ins Brod zu dinge und in Arbeit zu geben; soll zwar obgedachte Landes-Verordnung als eine beständige Richtschnur beybehalten werden und gelten, jedoch in vorerwähnten Fällen, so viel die beyden viertel Jahre von Ostern bis Johannis, und von Johannis bis Michaelis betrifft, ihren Abfall und Ausnahme haben, und zwar unter folgenden Bedingungen und Umständen:

Sollen die Gemeinen and einzelne Häuser darüber, und daß sie in solchen Umständen sich befinden, von denen Beamten oder Gerichts-Herren ein glaubwürdiges Zeugniß beybringen.

Beamte und Gerichts-Herren sollen sich auch darnach erkundigen, ob die Kinder sich mit dem Lesen schon behelfen können, und sich alsdenn bey oberserwehnter Ertheilung um so viel gewieriger bezeigen.

Diese Gerichts-Scheine müssen dem Prediger eines jeglichen Orts eingereicht werden, und wann solches geschehen, soll denen Kindern das Schulgehen in dem Sommer-Halben-Jahre erlassen seyn.

Die Prediger und Schul-Diener sollen solche Kinder fleißig ermahnen, ihre Zeit, die ihnen bey dem Vieh-Hüten und sonst übrig ist, nicht übel anzuwenden, insonderheit ihnen ein mäßiges, so sie aus dem Catechismo die Woche über auswendig lernen müssen, aufgeben.

Des

128 Von einigen Amts-Pflichten

Des Sonnabends in denen beyden Sommer-
Viertel-Jahren müssen solche Kinder wenigstens 2
Stunden lang zur Schule kommen, was ihnen zu
erlernen aufgegeben ist, hersagen, und sonst im Ges-
bet und Lehre geübet werden. Falls aber die Obrig-
keiten bescheinigen sollten, daß solche Kinder alle
Sonnabend nicht erscheinen könnten, so müssen sie
wenigstens alle 14 Tage zur Schule verabfolget
werden.

Alle Sonntage sollen erwähnte Kinder, wenn
sie nicht krank sind, den Gottesdienst völlig abwar-
ten, und des Sonntages zum Hüten keinesweges ge-
braucht werden, auch des Nachmittages ohne Man-
gel in die Kinder-Lehre gehen.

Nach vollendetem Gottesdienst und Kinder-Lehre
sollen die Kinder, so die Schule den Sommer über
nicht beständig besuchen, eine Stunde lang in die
Schule gehen, in welcher Stunde nöthige Wieder-
holung aus der Predigt und dem Catechismo vorzu-
nehmen, dasjenige, was in der folgenden Woche er-
lernet werden soll, aufzugeben, und mit einem Ges-
bet und Gesang zu beschliessen ist.

Diejeniaen Kinder aber, so alle Sonnabend aus
vorhin erwähnter unvermeidlicher Behinderung nicht
zur Schule geschickt werden können, sollen des Sonn-
tages Nachmittages, ausser vorgedachter Stunde, noch
besonders eine Stunde lang solchergestalt unterrichtet
werden.

Vor diese Arbeit soll dem Schulmeister von des-
sen Eltern, vom jealichen viertel Jahr, der vierte
Theil des sonst gewöhnlichen Schul-Geldes gereicht
werden.

Im Consistorial-Ausschreiben vom 17ten May
A. 1748. wird gesagt:

Weil

Weil wir auch mit äusserstem Mißfallen wahrgenommen, daß die in gedachter Declaration nur gewissen deutlich bemerkten Kindern, unter besondern Bedingungen, angediehene Befreyung von der Sommer-Schule, von einigen Orten auf alle und jede Kinder gedeutet, die beygefügtten Bedingungen ganz außer Acht gelassen, und wol gar von einigen Schulmeistern die Schule von Ostern bis Michaelis ganz eingestellet worden; Als wird hiedurch anbefohlen: daß diejenigen Kinder, welche entweder noch gar zu jung, oder im Lesen und Christenthum noch nicht genugsam unterrichtet sind, oder auch von vermögenden Eltern leicht entbehret werden können, nicht denjenigen andern Kindern gleich, aus der Sommer-Schule weggelassen werden, welche die ihrigen nothwendig zum Vieh, Hüten oder sonst zu ihrer Haus- und Feld-Arbeit gebrauchen müssen, und die sich bereits mit dem Lesen behelfen können. Daneben auch dahin zu sehen, daß leßgemeldete Kinder sich des Sonnabends und Sonntags zur Information und Catechisation einfinden müssen.

Rüster und Schulmeister sollen in obigen und allen andern Puncten die ergangenen Schul-Ordnungen pflichtmässig und auf das genaueste beobachten, auch zu dem Ende Abschriften davon beybehalten, und ihnen recht bekannt machen — —.

Im Consistorial-Ausschreiben vom 16ten Oct. A. 1764. werden Prediger und Schulhalter angewiesen,

den Zweck dieser insbesondere sogenannten Sommer-Schule, sorgfältig vor Augen zu haben, welcher eigentlich darauf nur gehet, daß die Jugend das im Winter erlernete, im Sommer nicht wieder veräesse, daher es mehr auf die Wiederholung des vorhin erlernten, als auf Erlernung des noch unbekannt-

bekanntem ankommt. Sie haben also die beständig zur Schule kommenden Kinder, von denen seltenern, im Sommer abzusondern, mit diesen bloß zu wiederholen und in der Schul-Stunde solche bloß aussagen zu lassen, und überhaupt bey dem Zurückbleiben der Größeren, auf die Kleinern im Sommer den mehresten Fleiß, wie im Winter auf die Größeren zu wenden.

Ein Schulmeister, der an einem Orte stehet, wo die Dannenberg. Schul = Ordnung von 1687. gilt, wird wohl thun, wenn er solche für sich ganz abschreibt, so, wie sie in dem bey den Pfarren vorhandenen T. I. Lüneb. L. D. 1027. 1032. befindlich ist, weil man Bedenken trägt, das aus ihr hieher gehörige in einen Auszug zu bringen, um die ohnedem besorgliche Verwechslung der einen Provinz mit der andern nicht zu vergrößern.

Das

Das III. Hauptstück,

oder ein Anhang

einiger vorhin nur kurz berührten Stücke,

als:

I. Probe von Kern-Sprüchen, zu S. 59. im Iten Haupt-Stücke.

Erste Gattung.

- Pred. Sal. XII, 1. Gedenke — Jugend.
 Marci X, 18. Niemand — Gott.
 2 B. Mos. XV, 11. Gott — gleich.
 Jacobi I, 17. Alle — Lichts.
 1 Johann. IV, 16. Gott — und — ihm.
 — — 19. Lasset — geliebet.
 Psalm CXLIII, 10. Lehre — Bahn.
 Nehem. XIII, 31. Gedenke — besten.
 Matth. VII, 12. Alles — ihnen.
 Psalm CXXXVI, 1. Danket — ewiglich.
 — CXLV, 18. Der — anrufen.
 Johann. IV, 24. Gott — anbeten.
 Tobia IV, 6. Dein — Gebot.
 Apost. Gesch. XVII, 27. Gott ist — uns.
 — — 28. In Gott — wir.
 Psalm CXV, 3. Unser — will.
 1 B. Mos. XVII, 1. Wandle vor Gott — fromm.
 — XXXIX, 9. Wie — sündigen.
 Röm. XII, 9. Hasset — an.
 Psalm CXIX, 41. Herr — Worte.
 Jerem. XXXI, 18. Befehre — Gott.
 1 Cor. VI, 19. 20. Ihr — Gottes.
 Sprüchw. XIV, 34. Die — Verderben.
 1 Joh. III, 4. Die — Unrecht.

- 1 B. Mos. VIII, 21. Das Lichten — auf.
 1 Petri V, 7. Alle — euch.
 Röm. VIII, 28. Denen — dienen.
 1 Cor. XV, 10. Von — bin.
 1 B. Mos. XXXII, 10. Ich — hast.
 1 Tim. IV, 8. Die Gotts. — Lebens.
 Psalm XXXIII, 4. Des — gewiß.
 — — 22. Deine — hoffen.
 Jes. VI, 3. Heilig — Herr.
 Lucä II, 52. Jesus — Menschen.
 1 Tim. I, 15. Das ist — machen.
 Röm. VIII, 31. Ist — seyn.
 — — 32. Gott hat — schenken.
 2 Cor. XIII, 13. Die — uns.
 Lucä I, 50. Gottes — fürchten. oder
 Psalm CIII, 13. Wie — fürchten.
 Eph. IV, 25. Leget — Nächsten.
 Psalm CIV, 24. Herr — Güter.
 — CXIX, 9. Wie — Worte. 66. Lehre — geboten.
 — LI, 12. Schaffe — Geist.
 Johann. V, 39. Suchet — Schrift — zeuget.
 III, 16. Also — haben. XIII, 17. So — thut.
 XV, 13. Niemand — Freunde. 14. Ihr — gebiete.
 Sprüchw. III, 6. Gedenke — führen.
 — XXIII, 26. Gib — wohlgefallen.
 1 Johann. I, 7. Das — Sünde.
 Matth. VII, 7. Bittet — gegeben.
 Sirach. VII, 40. Was — thun.
 1 Petri II, 21. Christus — Fußstapfen.
 — V, 5. Gott — Gnade.
 Hesek. XXXIII, 11. So wahr — lebe.
 Matth. XI, 30. Lernet — demüthig.
 3 Johann. v. II. Folge — guten.
 2 Tim. III, 15. Weil du — Jesu.
 Psalm XXV, 7. Gedenke — willen.
 Hebr. XI, 6. Ohne — gefallen.
 — XIII, 14. Wir — wir.
 2 Petri III, 18. Wachset — J. E.
 Offenb. Joh. II, 10. Sey — geben.
 — XIV, 13. Selig — an.

Phil.

Phil. I, 21. Christus — Gewinn.
 Psalm XXXI, 6. In — Gott.
 — XVI, 11. Vor Gott — ewiglich.

Zweyte Gattung.

I B. Mos. I, 1. Am — Erde. 31. Gott — gut.
 IV, 7. XLIX, 18.

I Sam. XVI, 7. Ein Mensch — an.

Hiob I, 21. Der Herr — X, 12. XIX, 25.

Psalm L, 15. Rufe — preisen. LXVIII, 20. 21.

LXXIII, 24. CXI, 10. Die — Anfang. CXVIII,

25. O Herr — CXXX, 4. Bey — fürchte.

Jes. XLV, 24. Im — Stärke. LIII, 5. Er —

LIX, 2. Eure — werdet.

Jerem. XVII, 7. XXIII, 24. Meynest du — Herr.

Klagl. Jer. III, 22. 23. Die — groß. 26. 32.

Malach. I, 6. Ein — Herr.

Matth. X, 16. Send — Tauben XXVIII, 20. Sie-

he — Ende. XVI, 26. Was — Seele. XXIV,

13. XXVI, 41.

Marci X, 14. Jesus sprach: Lasset — Gottes.

Lucá I, 46. 47. Meine — XIX, 10. Des — ist.

Johann. I, 29. Siehe — X, 27. 28. XI, 25. XII,

26. Wo — seyn. Ap. Gesch. III, 19. Thut —

werden. X, 43. Von — sollen. V, 29. Man

— Menschen. XX, 35. Geben — nehmen.

Röm. XII, 10. Einer — zuvor. II. Send —

solst. 12. Haltet — jedermann. 21. Laß —

guten. XV, 1. Wir sollen — haben. I Cor. I,

30. E. J. — Erlösung. X, 12. XV, 22. 33.

Böse — Sitten. XVI, 14. Alle — geschehen.

Gal. III, 27. Wie — angezogen. I Petri III,

21. Die Taufe — Gott. Phil. I, 6. II, 13. IV,

8. Was — nach. Colos. I, 14. An Ehr. —

III, 20. Ihr — gefällig. 23. Alles — Men-

schen. I Thes. V, 21. 22. Prüfet — Schein.

2 Thes. III, 10. So — essen. I Tim. VI, 6. Es

— genügen. 2 Tim. IV, 18. Der Herr —

Reiche. I Petri II, 2. Send — zunehmet. I Joh.

II, 17. Die Welt — Ewigkeit. Hebr. XIII, 16.

Jac. IV, 17. Wer — Sünde.

II. Tabellen

zu §. 56. 69. 70. 81. im 1ten Haupt=Stück *).

I.) Von Gott.

Gott
ist

Nach dem 225 Ges.
O meine Seel er-
hebe dich 2c.

Ueberhaupt der allervollkommenste Geist, Matth. XIX, 17. in dem alles Gute unendlich zu finden; da von ihm alles Gute herkommt: also unser allerhöchstes Gut und zugleich der allerhöchste Herr aller Dinge, Nr. 225, v. I. Jac. I, 17. Psalm LXXXIII, 19. LXXXIII, 25. 26. 28.

Pflicht. Gott zu erkennen; je länger, je mehr, (S. Gesen. Cat. I. Fr.) Jer. IX, 23. 24.

Daß er sey, (da alle andre Dinge weder von ihnen selbst, noch von ohngefähr, noch von einer andern Ursache zuerst entstanden seyn können, noch veränderliche Dinge sich selbst erhalten können, so muß ein höchster, weiser und erster Urheber derselben nothwendig seyn.)

was er sey,

a) aus seinen Werken in der Schöpfung und Erhaltung, nach seiner Macht. Röm. I, 19. 20.

— Weisheit.

— Güte.

— Liebe zur Ordnung.

(Veral. Ps XCIV, 9. 7. CIV. CXLVIII. Sirach XLIII.)

b) aus seinem Worte vollständiger, nach allen seinen Vollkommenheiten, Werken, sonderlich Willen. (Joh. I, 17. 18.)

Trost.

*) Die Haupt=Sprüche und das, was etwa an der Tafel anzuschreiben oder vornemlich zu lehren und zu merken, sind durch schwärzeren und größern Druck bezeichnet.

Trost. Je mehr man sich gewöhnet, Gott als das höchste Gut anzusehen, und von Kind auf alles Gute auf ihn als den Ursprung zurück zu führen, je besser man ihn also erkennet, desto mehrere Freude hat man an ihm. v. 12. Ps. LII, 11. (XLVIII, 15)

Insonderheit ist er nach seinen Vollkommenheiten, (welche alle ihm wesentlich, daher auch unzertrennlich sind;)

I) Ein Geist, v. 3. Zell. Cat. Fr. 138. Job. IV, 24. wornach er

A) nicht hat e. Leib und Glieder, Lucã XXIV, 39.

— Theile.

— eine Figur oder Bild, Jes. XL, 25.

auch daher unsichtbar ist. I Tim. VI, 16.

Anmerkung. Wenn ihm Glieder zugeschrieben werden, sind solche von den Kräften zu verstehen, wozu wir jene nützen. 3. E. Augen ic.

B) hat,

	{ in und von ihm selbst, S. N. 2. II. Daher er ewig und unveränderlich, S. N. 3. allgegenwärtig, S. N. 4. allmächtig, S. N. 5. allselig, S. N. II.
a) Leben u. Wirksamkeit (Job. V, 17.)	

b) Verstand, und zwar den höchsten, (Jes. XL, 28. 13. 14.) wornach er	{ allwissend, N. 6. allweise, N. 7.

c) Willen, u. zwar den besten, wornach er	{ die Liebe selbst, N. 8. heilig und gerecht, N. 9. wahrhaftig, N. 10. frey und unabhängig, N. 11.

Vf. Gott im Geiste zu ehren und anzubeten.

Er. Unfre Seele ist auch ein Geist und kann also nach Gott gebildet werden, d. i. einige Aehnlichkeit mit ihm erhalten.

- 2) Selbstständig, Jes. XLIV, 6. Da er alles von ihm selbst Röm. XI, 35. 36. in ihm selbst Ap. Gesch. XVII, 25. durch sich selbst hat, Joh. V, 26. (Offenb. IV, 11.)

Pf. Nicht uns selbst zu leben, weil wir nicht von uns selbst sind, I Cor. VI, 19. sondern dem, von dem wir uns selbst und alles haben. (I Chron. XXX, 11, 16.)

Dieserwegen ist er selbst und jede seiner Vollkommenheiten unendlich und unermäglich, d. i. ohne Maas, Ende, Gränzen und Schranken. I B. Kön. VIII, 27. also

unvergleichlich, Jer. X, 6. 7. Jes. XL, 25. unbegreiflich, Ps. CXLV, 3. Daher auch unabhängig von andern, da sein heiliger Wille allein sein Gesetz ist. (S. N. II.) wie auch

- 3) Ewig und unveränderlich, v. 4. da er ohne Anfang und Ende ist, und bleibet, wie er ist, in ihm selbst Psalm. XC, 2. CII, 28. Jac. I, 17.

Pf. Den unveränderlichen und ewig bleibenden beständig und mehr zu lieben, als das vergänglichhe. I Joh. II, 17.

Er. Auch seine Güte währet ewiglich. Psalm CXXXVI, 1.

- 4) Allgegenwärtig, v. 5. da er an allen Orten zugleich gegenwärtig ist. Apost. Gesch. XVII, 27. 28. Jer. XXIII, 23. 24.

Doch ist er besonders, wo er seine Eigenschaften mehr offenbaret. Z. E. seine Gerechtigkeit, seine Gnade in und bey den Gläubigen, - Herrlichkeit im Himmel. Vater Unser etc. Pf.

Pf. Aller Orten Gott zu scheuen. I B. Mos. XVII, 1. Ps. CXXXIX, 7. 8.

Er. Aller Orten Gott zu vertrauen. Ps. XXIII, 4.

5) Allmächtig, v. 6. daß er alles thun kann, was er will, Ps. CXV, 3. Luc. I, 37. Eph. III, 20. Offenb. IV, 11. also nichts Böses.

Pf. Ihn mehr zu fürchten, als Menschen. Matth. X, 28.

Er. Alles, was er verheissen, kann er auch thun. (Ps. CXXXV, 6.)

6) Allwissend, v. 7. Im Hannovers. Catech. Fr. 144. Daß er alles vergangene, gegenwärtige und zukünftige so weiß, als sähe ers. I Joh. III, 20. (Ps. XCIV, 9.) CXXXIX, 1-4.

Pf. Auch das Herz rein zu behalten, und vor heimlichen Sünden uns zu hüten. (Ap. Gesch. I, 24.) Ps. VII, 10. Jes. XXIX, 15.

Er. Er weiß auch unsre Noth und Flehen, und zwar als ein Vater. Matth. VI, 32.

7) Allweise, v. 7. daß er allemahl das beste wählet,
den — n Zweck,
die — n Mittel,
— — Zeit, Ort,

u. s. f. I Tim. I, 17. Röm. XI, 33. m. f.

Pf. Ihm nicht vorzuschreiben, (Judith VIII, 11. 14.) noch bey Schwürigkeiten zu verzagen.

Er. Er macht alles wohl, und lenkt es zum besten. (Röm. VIII, 28.)

8) Die Liebe selbst, v. 9. nach welcher er ein herzliches Wohlgefallen hat, Gutes mitzutheilen, und eine innige Zuneigung, das Beste seiner Geschöpfe zu befördern, I Joh. IV, 16. ist und heist

Gnade, in so fern sie unverdient.

Güte, — gutes suchet und austheilet.

Barmherzigkeit, — auf Elende gehet.

Geduld u. Langmuth, — nicht ermüdet.

Ps. CIII, 8. 13. (2 B. Mos. XXXIV, 6.)

Pff. In der Liebe und Barmherzigkeit, die uns so angenehm sind, ihm zu folgen. Luc. VI, 36. I Joh. IV, 16. Zell. Cat. Fr. 38.

Er. So können wir mit Freuden darauf hoffen: Psalm XIII, 6. wenn wir sie nicht mißbrauchen. Röm. XI, 22.

9) Heilig und gerecht, v. 8. Zell. Cat. Fr. 37.

a) Heiligkeit bedeutet

oft überhaupt seine unendliche Vollkommenheit, und unvergleichliche Erhabenheit. Jes. VI, 3.

hie insonderheit, daß er immer das Gute liebet und das Böse hasset. (Ps. V, 5.) Ps. CXLV, 17.

b) Gerechtigkeit ist, daß er stets das Gute belohnet und das Böse bestrafet. (Röm. II, 6.) Ps. VII, 10. doch beydes zu rechter Zeit. (2 Petr. III, 9.)

Pff. Auch heilig und gerecht zu seyn,
im Glauben und
im Leben. Röm. XII, 9. I Petri
I, 16.

Er. I Cor. I, 30. (vergl. Ps. CXLIII, 2.)

10) Wahrhaftig, v. 10. daß Gott sein Wort allemahl erfüllet, doch zu seiner Zeit. Ps. XXXIII, 4. (Pred. III, 11.)

Pff. Seine Drohungen zu fürchten, und seine Verheissungen geduldig zu erwarten. Hebr. X, 36.

Er. Seine Verheissungen bleiben nicht aus. Zell. Cat. Fr. 39. (Habac. II, 3. 4.)

11) Allselig, v. 11. ist er in ihm selbst. I Tim. VI, 15. 16. und bedarf dazu unsers Dienstes nicht. Ap. Gesch. XVII, 24. 25. Daben frey von allem, was auffer ihm ist. Eph. I, 11. Ps. LXXXIII, 19. vergl. R. 2.

Pff. Alles Gute von ihm in rechter Ordnung zu suchen und zu erwarten; auch desto zufriedener mit seinen Wohlthaten zu seyn. Röm. XI, 35. 36. Matth. XX, 15. (Jes. XLV, 9.)

Er.

Er. Unſre Gemeinſchaft mit ihm, vollends in der
Ewigkeit. 1 Joh. III, 2.

12) Einig, v. 2. im Weſen und in ſeiner ganzen Art, ſo
daß keine einige ſeiner Eigenſchaften von andern, in dem
Verſtande, wie von ihm, geſagt werden kann. 5 B. Moſ.
VI, 4.

Dies fließet aus ſeiner Unendlichkeit und höchſten
Vollkommenheiten.

Es iſt alſo kein anderer Gott weder neben ihm, noch
außer ihm und unter ihm. Jeſ. XLIV, 6. 24.

Pſ. Ihm allein göttliche Ehre zu erweiſen nach dem
1ten Gebot. 5 B. Moſ. VI, 5. Pſ. LXII, 6. 12.

Er. Röm. VIII, 31. Iſt der Höchſte und Beſte für
uns, wie mag uns ein geringerer ſchaden?

Anm. Da die Gottheit dem Vater, Sohne und heil-
ligem Geiſte in der heiligen Schrift zugeſchrie-
ben wird, und doch nur ein Gott ſeyn kann,
ſo folget daraus unſere Lehre von der heiligen
Dreyeinigkeit.

S. im Handb. Catech. Fr. 18. m. f. 152.

— Zellſchen — 139.

Schluß. Jeſ. Sirach XLIII, 29. m. f.

Pſ. XLVIII, 15. Daß dieſer Gott ſey unſer Gott.

2.) Von

2.) Von der göttlichen Vorsehung.

A. Nothwendigkeit derselben,
weil die Geschöpfe nichts von ihnen selbst haben, noch wider seinen Willen und ohne ihn etwas behalten können;

Anm. Gott ist nicht bloß ein Baumeister der Welt, sondern als der Urheber aller Kräfte,
— ihr Herr und
— unser Vater anzusehen.

B. Wirklichkeit.

Aus der ganzen Bibel, sonderlich den Psalmen und I Buch Moses. Ap. Gesch. XVII, 27. 28.

Aus den göttlichen Eigenschaften, der Güte, Heiligkeit, Weisheit, Allwissenheit und Allmacht.

Aus ihrer Erfahrung, (3. E. I B. Mos. VIII, 22.) die eine allgemeine u. fortdaurende Ordnung, Einrichtung und Verbindung wirklich zeigt: nur muß man die Absichten Gottes bey den Menschen nicht bloß auf dieses Leben einschränken, noch nach dem, was wir sehen und wissen.

C. Beschaffenheit und Erklärung derselben. Die göttliche Vorsehung und Vorsorge achtet auf alles und forget, wie es seinen obgedachten Eigenschaften gemäß ist, für

I. Alle seine Geschöpfe durch deren Erhaltung.

I Cor. XII, 6. (fortgesetzte Wirkung an, in und mit ihnen.) Hebr. I, 3. Hannov. Cat. 153. m. f. Zell. 146. Ihres

1. Wesens, so lange es ihm gefällt. Ap. Gesch. XVII, (24.) 25. Psalm CIV, 29. 30. Hiob X, 12.

2. der ihnen gegebenen Kräfte und Gesetze. Matth. V, 45. Col. I, 17.

3. ihrer Art und Gattungen.

II. Lebendige auch durch ihre Versorgung.

Psalm CXLV, 15. Matth. VI, 26. m. f. 33.

wo,

Von der göttlichen Vorsehung. 141

womit? mit aller Nothdurft und Nahrung 2c. Apost. Gesch. XIV, 17.

wie? reichlich. I Tim. VI, 17.

täglich. Klagl. Jer. III, (22.) 23.

III. Vernünftige, zugleich durch deren Regierung nach seinem Willen, Eph. I, 11. Solche erstreckt sich in Ansehung der

I. Personen a) über alle Menschen, Ps. XXXIII, 13. 14. sowohl über ganze Reiche und Gattungen, (Apost. Gesch. XVII, 26.

als auch über einzelne Personen und Zufälle. Ps. CXXXIX, 1. 5. Mich.

a) ihre Anschläge und Willen. Ps. XXXIII, 15. Sprüchw. XVI, 9.

β) ihre Werke, Jerem. X, 23. die er segnet und fördert, Psalm CXXVIII, 1. 2. 5. oder hindert. (Jes. VIII, 10.)

b) besonders über (die, an denen mehrern Menschen oder ihm selbst mehr gelegen ist, als,) seine Kinder. Matth. VI, 26. m. f. Ps. XXXIII, 18. 19. Wie? Röm. VIII, 28. I Timoth. IV, 10.

2) Dinge, die zu betrachten sind, nach ihrer

a) Wichtigkeit, die

A. wichtigsten sind a) Leben und Geburt. Ps. CXXXIX, 14 = 16. CXXVII, 3.

β) Tod, dessen Art und Zeit oder Ziel. Hiob XIV, 5. Ps. XXXI, 16. (Sprüchw. X, 27.)

B. geringer scheinende, als daraus grössere bestehen und erfolgen, z. E. Krankheiten, Matth. X, 29. 30. Dies ist dem Schöpfer, auch derselben, so wenig unanständig, als der Sonne. (Ps. CXIII, 5. 6.)

b) übrigen Beschaffenheit,

a) gute, die er würket und befördert. Jes. XLI, 10. (Phil. II, 13.)

β) böse,

142 Von der göttlichen Vorsehung.

β) böse,

A) sittlich böse oder sündliche, diese würket er nie, (Jac. I, 13. 17.) sondern hindert sie durch Verbot und Strafe

— seine Regierung. (Hos. II, 6. I B. Mos. XX, 6.) läßt sie nur geschehen in Absicht aufs Gute, wozu er sie lenket. I B. Mos. L, 20. Röm. VIII, 28. (35. m. f.)

B) Natürliche oder unsündliche Uebel sind von jenen wohl zu unterscheiden. Diese schickt Gott. Amos III, 6. Jes. XLV, 6. 7. zur Strafe oder

— Züchtigung u. Nutzen. (Hebr. XII, 10. 11.)

C) Gegen beyderley Uebel beschütze Gott durch Engel. Ges. Cat. 157.

— Obrigkeiten.

— seine nähere Regierung.

2 Petri II, 9. I Sam. XXIII, 26. m. f.

Allgem. Anmerk. Röm. XI, 33. Gott ist ein Geist und müssen wir also keine körperliche Wirkungen, oder Hand, Anlegen, oder Kummer und Mühe uns von ihm vorstellen, auch wenn er unmittelbar würket, Offenb. Joh. IV, 11. Anderntheils bey den von ihm gebrauchten Mitteln und Werkzeugen, als durch die er ordentlicher Weise und mehrentheils dies alles würket, ihres Regierers nicht vergessen. Jes. X, 5. 7. (Ps. CXXVIII, 2. CXXVII, 1. 2.)

Pflichten. I Petri V, 7. (Ps. LV, 23.) Sirach L, 24. Aus lauter väterlicher, u. s. f. Psalm CXLIV, 3. I B. Mos. XXXII, 10. Hannov. Cat. 158. 159. Zell. 151. 152. Fr.

Trost. Der beste und gütigste, der mächtigste und weiseste sorget; achtet immerdar auf die seinigen, hilft ihnen, und hat alles in seiner Hand.

Schluß. Also Psalm LXII, 2. m. f.

3.) Von

3.) Von der heiligen Schrift

merket man, deren

I. Namen: heilige (d. i. von allen ausgesonderte) Schrift.
Bibel, d. i. die (Sammlung der) besten
Bücher.

(Offenbarung Gottes.)

II. Art (und Urheber.) Sie ist das aufgeschriebene Wort Gottes. Röm. III, 2.) das er den Propheten und Aposteln durch den heiligen Geist eingegeben, (d. i. in den Sinn gegeben, und sie getrieben es zu schreiben) 2 Tim. III, 16.

1) den Sachen, und

2) Worten nach, 1 Cor. II, 13. Matth. X, 19. 20.

und zum Theil geoffenbaret hat, 2 Petri I, 21. 1 Cor. II, 10. Zell. Cat. 6. Fr.

III. Zweck.

A. an sich

1) eine heilsame und fruchtbringende Erkenntniß Gottes, seiner Gnaden: Werke und seines Willens.

2) die Erlangung der ewigen Seligkeit, und der wahren Glückseligkeit oder Gemüths: Ruhe in dieser Zeit. Joh. XX, 31. 1 Tim. IV, 8.

B. dessen Nothwendigkeit

a) wegen Unzulänglichkeit und Verdunkelung der natürlichen Erkenntniß.

b) — Ungewißheit mündlicher Uebersieferungen und menschlichen Ansehens oder Verstandes.

IV. Eigenschaften.

1) Göttlichkeit.

A. deren Beweise.

a) das innerliche Zeugniß des heiligen Geistes: durch die Erfahrung ihres Lichtes

tes und ihrer Kraft. Johann. VII, 17.
(I Joh. V, 6.)

b) das Zeugniß der Wunder. Hebr. II, 4.

c) — — — — — Weissagungen. (Jes.
XXXIV, 16.)

B. Ansehen daraus, nach welchem sie die höchste
und untrügliche Richtschnur

a) des Glaubens Gal. I, 8. Luc. XVI, 29.

b) — Lebens ist. Ps. CXIX, 9. (Jes. VIII, 20.)

2) Kraft, Verstand und Willen so weit zu verbesser
fern, als zur Befehrung und Seligkeit nöthig ist.
Joh. XVII, 17. Röm. I, 16. Joh. VI, 63.)

3) Deutlichkeit in den zu jenen nöthigen Stücken.
2 Petri I, 19.

4) Vollständigkeit. 2 Tim. III, 17.

V. Eintheilung

- 1) des Inhalts, in $\left\{ \begin{array}{l} \text{Gesetz} \\ \text{Evangelium.} \end{array} \right.$
- 2) der Bücher ins $\left\{ \begin{array}{l} \text{Alte Testam. (Bund) das vor} \\ \text{Christi Ankunft,} \\ \text{Neue Testament, das nach Chri} \\ \text{sti Ankunft geschrieben.} \end{array} \right.$

VI. Gebrauch, so

1) nöthig und nützlich, auch für Kinder, 2 Tim.
III, 15. 16. Joh. V, 39.

2) allen erlaubt, Johann. V, 39. (5 B. Mos.
XXXI, 12. I Thess. V, 27.)

3) dessen Art und Weise,
fleißig (Ap. Gesch. XVII, 11.
in der Kirche und Schule
auch zu Hause.

andächtig (d. i. achtsam) Ap. Gesch. XVI,
14. und ehrerbietig I Thess. II, 13.

mit Anwendung auf uns selbst. Röm.
XV, 4.

Schluß. Nach diesem allen sie hochzuschätzen und zu
nützen; auch Gott dafür, und daß wir sie
in unsrer Sprache lesen können, zu danken.
Vergl. Ges. 379. Psalm I. und CXIX.

Die

4.) Von den biblischen Büchern und ihrem Inhalte.

Die Bibel (Eph. II, 20.) wird nach ihren Büchern eingetheilet in

Das Alte Testament. (Bund.) (Luc. XXIV, 44.)	Geschicht: Bücher. (Ps. LXXVIII, 7. 8.)	Mosis 5, deren 1stes enthält die Geschichte der Schöpfung, der ersten Welt und der Erzväter.	— 2tes — — Erlösung des Volkes Gottes aus Egypten.	— 3tes — — Kirchen-Ordnung — — —	— 4tes — — Reisen — — —	— 5tes — — wiederholten Gesetze — — —			
		Josua, enthält die Einnehmung und Vertheilung des verheissenen Landes.	Richter, — — Bewohnung desselben unter göttlichen Züchtigungen und Errettungen.	Ruth, — — vornemlich die Abstammung Davids und Christi. Ap. Gesch. X, 35.	Samuelis 2, enthalten Proben göttlicher Vorsehung in Hülfe und Gerichten an Eli, Samuel, Saul und David.	der Könige 2, — — — — an Salomon und den andern Königen in Juda und Israel.	der Chronika 2, — — — — an dem Volke Gottes und dessen Regenten, sonderlich in Juda.		
		Esra, enthält die Geschichte dieses Volkes bald nach der Babylonischen Gefängnis.	Nehemia, — — — — weiter — — —	Esther, — — wie Gott den Hoffärtigen widerstehe, den Demüthigen Gnade gebe.	das Buch Hiob — — eine Anweisung zur Geduld bey unbegreiflichen Wegen Gottes.	die Psalmen sind das Gesang, und Gebet, Buch des Volkes Gottes.	die Sprüche Salomonis enthalten den Kern der Sitten-Lehre.		
		der Prediger — — enthält die Eitelkeit aller menschlichen Dinge.	das Hohelied — — ein Bild der Liebe Christi und seiner Gemeinde an der ehelichen.	unterscheidet sich durch mehrere u. hellere Weissagungen von Christo.					
		Lehr-Bücher. (2 Tim. III, 16.)	4 Große.	Jesaias, Jeremias mit den Klagliedern, Hesekiel, Daniel,	— — — — — Buß-Predigten.	— — — — — sonderbare Gesichte.	— — — — — Vorherverkündigungen der größten Reiche, zumahl des Messianischen.		
			Weissagungs: Bücher. (Ap. Gesch. X, 43.)	12 Kleine,	Hoseas, Joel, Amos, Obadja, Jona, Micha, Nahum, Habacuc, Sefhanja, Haggai, Zacharias, Malachias.	Daraus ist besonders zu merken E. II, 19. 20.			
				— — — — —	— — — — —	— — — — — III, 1.	— — — — — IX, 11.	— — — — — v. 15.	
				— — — — —	— — — — —	— — — — — E. II, 1. vergl. Matth. XII, 39. 40.	— — — — — V, 1.	— — — — — I, 2. 3.	
				— — — — —	— — — — —	— — — — — II, 3. 4.	— — — — — III, 12.	— — — — — II, 8. 10.	
		— — — — —		— — — — —	— — — — — IX, 9.	— — — — — III, 1.	— — — — —		
	Das Neue Testament. (Joh. I, 15. 16.)	Geschicht: Bücher. (Joh. XX, 31.)	Evangel. Matthäi erzählt J. E. Geschichte und Reden auf Erden ausführlicher.	— — — — — Marci — — — — — kürzer.	— — — — — Lucä — — — — — bestimmter.	— — — — — Johannis — — — — — ergänzend, was von den andern übergangen und mit Rücksicht auf Jesu Gottheit.			
			Apostel-Geschichte — — die erste Ausbreitung der christlichen Religion in der Geschichte der Apostel, sonderlich Petri und Pauli.	Pauli an die Römer, — — — — — handelt nebst andern Lehren besonders von der Rechtfertigung.	— — — — — Corinther I. — — — — — Ordnung in allen Ständen.	— — — — — 2. — — — — — Veröhnung durch Jesum Christum.	— — — — — Galater, — — — — — Rechtfertigung.		
			— — — — — Epheser, — — — — — Allgemeinheit der Gnaden Schätze.	— — — — — Philipper, — — — — — den benden Ständen J. E.	— — — — — Colosser, — — — — — der Hoheit J. E.	— — — — — Thessalonicher 2. — — — — — den letzten Dingen.	— — — — — den Timotheum 2. — — — — — wichtigsten Lehren und Pflichten eines Predigers.		
			— — — — — Titum, — — — — —	— — — — — Philemon, — — — — — der Begnadigung bekehrter Sünder.	Petri 2. — — — — — der 1ste von dem rechten Gnaden-Stande, auch im Leiden.	— — — — — 2te — — — — — der Göttlichkeit der heiligen Schrift gegen Eydter.	Johannis 3. — — — — — von der Liebe, und dem Glauben, der dadurch thätig ist		
			an die Hebräer, — — — — — den Vorbildern des N. T. auf Christum.	Jacobi, — — — — — dem Unterschiede des lebendigen und todten Glaubens.	Judä, — — — — — Kampfe des Glaubens gegen Ruchlosigkeit.	Weissagungs: Buch. { Offenbarung Johannis, enthält auser 7 Briefen Christi, künftige Schicksale der christl. Kirche, unter Bildern verdeckt.			
Lehr-Bücher. (Gal. V, 6.) oder Episteln. (Briefe.)		Weissagungs: Buch.	Apocryphische Bücher stehen in der Mitte von beyden Testamenten, und sind den heiligen Büchern nicht gleich zu achten.						
			Die vornehmsten darunter sind: Jesus Sirach. I B. der Maccab. Tobia E. IV.						
			— übrigen Judith, u. s. f.						

5.) Das allervollkommenste Muster unsers
HERRN JESU CHRISTI in seinen Tugenden.

I. Gegen GOTT hatte er

Nach dem 1ten Gebot

Erkenntniß Gottes, Joh. VIII, 55. und Lust dazu,
Luc. II, 46. m. f.

Ehrfurcht gegen GOTT. Luc. XXII, 41. 42. Joh.
VIII, 49. XIV, 28.

Gehorsam gegen göttl. Willen. Ps. XL, 9. Phil.
II, 8. Matth. XXVI, 39; 42.

Liebe Gottes. Joh. XIV, 31.

Vertrauen auf GOTT. (Matth. XXVII, 43.) Joh.
XI, 41. 42. XVI, 32.

Nach dem 2ten Gebot

Verherrlichung Gottes, Joh. XVII, 4.

und Enfer für seine Ehre. Joh. II, 13; 17. *)

Berehrung des Endes mit Gefahr seines Lebens.
Matth. XXVI, 63. 64.

Andacht und Fleiß im Beten und Singen. Luc. VI,
12. Hebr. V, 7. m. f. Matth.
XXVI, 30; 39. m. f.

Loben und Danken. Matth.
XI, 25. Lucä X, 21.

Nach dem 3ten Gebot

Heiligung des Sabbath's zum rechten Zweck. Marci
III, 4.

Liebe zu den gottesdienstl. Versammlungen. Lucä
II, 46; 49. IV, 16.

Liebe

*) Ein jeglicher muß JESU CHRISTO in allen seinen Gesin-
nungen nachahmen, in den äußerlichen Umständen und
Erweisungen derselben aber nur so weit, als er Recht,
Beruf, Vermögen und Gelegenheit dazu hat. Phil.
II, 5. Joh. XIII, 36.

Liebe zu dem Worte Gottes in der heiligen Schrift,
Joh. V, 39. Lucã XXIV, 27. 45. Seine Gebeter
nahm er oft aus biblischen Sprüchen.

II. In Ansehung seiner selbst.

Weisheit. Lucã II, 40. 52.

Gewissenhaftigkeit. Joh. VIII, 46. Lucã XIV,
3. Matth. XVII, 27.

Beides, so gar im Reden und Schweigen,
in der Passion, 3. E. Joh. XIX, 9. f.

Verleugnung seiner selbst und irdischer Dinge in An-
sehung Gottes. Phil. II, 6; 8. Matth. XIX, 17.
VIII, 20.

Geduld und Muth im Leyden aus Gehorsam und
Hoffnung. (Hebr. XII, 2. 3. I Petr. II, 21. m. f.)
Passions-Geschichte.

Wohlgeordnete Liebe und Bewahrung seiner selbst,
seiner Ehre und seines Lebens. Joh. VIII, 50. 54.
X, 31; 39. Matth. IV, 5; 7. XII, 14. 15. Joh.
XVIII, 22. 23.

Defteres Andenken an seinen Tod und gute Zubereis-
tung dazu. Joh. XIV, 1; 4. XVI, 5. 16. Luc. XXII,
41. und die 7. letzten Worte

Nach dem 6ten und 7ten Gebot

Mäßigkeit. Joh. IV, 31; 34. und
Reinigkeit in Begierden, Worten und Werken.
I Petri I, 19. 22.

Sparsamkeit. Joh. VI, 12.

Arbeitsamkeit und Fleiß in seinen Berufsgeschäften.
Joh. IV, 31; 34. Marci VI, 31. m. f.

III. Gegen andere Menschen, und zwar gegen

1) alle, Menschen-Liebe. Matth. IX, 36. Eph.
V, 2. Matth. XVIII, 11. Marci XIV, 3-9.

bey dem größten Abscheu an ihren Lastern.

Matth. XXIII, Nach dem 7. u. 10. Geb.

Wohlthätigkeit, Ap. Gesch. X, 38. XX,
35. Joh. VI, und

Dienstfertigkeit. Matth. XX, 28.

Nach

Nach dem 5ten und 8ten Gebot

Demuth. Matth. XI, 29. Joh. XIII, 12. m. f.
Röm. XV, 3. Phil. II, 6. m. f. Matth.
XVII, 9.

Aufrichtigkeit und Wahrheit. I Petri II, 22.
Matth. XXII, 16.

Geselligkeit und Eingezogenheit. Johann. II, 2.
Matth. IX, 11. XXVI, 37. Lucä VII, 36.
Marci I, 35.

2) Die Obern, nach dem 4ten Geb.

Gehorsam gegen seine Eltern. Lucä II, 51.

Gebühr gegen Obrigkeit. Matth. XXII, 21.
XVII, 24. XXIII, 2. 3. Joh. VI, 15.

3) Beringere,

Freundlichkeit und Herablassung. Jes. XLII,
1:4. Joh. XIII, 3. m. f. Lucä XXII, 27.
X, 5. 6.

sonderlich gegen Kinder,

järtliche Liebe und Achtsamkeit. Marci X,
13:16. Matth XVIII, 5. 6. XXI,
15. 16.

4) Freunde,

treue doch weise Freundschaft. Joh. XV, 13.
XI, 35. 36. Matth. XVI, 22. 23. Joh. XII,
7. 8. XIII, 1.

Versorgung der Seinigen. Lucä XXII, 35. Joh.
XVIII, 8. XIII, 15. XVII, 9. 12.

5) Feinde und Beleidiger, Liebe. Röm. V, 6.

Vorsichtigkeit. Joh. II, 24. 25. Matth. XXII, 18.

Sanftmuth. Matth. XXVI, 49. 50. I Petri
II, 21:23. Lucä IX, 52. m. f.

Versöhnlichkeit. Lucä XIX, 41. XXII, 50.
51. XXIII, 34.

6) Klende geist: oder leiblich,

Mitleyden und Barmherzigkeit. Hebr. IV, 15.

Marci I, 41. VIII, 2. Matth. IX, 10:13.

XX, 34. gegen Witwen. Lucä VII, 13.

Schluß. I Petri II, 21.

6.) Von den Sacramenten überhaupt.

Deren

I. Beschaffenheit. Sie sind Zeichen des Bundes mit Gott. (1 B. Mos. XVII, 4.)

— — Siegel (d. i. Versicherungen) der Gerechtigkeit. Röm. IV, 11.)

oder — — heilige und von Gott eingesetzte Handlungen, darinn unter sichtbaren Zeichen unsichtbare göttliche Gnaden-Güter mitgetheilet und jedem wahren Christen für seine Person zugesignet und versichert werden.

Erweis aus der Art der beyden unstreitigen Sacramente.

Anm. Ausser der von Gott befohlenen Handlung ist kein Sacrament.

II. Stücke. 1. Ein sichtbares Zeichen. Hann. Cat. 241. Fr.

2. Unsichtbare Gnaden, Güter.

Beide sind und werden verbunden durch das göttliche Wort:

Nicht durch unsern Glauben (1 Cor. X, 16) der uns aber ihres Nutzens fähig macht, wie der gehörige Genuß einer Arznei.

Anm. Die Zeichen sind zwar bequeme Bilder, aber geringscheinende Dinge, damit man nicht an ihrem äußerlichen Ansehen hangen bleibe, sondern auf Gott sehe, von dem die Kraft allein herrühret, nicht von den Zeichen, noch von der Würdigkeit ihrer Verwalter. (2 Chron. XIV, 11. 2 Röm. V, 13.)

III. Stifs

III. Stifter. Gott selbst. Zell. Cat. 310, als der allein-
Macht hat über das seinige und über seine
eigene Gnade. Von dem muß also hiebey
vorhanden seyn

1. Ein ausdrücklicher Befehl von dem Zeichen.
2. — e — — e Verheißung von der
damit verbundenen Gnade.

IV. Verwalter. Die Diener des Wortes, I Cor. IV, I.
(dessen Siegel jene sind,) ausgenommen im
Falle der Noth bey dem Taufen.

Anm. Unsre Sacramente sind Geheimnisse, aber
nicht alle Geheimnisse sind Sacramente.

V. Zweck und Nutzen.

1. Daß ein jeder Christ für seine Person der
verheißenen Gnade näher versichert und
theilhaftig werde. Röm. IV, 11. Für
euch. (Jes. XLIII, 1.)
2. Daß ein jeder Christ sich für seine Person
zum Bunde mit Gott bey dem Empfange
dieser Gnade verpflichte. I Petr. III, 21.
Blut des neuen Bundes.

Anm. Sacrament ist kein biblisches, sondern la-
teinisches Wort, und bedeutete vormahlß
eine feyerliche Verpflichtung zu gewissen
Diensten, sonderlich im Kriege.

Sie sind also

1. Zeichen der göttlichen Gnade.
2. Mittel — — —
3. Zeichen unsrer Verpflichtung oder Re-
ligion.

150 Von den Sacram. überhaupt.

VI. Zahl. Zwey. Hannov. Cat. 239. Zell. 309.

Im Alten Testament

- a) die Beschneidung, so aufgehoben. Gal. V, 2.
- b) das Osterlamm, — — I Cor. V, 7.

Dagegen im Neuen Testament

- a) die Taufe,
- b) das Heil. Abendmahl. I Cor. XII, 13.
(I Joh. V, 8.)

Anm. Auf mehrere passet die Beschreibung der Sacramente nicht. Denn es fehlet ihnen theils ein von Gott eingesetztes Zeichen, theils eine Verheissung zur Seligkeit, theils eine geistliche Handlung. Wenn sie auch gute Gebräuche, so sind sie doch den Gnaden, Mitteln nicht gleich zu achten.

Pflichten. 1. Die Sacramente nicht für bloße Cerimonien oder kirchliche Gebräuche zu halten, aber auch auf die bloße äußerliche Handlung sich bey eigener Unwürdigkeit nicht zu verlassen. I Cor. X, 1 — 5. (Hebr. IV, 2.)

2. Gottes Güte daraus zu erkennen, daß er uns nicht nur allgemeine Verheissungen, sondern auch nähere Versicherungen und Zusignungszeichen von seiner Gnade und unserer Seligkeit gegeben hat. Psalm CXI, 3 — 5. (2 Tim. II, 19.)



III. Anz

III. Andere biblische Exempel des Guten und Bösen nach den 10 Geboten:

deren einige bey dem Unterricht im Catechismo gebraucht werden können, doch so, daß damit abgewechselt werde: zu S. 61. im 1^{ten} Hauptst.

Zum ersten Gebot.

Beim Verbot:

Von grober Abgötterey.

Aarons güldenes Kalb. 2 B.
Mos. XXXII. Manasse. 2 B.
Rdn. XXI. die Heyden. Jes.
XLIV, 12. u. f.

• heimlicher —
in Ungehorsam und
Hochmuth.

R. Saul. I Sam. XV. Nebu:
cadnezar. Dan. IV, 26. u. f.

• Menschen: Furcht.
• Sicherheit.

Pilatus. Joh. XIX, 12. u. f.
Die Leute vor der Sündfluth.
I B. Mos. VI. Luc. XVII, 26.
Pharao. 2 B. Mos. V, 2. f.

• Vermessenheit.
• Heucheley.

Petrus in der Passion.
Die Pharisäer. Matth. VI
und XXIII.

• Vertrauen auf Men:
schen.

Ussa. 2 Chron. XVI, 12.

• — auf ver:
gängliche Dinge.

Der reiche Mann. Luc. XII,
16. u. f.

• Mißtrauen u. Klein:
müthigkeit.

Petrus auf dem Meere.
Matth. XIV, 28. u. f.

• Verzweifelung.

Judas Ischarioth. R. Saul.
Cain. I B. Mos. IV.

• Ungeduld u. Murren.

Die Kinder Israel in der Wü:
sten. 4 B. Mos. XI. XIV.
u. f. w.

Beim Gebot:

Von der Furcht Gottes.

Joseph. I B. Mos. XXXIX, 9.
Daniel. E. VI. Die drey
Männer bey dem Feuer = Ofen.
Dan. III, 12; 18.

R 4

Von

Von der Selbstverleugung.	} Abraham, bey der Aufopferung Isaacs. Moses. Hebr. XI, 24, 27. Hiskias. 2 Kön. XVIII, David. I Sam. XXX, 6. m. f.
= — Liebe zu Gott.	
= dem Vertrauen auf Gott.	
= der Geduld.	
	Hiob. Aaron. 3 B. Mos. X, 1, 3.

Zum andern Gebot.

Beym Verbot.

Von Gotteslästerung.	Pharao. Der Mann 3 B. Mos. XXIV, 10. 11.
• Aberglauben.	Manasse. 2 Chron. XXXIII, 6. K. Saul. I Sam. XXVIII.
• falschem Schwören.	Zedekia. Ezech. XVII, 16, 19.
• vergeblichem u. über- eyltem Schwören.	David. I Sam. XXV, 22. Die Fürsten Israel. Jos. IX, 14. 15. 19.
• Fluchen.	Petrus bey der Verleugnung Christi.
• Lügen u. Trügen bey dem Namen Gottes.	Die Pharisäer. Die falschen Propheten. I Kön. XXII.

Beym Gebot.

Vom Gebet und Anru- fung Gottes in No- then.	Hiskia. Jes. XXXVII, und XXXVIII. Daniel. E. VI, 10. m. f. Moses. 2 B. Mos. XVII, 9, 15.
• Lobe Gottes.	Engel. David. Sirach XLVII, 9. 10. und in den Psalmen.

Zum dritten Gebote.

Ueberhaupt die Geschichte von Einsetzung des Sabbath.
I B. Mos. II. und vom Manna. 2 B. Mos. XVI.

Von Entheiligung des Sab-
baths:

Durch leibl. Arbeit.	Der Mann, der am Sabbath Holz sammlete. 4 B. Mos. XV, 32, 36.
----------------------	---------------------------------------------------------------------

Durch

Durch Unehrebarkeit
und Unachtsamkeit
beym Gottesdienste.
Liebe zum Hause und
Worte Gottes.

Nadab u. Abihu. 3 B. Mos. X.
Die Juden. 2 Chron. XXXVI,
14. m. f.

David. 2 Sam. VI. VII. Die
Apostel. Ap. Gesch. III, 1.
I, 14. II, 1. 46. Lydia. Die
Herosenser. Ap. Gesch. XVI,
14. XVII, II. 12.

Zum vierten Gebot.

Vom Ungehorsam gegen
die Eltern.
— gegen Vor-
gesetzte.

Absalom. 2 Sam. XV. Der
verlohrne Sohn. Luc. XV.
Die Rotte Korah. 4 B. Mos.
XVI. Die Kinder, welche
Elisä spotteten. Gehasi. 2.
Kön. II, 23. V, 20. u. f.

• Gehorsam und Ehr-
erbietigkeit gegen
Eltern.

Joseph. Salomo. 1 Kön. II,
19. Naemans Bediente. 2
Kön. V, 3. 13.

• Gehorsam u. Treue
gegen Vorgesetzte.

Barsillai und andere. 2 Sam.
XV. XVII, 27. m. f. Die Hel-
den Davids. 1 Chron. XIII,
16. m. f.

• schlechter Kinderzucht.

Eli. Athalja. 2 Chron. XXII,
3. f.

• guter — —

Abraham. 1 B. Mos. XVIII,
19.

Zum fünften Gebot.

Vom groben Todtschlage.

Cain. 1 B. Mos. IV. Joab.
2 Sam. III, 26. m. f. Jesabel
an Naboth.

• Selbstmorde.

Saul. Judas. Matth.
XXVII, 5. Abitophel.
2 Sam. XVII, 23.

• Zorn und Rachgier.

David gegen Nabal. 1 Sam.
XXV, 34. Die Söhne Ja-
cobs Simeon und Levi. 1 B.
Mos. XXXIV, 25. m. f.

R 5

Vom

- Vom Haß. Cain. Esau. I B. Mos. XXVII, 41.
- Unbilligkeit gegen Bediente und Kinder. Laban. I B. Mos. XXXI, 1, 16.
- Vom Hader. Ismael. I B. Mos. XVI, 12, XXI, 9.
- Neid. Die Arbeiter im Weinberge. Matth. XX. Josephs Brüder. I B. Mos. XXXVII.
 - Stolz u. Hochmuth. Der Teufel bey der Versuchung Christi. Matth. IV. Die Jünger Jesu. Marci IX, 34. f. Pharaon. Herodes Agrippa. Apost. Gesch. XII, 21. m. f. Nebucadnezar. Dan. IV. Haman. Esther III, 5.
 - Eigensinn. Rehabeam. I Kön. XII.
 - Unbarmherzigkeit. Der Priester und Levit. Luc. X. Nabal.
 - Grausamkeit. Herodes bey dem Kinder-Morde. Der Schalks Knecht. Matth. XVIII, 28. f.
 - Vergerniß. Jerobeam. Gehasi. 2 B. Kön. V, 20.
 - Menschen-Liebe. Der über alle Menschen hoch-erhabene Gott. Tit. III, 4. Die Melitenser. Ap. Gesch. XXVIII, 2.
 - Barmherzigkeit. Der Samariter. Luc. X, 33. m. f.
 - Sanftmuth. David gegen Simei. 2 Sam. XVI. XIX, 18. f.
 - Versöhnlichkeit. Joseph gegen seine Brüder. I B. Mos. XLV. L, 19. f. Stephanus. Ap. Gesch. VII.
 - Friedfertigkeit. Abraham u. Loth. I B. Mos. XIII.

Von

Des Bösen und Guten. 155

Von Demuth.	David. 2 Sam. VI. Abraham. I B. Mos. XVIII. Johannes der Täufer. Job. I, 19. f. Paulus. I Cor. XV.
= Erbanlichkeit durch Worte und Werke.	Josaphat. 2 Chron. XVII. David. Psalm CI.
Demüthiges Trachten nach Weisheit.	Salomon. I Rdn. III, 3, 14.

Zum sechsten Gebot.

Von Unkeuschheit.	Simson. Richter XVI. David mit Bathseba. 2 Sam. XI. XII.
= Keuschheit.	Joseph. I B. Mos. XXXIX. Susanna.
= wohlangefangener Ehe.	Isaac. I B. Mos. XXIV. Das Gegentheil an Esau. Cap. XXVI, 34. f.
= wohlgeführter Ehe.	Abraham u. Sarah. Das Gegentheil an Baschi. Esth. I.

Zum siebenden Gebot.

Vom Diebstahl.	Achan. Jos. VII.
• Geiz u. Bauchsorge.	Judas Ischarioth. Joh. XII, 6. Nabal. I Sam. XXV.
• Müßiggang.	Die Arbeiter, so am Markte stunden. Matth. XX.
• Verschwendung.	Berlohrner Sohn. Lucã XV.
• Mildthätigkeit.	Die arme Witwe, Luc. XXI. David und seine Fürsten. I Chron. XXX. Die Macedonier. 2 Cor. VIII.
• Arbeitsamkeit.	Labea. Ap. Gesch. IX, 36. m. f. Paulus. — XX, 33. m. f.
• Sparsamkeit.	Die Jünger J. Marci VIII, 8.
• Vergnügsamkeit.	Paulus. Phil. IV, 11, m. f.

Zum

156 Bibl. Exempel des Bösen u. Guten.

Zum achten Gebot.

Von falschem Zeugniß.	Die Verkläger Christi und Naboths. I Kön. XXI.
• Verleumdung.	Ziba. 2 Sam. XVI. Doeg. I Sam. XXII.
• Verrathen.	Die Siphiten. Judas Ischarioth.
• lieblosem Richten u. bösem Argwohn.	Eli an Hanna. I Sam. I, 12. Saul an David. Die Schriftgelehrten an Christo.
• Lügen.	Der Teufel im Paradiese. I B. Mos. III. Ananias. Apost. Gesch. V.
• Wahrhaftigkeit und Redlichkeit.	Nathanael. Joh. I, 47.
• der Pflicht Gutes zu reden.	Jonathan von David. I Sam. XIX, 4. f.

Zum neunten und zehnten Gebot.

Von der Lust zu dem, was des Nächsten ist.	Abab lüstete nach dem Weinberge Naboths. I Kön. XXI.
• — Lust zum Guten.	Hiskia und sein Volk. 2 Chron. XXX. vergl. Jerem. XXXII, 40. 41.

Zum Beschluß der X. Gebote.

Von göttl. Strafen.	Am Hause Ababs und Jerobeams. I Kön. XIV, 6. m. f. XXI. m. f. 2 Kön. IX. X. Israel unter den Richtern. C. II. Jerusalem. 2 Chron. XXXVI. An dem Propheten. I Kön. XIII.
— — Wohlthun.	An Isaac. I B. Mos. XXVI, 12. 28. David. 2 Sam. V. Obed. Edom. Cap. VI, 11. Hiskia. 2 Kön. XVIII, 1-8. Hiob XLII.

Einige

V.) Fremde Wörter,
welche in und ausser Gerichte häufig vorkommen.

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| Acta, Acten bedeutet | Depositem bedeutet nie |
| Schriften, so vor | vergelegtes, anver- |
| Gericht sind abge- | trauetes Gut. |
| handelt worden. | Document — Urkunde, die |
| Alimentiren — ernähren. | zum Beweise dienet. |
| Appelliren — sich auf ein | Donation — Schenkung. |
| höheres Gericht berufen. | Exception — Ausnahme, |
| Arrest — Verhaft. | Einwendung. |
| Assignment — Anweisung | Execution — Vollstreckung |
| einer Forderung. | des Urtheils. |
| Attestat — Zeugniß. | Expensen — Unkosten. |
| Auction — Verkauf an den | Extract — Auszug. |
| meistbietenden. | Hypothec — Verpfändung, |
| Capital — eine Hauptsum- | Unterpfand. |
| me Geldes, so angelie- | Inhibition — Verbot. |
| hen, oder ausgelobet. | Injurie — Schmach, Ver- |
| Caviren — Bürge werden. | letzung der Ehre. |
| Citation — Vorforderung | Inventarium — Verzeich- |
| vors Gericht. | niß von Gütern, z. E. |
| Concept — erster Aufsatz | in einer Erbschaft. |
| einer Schrift. | Interesse — Nutzen, Zins. |
| Conferiren — gegen einan- | Jurament — Eyd. |
| der halten. | Legatum — Vermächtniß. |
| Confirmiren — bestätigen. | Libell — Klage, Schrift. |
| Consens — Einwilligung. | Mobilien — bewegl. Güter. |
| Contract — Verbindung, | Im - - - un - - - |
| festen Abrede. | Obligation — Versiche- |
| Copey — Abschrift. | rungs - Schrift. |
| Credit — Treue u. Glaube. | Pactum — Vergleich, Ver- |
| Creditor — Gläubiger. | bündniß. |
| Crimen — ein strafbares | Pasquill — Schmähe- |
| Verbrechen. | Schrift. |
| Debitor — Schuldner. | Präsentiren — Darstellen. |
| Decret — gerichtl. Schluß | Privilegium — Freyheit, |
| oder Bescheid. | Vorrecht. |
| Delinquent — Verbrecher. | |

Pro-

Process bedeutet Streit- Sache vor Gericht.	Sentenz bedeutet Urtheil.
Relation — Bericht.	Specification — Verzeich- nis.
Remission — Erlassung.	Subhastiren — öffentlich verkaufen.
Renunciiren — sich seines Rechts begeben.	Supplic — Bittschreiben.
Rescript — Schreiben ei- nes Höheren.	Taxiren — schätzen.
Reservation — Vorbehalt.	Termin — eine bestimmte Zeit.
Responsum — Antwort.	Tortur — Folter.
Revociren — Widerrufsen.	Visitation — Untersuchung.
Satisfaction — Genugthu- ung.	Votiren — bey einer Wahl die Stimme geben.

VI.) Veraltete Wörter,
aus Lutheri Uebersetzung der Bibel.

Asterreden bedeutet nach- reden, (hinter jeman- des Rücken.)	Heerling bedeutet unreife Weintraube.
Arche — grosser Kasten.	Hehr — herrlich.
Baß — besser.	Heischen — fordern.
Berden — sich zieren.	Hort — sicherer Ort, Zu- flucht.
Blach-Feld — flaches Feld.	Jünger — Schüler.
Dreyling — ein geringes Maas.	Kloben — gespaltener Stel- ken, womit man die Vö- gel fängt.
Endelich — hurtig.	Krebs — Brust; Harnisch.
Feg-Opfer — Aufkehricht.	Kräul — ein Fleischhaaken mit 3 Zacken.
Feser — Wein; Rebe.	Laib — ein Stück Brodt.
Fladen — Kuchen.	Meers; Woge — Meers; Welle.
Geilen — unverschämt for- dern.	Panier — Heer; Fahne.
Geren — Saum am Kleide.	Pfezen — einrißen.
Hain, Hayn — Wald, son- derlich, worin ein Gdße verehret wurde.	Raunen — heimlich reden.
Hall-Jahr — Jubel-Jahr.	Reisige — Reuter.
	Reigen — Tanz.

Rügen

160 Veraltete Wörter u. Abbreviaturen.

Rügen, bedeutet zur Be- strafung anklagen.	Söller, bedeutet ein Saal im obern Stockwerke.
Sangen — am Feuer abae- sängete oder gedör- rete Korn: Mehren.	Tartsche — Schild.
Schächer — Strassē, Räuber	Bergeuden — verschwenden.
Schämen — Schatten.	Wandel — Fehl, Gebrechen.
Scherge — schlechter Ge- richtsdiener.	Wandeln — weiter fort- gehen.
Seher — Prophet.	Weben — bewegen hin u. her.
Sippschaft — Verwand- schaft.	Weidlich — reich, ansehnlich.
	Zeihen — überführen.
	Zinne — Spitze.
	Zwier — zweymahl.

VII.) Abbreviaturen od. Abkürzungszeichen,
(zu S. 141. im 1^{ten} Hauptst.)
wodurch man, zu Ersparung des Raums, ganze
Sylben oder Wörter ausdrücket.

A. bedeutet Antwort.	J. C. bedeut. Jesus Christus
A. — Anno, im Jahre.	it. — item, desgleichen.
A. C. — Anno Christi.	NB. — nota bene, merke wohl.
Anm. — Anmerkung.	p. oder pag. — pagina, die Seite.
B. — Buch.	S. oder St. — Sanctus, der Heilige.
I B. Mos. — das 1 ^{te} Buch Mosiss.	S. — Siehe.
Bl. — Blat.	v. — vers.
E. Cap. — Capitul.	u. — und.
d. i. — das ist.	u. s. f. — und so ferner.
d. h. — das heist.	Ps. — Psalm.
Ebr. — Ebräer, Ebräisch.	Spr. Sal. — Sprüch- wörter Salomonis.
etc. — et cetera, und der- gleichen mehr.	I Cor. — der erste Brief an die Corinther.
Ev. — Evangelium.	l. c. — am angeführten Orte.
Ep. — Epistel, oder Brief.	P. S. — Post Script. Nach- schrift.
Ex. — Exempel.	
z. E. — zum Exempel.	
f. — das folgende.	
m. f. — mit folgenden.	

Gebet

VIII.)

Gebet

eines Schulmeisters.

Getreuer Gott, der du der rechte Vater bist
 über alles, was Kinder heist im Himmel
 und auf Erden! In deinem Namen nehme ich freu-
 dig meine Arbeit vor, wozu ich berufen bin, einem
 Theile deiner theuer-erkauften Kinder die Anfangs-
 Gründe deiner göttlichen Worte bezubringen, und
 zur Seligkeit sie zu unterweisen. Es sind ja diese
 Kinder, welche zu mir in die Schule kommen, das
 Werk deiner Hände, ja aus Gnaden deine Kin-
 der, welche du durch die Taufe in die selige Ge-
 meinschaft deines Sohnes aufgenommen hast. Dei-
 ne zarten Lämmer sind es, mein Hirt und Heiland!
 denen du das ewige Leben geben willst, und sie dir
 nicht willst nehmen lassen. Laß mich, den gering-
 sten deiner Knechte, dies wohl bedenken, und
 gründlich einsehen, wie auch ich meine Liebe zu dir
 dadurch beweisen solle, daß ich sie treulich wei-
 de. Da ich aber für mich allein unvermögend
 bin, sie fruchbarlich zu unterrichten, so gib du
 mir aus Gnaden dazu Kräfte, Licht und Weis-
 heit von oben! Gib mir deinen heiligen Geist
 zum Lehrmeister, der mich lehre, nach deinem gött-
 lichen Wohlgefallen zu thun, zu reden und zu
 den:

‡

den:

denken. Diesen Geist der Kindschaft laß mich recht kindlichgesinnet machen, daß ich aus dem lautern Triebe einer brünstigen Liebe zu dir und zu den theuren Seelen, mein Werk verrichte, und mir dadurch die sonst mühsamen Schul:Geschäfte leicht, angenehm und lieblich werden. Dieser dein Geist ermuntre mich zu einer wahren und beständigen Treue, den lieben Kindern die vernünftige lautre Milch deines Worts einzuflossen. Er behüte mich vor auffahrendem Zorn und Grimm, und ziere mein Herz mit Sanftmuth, damit ich sie, als seine zarte Baum:Schule ansehe, und nicht durch Ungestüm verderbe, sondern durch weise Zucht ihren geraden Wachsthum befördern helfe. Dein Geist, o Gott! sey mit uns, und segne das Lehren und Lernen! Dein Geist erleuchte alle Schul:Kinder durch dein Wort, und lege es an ihre Herzen, was ihnen vor deinem Angesichte gesagt wird, damit es Frucht schaffe, die da bleibet, und sie immer fertiger werden in allem guten Werk, zu thun deinen Willen! Herr! gib und stärke ihnen den Glauben. Es ist ja nicht dein Wille, daß jemand von diesen kleinen verlohren werde; ach! so laß unter ihnen kein verlohrenes Kind seyn, sondern bewahre sie vor aller Verführung und Herzens:Härtigkeit. Laß sie Pflanzen zu deinem Preise seyn, und Bäume der Gerechtigkeit werden. Verleihe auch, daß ich selbst beym Lehren lerne, und in deiner lebendigen Erkenntniß wachse, auf daß ich an dem inwendigen Menschen zunehme, immer geübter in der Gottseligkeit

keit

keit, immer tüchtiger zu den Schul-Geschäften werde, und denselben mit vermehrter, in Zeit und Ewigkeit gesegneter, Treue obliegen möge. Hilf auch, daß ich mit einem guten Exempel in und außer der Schule jungen und alten vorgehe, (auch darinn, daß ich meine eigene Kinder selbst in der Zucht und Ermahnung zu dir wohl erziehe). Gib, daß ich dem mir vorgesezten Prediger in die Hand arbeite, und mich so gegen ihn bezeige, wie es vor dir gefällig ist. Bewahre mich vor sündlicher Menschen-Furcht und Menschen-Gefälligkeit, daß ich weder aus Eigennuß noch Trägheit etwas unterlasse, das meine Pflicht mit sich bringet; und wenn ich dabey Undank und Ungunst zum Lohne von Menschen haben sollte, so bewahre mich vor Ungeduld und Kleinmüthigkeit durch die Hoffnung, daß du selbst mein Schild und grosser Lohn seyn wollest. Endlich bringe mich mit allen diesen Kindern vor deinem Throne wieder zusammen, daß auch ich mit Freuden einst sagen könne, wie ich in der Schule oft denken will: Hie bin ich, und die Kinder, die mir der HErr gegeben hat. Gib es, o mein Gott und Heiland! um deines theuren Verdienstes willen!

Amen.



Lied.

IX.)

Lied.

Mel. Sey Lob und Ehr dem ic.

I.

Zur arbeit, nicht zum müßiggang, Sind wir,
 O HErr! auf erden. Drum laß mich doch
 mein lebelang Der trägheit knecht nicht werden.
 Gieb mir verstand und lust und kraft, Geschickt,
 treu und gewissenhaft Mein amt hier zu verwalten.

2.

Hast du ein amt, so warte fein: Das ist, o
 Gott! dein wille. D flöße selbst den trieb mir ein,
 Daß ich ihn treu erfülle. Hilf mir, daß ich von zeit
 zu zeit An einsicht und an tüchtigkeit Zu meinem
 amte wachse.

3.

O HErr! für träger weichlichkeit Wollst du
 mein herz bewahren, So werd ich aus gemächlich-
 keit Nie meine kräfte sparen. Erholen werd ich mich
 nur dann, Wenn ich, von kraft erschöpft, mich kann
 Zu neuer arbeit stärken.

4.

Aus wahrer vorsicht laß mich nicht Die zeit
 mit nebendingen, Die weit entfernt von meiner
 pflicht, Verschwenderisch verbringen. Das müsse
 mein vergnügen seyn, Mich den geschäften ganz
 zu weihn, Die du mir auferleget.

5.

5.

Ein heilger trieb belebe mich, O Höchster! meine
pflichten In deiner furcht, gestärkt durch dich,
Mit freuden zu verrichten. Ein herz, das sich des
guten freut, Giebt zu der arbeit munterkeit, Verz
süßt uns ihre lasten.

6.

Laß mich vor dir, HErr! unverrückt Mit einem
herzen wandeln, Das geiz und ehrsucht nie be
strickt. Gewissenhaft zu handeln, Mein leben dei
nem dienst zu weihn, So nützlich, als ich kann, zu
seyn, Das sey mir ehr und reichthum.

7.

Dir zu gefallen, sey mein zweck Bey allem was
ich thue! So wandle ich den rechten weg Zu der
gewissens:ruhe. Denn, wer dir, Heiligster! mis
fällt, Was nützet dem die ganze welt Mit allen
ihren schätzen?

8.

Laß mir den jekigen beruf, Dazu mich, HErr!
auf erden Dein weifestes regieren schuf, Doch
eine leiter werden, Worauf ich einst in jener welt,
Die höheren beruf vorhält, Zu höhern würden
steige.

Alpha

Alphabetisches Register.

A.	C.
Abbreviaturen — Seite 74. 160	C. dessen Aussprache — 9
Aberglauben — 26. 69. 73	Calender — — 73
Absenten-Register — 99	Calligraphie — — 53
Absichten bey bibl. Gesch. — 38	Canzelen- Schrift — — 57
Abtheilungs-Regeln — 12	Catechismus — — 16
Alter eines Schulm. — 86	/ / des Landes — 108
Amt (fremdes) darein soll ein Schulmeister nicht greifen — — 116	/ / Lehren — — 112
Andacht, deren Beförderung — 46	Classen — — 17. 28. 63. 76
Anfang der Schule — 47	Confirmation — — 101
Anfangs-Buchstaben — 31	Consistorial- Bensteuer — 96
Arbeit eines Schulm. — 95	Corrigiren — — 56
/ dazu Kinder nicht zu gebrauchen — 116	Current- Schrift — — 51
Aufmerksamkeit d. Kinder — 4. 13	D.
Aussagen — — 32	Dannenbergische Schul- Ordnung — — 116. 130
Ausschlagen — — 71	Donner — — 27
Aussprache der Buchstaben — 9	Drohungen — — 105
Auswendig-Lernen — 27	E.
B.	Eigenschaften eines Schul- meisters — — 84
Begriffe der Kinder — 2	Einhalten am rechten Orte — 15
Belohnung- / — 40. 75. 103	Eintheilung der Schule — 76
Beschäftigung- / — 3	Eltern — — 106. 107. 115
Beten — — 43. m. f.	Ende der Schule — 47
Betstunden — — 113	Erklärung des Catechismi — 22. 30
Beurtheilungskraft eines Schulmeisters — — 86	Ermahnungen — 3. 26. 108
Beweis- Sprüche — 19. 22	Ernsthaftigkeit — — 88. 104
Bibel — — 143	Evangelien- Bücher — 33
/ Lehren — — 114	Evangelien u. Episteln — 82. 83
/ Lesen — — 33	Exempel, wie zu wählen — 27. 42
/ Eintheilung — — 34	/ Jesu — — 42. 65. 145
/ wie sie in der Kirche zu gebrauchen — — 35	/ biblische, vom gu- ten und bösen — — 151
/ Hochachtung derselben — 36	/ eines Schulmeisters — 110
/ deren Bücher u. ihr In- halt, Tabelle davon — 144 f. Geschichte.	F.
Briefe — — 72	Feder — — 53
Buchstaben — — 4	Fest- Lehren — — 73
Buchstabiren — — 9	Fibel — — 7
/ / aus dem Kopfe — 81	Fractur — — 57. 58
	Fragen — — 17. 30
	Freundlichkeit — — 88. 104
	G.
	Gaben eines Schulmeisters — 86
	Gebet

Register.

<p>Gebet aus dem Herzen — 45 = s = Formeln — 44 = eines Schulmeisters — 161. 94 Gedächtniß — 87 Geduld — 91 Gemeinnützige Dinge — 67 Gesänge für Kinder — 48 Geschichte, biblische — 38 Gesundheits-Regeln — 69 Gesundheit eines Schulm. — 88 Gott, Tabelle von ihm — 134 Gottesdienst des Schulmeisters — 112. 113 Gottseligkeit — 68 = eines Schulmeisters — 90 Grund-Striche — 50 = Züge — 51 H. Handwerker — 95 Hüblers bibl. Historien — 40 Hunde in Schulen — 96 J. Jesu Christi Tugenden — 42 = = Tabelle davon — 145 K. Kern-Sprüche — 17. 25 = = Verzeichniß derselben — 131 Kirchen-Geheh — 70 Klugheit der Kinder — 68 Kopf nicht zu schlagen — 105 Kranken-Besuch — 117 Krüge — 115 Kunst-Wörter — 64 L. Lage u. Größe d. Buchstaben — 52 Landes-Beschaffenheit — 73 = Ordnungen — 55 = = Auszug für Schulmeister — 92 Lateinische Schrift — 56 Läuten, nicht durch Kinder — 116 Lectionen — 29. 72. 78 = gleiche in allen Classen — 28 Lehr-Art überhaupt — 1</p>	<p>Leichtes, davon anzufangen — 1 Lernens wegen, nicht zu strafen — 104 Lesen — 14 = der Bibel — 33 = muß nicht nach der Reihe geschehen — 37 Liebe eines Schulmeisters zu Kindern — 90. 93 Lied eines Schulmeisters — 164 Lieder = Wahl — 48 Linien — 52 Lügen — 67 M. Melioramente — 118 Melodien — 49 Meß-Kunst — 74 Muster Jesu — 42. 145 N. Nachsizen — 107 Namen — 55. 56 Natur = Lehre — 27. 74 Neben = Fragen — 108 Nöthigstes ist über dem Nützlichen nicht zu versäumen — 61. 74 O. Obriigkeit — 110 Ordnung der Kinder und Lectionen — 76 Orthographie — 58 P. Pflichten eines Schulm. — 92 Prediger — 109. 110 Predigt — 70 = deren Nachschreibung und Wiederholung — 111 Proben — 66 R. Rechnen — 62. 116 Rechnungen — 72 Rechtschreibung — 58 Register der Kinder — 83. 97 = = Absenten — 99 Römische Zahlen — 72 Ruthe — 105 S.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

S.

Register.

<p style="text-align: center;">S.</p> <p>Sacramente, Tabelle — 148 davon — 115 Saufen — 50. 63. 116 Schreiben — 50. 63. 116 Schrift (heilige) i) Tabelle davon — 143 Schul = Amt — 83. 92 f. Eigenschaften, Pflichten. = Conferentien — 110 = Geld — 97. 116. 126. 128 = Jahre — 97 = Seminarium — 24. 37. 48. 61 = dar. erforderl. Alter — 86 = Stunden — 95 = Zeit — 121 Seelen = Kräfte, alle zu bessern — 2 Singen — 47 Sitten = Regeln — 67 Sittsamkeit e. Schulm. — 67. 90 Sommer = Schule — 100. 120 Sonnabend — 83 = = s u. Sonntags = Schule im Sommer — 128 Sprüche — 35. 111 Stock — 105 Strafen — 102 Superintendens — 85. 109</p> <p style="text-align: center;">T.</p> <p>Tabellen — 24. 134. m. f. Tafel in der Schule — 8. 11. 23 31. 39. 48. 65 Titel — 73 Toback = Rauchen — 95 Tugenden J. C. — 145</p> <p style="text-align: center;">U. und V.</p> <p>Vermögende Eltern von unvermögenden zu unterscheiden — 123. 125</p>	<p>Verstand eines Schul = meisters — 86 Uhr nicht durch Kinder zu stellen — 116 Vieh = Hüten — 124. 128 Visitationen — 85. 115 Unruhe — 3 Unterrichts = Beschaffenheit — 1 Unterscheidungs = Zeichen — 15 Unvermögende Eltern — 126 Vorschriften — 55 Vorsehung Gottes, Ta = belle davon — 140</p> <p style="text-align: center;">W.</p> <p>Wahl der Lectionen — 32. 61. 74 = beim Bibel = Lesen — 34 = der Exempel — 27. 42 = der Lieder — 48 Weggehen — 83 Welt = Kenntniß — 73 Wiederholung — 11. 15. 23. 82. 129 Wissenschaft e. Schulm. — 88. 90 Wille zu bessern — 2. 4. 26 Wörter, undeutsche — 74. 157 = veraltete — 74. 159 = gerichtliche — 158. 159</p> <p style="text-align: center;">Z.</p> <p>Zahlen — 63 Zeichen zu Sprüchen — 35 Zergliederung — 19 Zeit = Eintheilung — 73 = Ordnung der bibl. Geschichte — 39 Zorn, darinn nicht zu stras = fen — 105 Zucht — 102 Zweck eines Schulmeisters — 93</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Hinweise

Signatur	2 A 3560	Stok	wei
----------	----------	------	-----

RS

Bub

AK

wei

Titelaufn.

AKB

wei -

FK

29.4.

1. Ein. in Ueb. , Ausbildg. Stk

Bio K

Bild K

SWK

Sonderstandort

Signum

Ausleihe-
vermerk

III/9/280 Id-G 80/62

20 Feb 1987

2 A 3560

